VERKAUFSPROSPEKT

VV-Strategie

(Fonds commun de placement à compartiments multiples gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)

(mit Allgemeinem Verwaltungs- und Sonderreglement)

Der Umbrella Fonds VV-Strategie („Fonds“) besteht derzeit aus folgenden Teilfonds:

Teilfonds 1	**VV-Strategie - Ertrag**
Teilfonds 2	**VV-Strategie - Ertrag ESG**
Teilfonds 3	**VV-Strategie - Ausgewogen**
Teilfonds 4	**VV-Strategie - Ausgewogen ESG**
Teilfonds 5	**VV-Strategie - Dynamik**
Teilfonds 6	**VV-Strategie - Dynamik ESG**
Teilfonds 7	**VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle**
Teilfonds 8	**VV-Strategie - Potenzial**
Teilfonds 9	**VV-Strategie - Arche**
Teilfonds 10	**VV-Strategie - Wertstrategie 30**
Teilfonds 11	**VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG**
Teilfonds 12	**VV-Strategie - Wertstrategie 30 ESG**
Teilfonds 13	**VV-Strategie - D-A-CH**
Teilfonds 14	**VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35**
Teilfonds 15	**VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75**

Die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt behandelten Investmentfonds erfolgt auf Basis des Verkaufsprospektes, der Basisinformationsblätter und des Allgemeinem Verwaltungsreglements in Verbindung mit dem jeweiligen Sonderreglement in der jeweils geltenden Fassung. Das Allgemeine Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt. Der Verkaufsprospekt bildet mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und dem jeweiligen Sonderreglement eine sinngemäße Einheit; sie ergänzen sich deshalb. Der Verkaufsprospekt sowie das Allgemeine Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement und dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds **VV-Strategie** („Fonds“). Liegt der Stichtag des letzten Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist dem Erwerber zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Beide Berichte sind Bestandteil der Verkaufsunterlagen. Durch die Zeichnung eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt an.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- FundRock Management Company S.A., 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg
- European Depositary Bank SA, 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblättern abweichen.

Die FundRock Management Company S.A.und die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA - einschließlich der dazugehörigen Gebiete - noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapital-gesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Sollte die FundRock Management Company S.A. bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rücknahme dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf Ebene derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zeichnungen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Anteilinhaber auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Verwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail verwendet werden: info@fundrock.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Die in diesem Verkaufsprospekt und in den Basisinformationsblättern enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung, welche bei dem Anlegen von Geldern zu empfehlen ist.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist maßgeblich.

Stand: 1. Dezember 2025

Verkaufsprospekt

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach luxemburgischem Recht in der Form eines *fonds commun de placement à compartiments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002") auf unbestimmte Dauer aufgelegt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 unterliegt der Fonds von Rechts wegen Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010").

Mit Wirkung zum 18. Juli 2014 wurde der Fonds in einen Fonds nach Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umgestellt und erfüllt entsprechend die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009. Mit Wirkung zum 1. Juni 2016 unterliegt der Fonds darüber hinaus den Regelungen der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

Der Fonds **VV-Strategie** besteht derzeit aus fünfzehn Teilfonds, dem VV-Strategie - Ertrag, dem VV-Strategie - Ertrag ESG, dem VV-Strategie - Ausgewogen, dem VV-Strategie - Ausgewogen ESG, dem VV-Strategie - Dynamik, dem VV-Strategie - Dynamik ESG, VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle, dem VV-Strategie - Potenzial, dem VV-Strategie-Arche, dem VV-Strategie - Wertstrategie 30, dem VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG, dem VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG, dem VV-Strategie - D-A-CH, dem VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35 und dem VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75 (jeweils der „Teilfonds“ oder die „Teilfonds“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgelegten Anlagerichtlinien und -beschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Der Verkaufsprospekt und das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Sonderreglements der Teilfonds bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **FundRock Management Company S.A.** („Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. November 2004 mit dem Namen „RBS (Luxembourg) S.A." auf unbestimmte Zeit gegründet und mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 wurde sie zu „FundRock Management Company S.A." umbenannt. Die Satzung wurde im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem Mémorial Teil C, am 6. Dezember 2004veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 18. Februar 2025 veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 104.196 eingetragen.

Das gezeichnete und eingezahlte Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf EUR 10.000.000,-.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß Kapitel 2 des Gesetzes von 12. Juli 2013 in ihren jeweils geltenden Fassungen in ihren jeweils geltenden Fassungen die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM").

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt. Sie ist in der offiziellen Liste der luxemburgischen Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007") sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013") den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben und Verlautbarungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF") jeweils in deren aktuell geltenden Fassungen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen Ihrer Verwaltungsbefugnis zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für ihre übrigen Kunden zusammenfassen. In diesem Rahmen ist sie zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit ihren vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt die Verwaltungsgesellschaft die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung

hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteileigner. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Vergütungspolitik:
Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anteilseigner. In diesem Zusammenhang verfügt sie u.a. über eine Politik zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Politik zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften (Best-Execution-Policy), eine Beschwerdepolitik sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an.

Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik spiegelt die Ziele der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung (Corporate Governance) sowie eine nachhaltige und langfristige Wertschöpfung für die Anleger wider.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hält die oben beschriebenen Vergütungsgrundsätze in einer Weise und in einem Umfang ein, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Webseite

der Verwaltungsgesellschaft unter dem Link https://www.fundrock.com/policies-and-compliance/remuneration-policy/ abrufbar. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu beschränken. Die Verwaltungsgesellschaft agiert jederzeit unabhängig im Interessenkonfliktmanagement und hat die strukturellen und prozessbezogenen Voraussetzungen geschaffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein aktives Interessenkonfliktmanagement steuert Maßnahmen zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten.

Die Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorschriften, die die Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung von Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf die Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anleger vermieden werden kann. Bei Identifikation von nicht lösbaren Interessenkonflikten veranlasst die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospektes).

Die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Personen besteht darin, Handlungen und Geschäfte zu identifizieren, zu steuern und gegebenenfalls zu verbieten, die einen Interessenkonflikt zwischen den einzelnen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und des Fonds oder Anlegern oder zwischen einem und einem weiteren Teil der Anleger des Fonds darstellen könnten.

Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft streben danach, sämtliche Konflikte nach den anspruchsvollsten Grundsätzen der Integrität und Fairness zu behandeln. Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, die einen für den Fonds oder seine Anleger potenziell nachteiligen Konflikt beinhalten, mit angemessener Unabhängigkeit behandelt werden, und dass Konflikte fair gelöst werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:
– Verfahren, um den Informationsaustausch zwischen Einheiten der verbundenen Person zu verhindern oder zu kontrollieren
– Verfahren, um sicherzustellen, dass alle mit Vermögenswerten des Fonds verbundenen Stimmrechte ausschließlich im Interesse des Fonds und seinen Anleger ausgeübt werden;
– Verfahren, um sicherzustellen, dass jegliche Anlagetätigkeit im Namen des Fonds im Interesse des Fonds und seiner Anleger erfolgt,
– Verfahren zur Behandlung von Interessenkonflikten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.fundrock.com), im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Interessierte Anleger können weitere Informationen hierzu über das Kontaktformular auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.fundrock.com), per E-Mail oder per Fax oder per Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind ferner in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ angegeben.

Auf diesem Weg können interessierte Anleger sich auch über etwaige aktuelle Klageverfahren und die Geltendmachung von Anleger- und Gläubigerrechten informieren.

Zum Datum des Verkaufsrospektes verwaltet die Verwaltungsgesellschaft neben dem Fonds noch andere Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich alternativer Investmentfonds, deren Liste am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website (https://www.fundrock.com/) erhältlich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen fest, kann jedoch im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds einen Anlageberater hinzuziehen, soweit dieser für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsichtsbehörde unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen notwendig sind, sind im Markt noch nicht in ausreichendem Umfang sowie in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Datenlage regelmäßig überprüfen und auf dieser Grundlage ggf. erneut über die Möglichkeit der Berücksichtigung von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen interner Strategien entscheiden.

Aktuelle Information zur Historie der Verwaltungsgesellschaft:
Bis zum 31. Dezember 2024 fungierte die LRI Invest S. A., welche bis zu diesem Datum als Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B28.101 geführt wurde, als Verwaltungsgesellschaft für den Fonds. Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wurde die LRI Invest S.A. in die FundRock Management Company S.A. verschmolzen.

3. Die Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Apex Fund Services S.A.** („Apex") mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 241514, zur Zentralverwaltungsstelle des Fonds mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle abgeschlossenen Zentralverwaltungsstellenvertrag im Rahmen einer Auslagerung dieser Tätigkeit bestellt.

Die Zentralverwaltung kann drei Hauptfunktionen umfassen: die Funktion der Registerstelle, die Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Rechnungslegung sowie die Funktion der Kundenkommunikation. Apex Fund Services S.A. wird mit der Verwaltung des Fonds stehenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und der Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen für den Fonds. Die Zentralverwaltung ist auch für die Bereitstellung und Überwachung des Versands von Erklärungen, Berichten, Mitteilungen und anderen für die Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente verantwortlich.

Die Zentralverwaltungsstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vorschriften und auf ihre eigenen Kosten Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen im Hinblick auf die Delegierung eines Teils der unter den Zentralverwaltungsstellenvertrag fallenden Tätigkeiten treffen. Die Pflichten und

Verantwortlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft sowie der Zentralverwaltungsstelle werden in keiner Weise durch eine in Kraft befindliche Delegation geändert.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle können diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung von drei (3) Monaten, die von einer Partei an die andere gerichtet ist, kündigen oder unter anderen Umständen, die im Zentralverwaltungsstellenvertrag festgelegt sind.

4. Der Anlageberater

Die Anlageentscheidungen für den Fonds bzw. die Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Diese kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva der jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des jeweiligen Teilfonds einen Anlageberater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **BW-Bank** zum Anlageberater für die nachfolgenden Teilfonds des Fonds ernannt:

Teilfonds 1	**VV-Strategie - Ertrag**
Teilfonds 3	**VV-Strategie - Ausgewogen**
Teilfonds 5	**VV-Strategie - Dynamik**
Teilfonds 7	**VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle**
Teilfonds 8	**VV-Strategie - Potenzial**
Teilfonds 9	**VV-Strategie - Arche**
Teilfonds 10	**VV-Strategie - Wertstrategie 30**
Teilfonds 11	**VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG**
Teilfonds 12	**VV-Strategie - Wertstrategie 30 ESG**
Teilfonds 13	**VV-Strategie - D-A-CH**
Teilfonds 14	**VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35**
Teilfonds 15	**VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75**

Die BW-Bank ist eine unselbständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in D-70173 Stuttgart, Kleiner Schlossplatz 11.

Der Anlageberater unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Landesbank Baden-Württemberg** zum Anlageberater für die nachfolgenden Teilfonds des Fonds ernannt:

Teilfonds 2	**VV-Strategie - Ertrag ESG**
Teilfonds 4	**VV-Strategie - Ausgewogen ESG**
Teilfonds 6	**VV-Strategie - Dynamik ESG**

Die Landesbank Baden- Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in D-70173 Stuttgart, Am Hauptbahnhof 2.

Der Anlageberater unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anlageberater sind ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und

zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, den Empfehlungen des Anlageberaters Folge zu leisten. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung der jeweiligen Teilfondsvermögen sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Die Anlageberater werden keine Gelder oder sonstige Vermögenswerte von Anlegern entgegen nehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen Anlageberater für die Teilfonds ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageberater beenden. Die Anleger in dem betreffenden Teilfonds werden informiert und der Verkaufsrospekt wird entsprechend angepasst.

5. Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Die Verwahr- und Hauptzahlstelle des Fonds ist die **European Depositary Bank SA.** mit Sitz in 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Sie ist ein Kreditinstitut nach dem Recht des Großherzogtums Luxembourg und wurde als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht (société anonyme) auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie besitzt die Erlaubnis, Bankgeschäfte im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zu betreiben. Die Funktion der Verwahr- und Hauptzahlstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement (Artikel 3), dem Sonderreglement sowie dem Verkaufsprospekt. Die Transaktionen innerhalb des Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Möglichkeit, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter abrufbarem Link Liste der Unterverwahrer zur Verfügung gestellt.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern Informationen auf dem neusten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragender Verwahrungsfunktionen, die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und die Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ in den Risikohinweisen des jeweiligen Teilfondsnäher beschrieben werden, bestehen.

Die Transaktionen innerhalb des Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich bei der Zeichnung der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, da sie hierzu gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verpflichtet ist.

Die Bestellung der Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Monatsende gekündigt werden. Eine

solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements übernimmt.

Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

6. Die Register- und Transferstelle

Nach der Restrukturierung innerhalb der Apex Gruppe wird die **Apex Fund Services S.A.** („Apex") mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, mit Wirkung zum 6. März 2023 als Register- und Transferstelle tätig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Register- und Transferstellenvertrag mit Apex abgeschlossen.

Als Register- und Transferstelle des Fonds ist Apex für die Abwicklung der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Führung der Dokumentation über die Anteilseigner/Anteilinhaber (falls erforderlich) und gegebenenfalls für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zuständig.

In dieser Funktion wird die Register- und Transferstelle alle Zeichnungen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen bearbeiten und diese Transaktionen im Anteilsregister des Fonds registrieren.

Die Register- und Transferstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und auf eigene Kosten Vereinbarungen mit Konzerngesellschafen treffen, um einen Teil der unter den Register- und Transferstellenvertrag fallenden Tätigkeiten zu delegieren. Die Pflichten und Zuständigkeiten der Verwaltungsgesellschaft werden durch eine solche Übertragung in keiner Weise verändert.

Der Register- und Transferstellenvertrag unterliegt luxemburgischem Recht und bleibt in Kraft, bis er gemäß den Bestimmungen des Register- und Transferstellenvertrags gekündigt wird.

7. Der Fondsinitiator

Fondsinitiator ist die Landesbank Baden- Württemberg, eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in D-70173 Stuttgart, Am Hauptbahnhof 2.

8. Der Erwerb, die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen, Anteilklassen

Anteile am jeweiligen Teilfonds können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle sowie bei den in diesem Verkaufsprospekt unter Management und Verwaltung, verzeichneten Zahl- und Informationsstellen sowie Vertriebsstellen, zum Ausgabepreis erworben, zum Rückgabepreis oder zurückgegeben werden.

Die Berechnung des Anteilwertes, sowie die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise erfolgen an einem jedem Bewertungstag.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können die Anleger börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragen.

Für den jeweiligen Teilfonds können verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte, Wenn ein Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds wie folgt unterscheiden:
können sich aber wie folgt unterscheiden:

a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag bzw. die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanager und/oder den Anlageberater;
c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
e) hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten;
f) hinsichtlich jeder Kombination aus den o.g. Kriterien;
g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft im Verkaufsprospekt bestimmt werden.

Im Falle der Ausgabe von verschiedenen Anteilklassen findet dies Erwähnung in den Anhängen in diesem Verkaufsprospekt zu den jeweiligen Teilfonds.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Der Ausgabepreis entspricht dem jeweiligen Anteilwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt “Übersicht“ eines jeden Teilfonds ergibt. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistung weitergegeben.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,00	Euro
Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	100.000	
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	100,00	Euro
Zuzüglich des max. Ausgabeaufschlages von 6%		
Ausgabepreis je Teilfondsanteil in Euro	106,00	Euro

Der Ausgabepreis ist an die Verwahrstelle zu entrichten, der von dieser abzüglich des eventuell erhobenen Ausgabeaufschlages unverzüglich auf den gesperrten Konten des jeweiligen Teilfonds verbucht wird.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt. Anteile werden nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben.

Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Anteilzeichner bei Erwerb und Rückgabe von Anteilen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahlstellen ausweisen. Die vermittelnden Stellen haben ihren Sitz in einem FATF Land und unterliegen einer Finanzaufsicht.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 16.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses, anstatt des nächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem

Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Teilfonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber des Teilfonds zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach deren Einschätzung Zeichnungsanträge oder Anteilausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Teilfonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des jeweiligen Teilfonds auswirken könnten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds mit Zustimmung der Verwahrstelle und der Register- und Transferstelle eine abweichende Annahmeschlusszeit vorsehen. Dies findet gegebenenfalls Erwähnung im teilfondspezifischen Sonderreglement.

Der Anteilinhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile zu dem im Allgemeinen Verwaltungsreglement bzw. den Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds festgelegten Anteilwert (=Rücknahmepreis) und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,00 Euro
Anzahl der am Bewertungstag sich im Umlauf befindlichen Anteile	100.000
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	100,00 Euro

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass die Rücknahme auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, bei Rücknahmeanträgen für Anteile des Fonds, die an einem Bewertungstag auszuführen wären und die mehr als 10% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anteilinhaber werden in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zusätzlich nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 10% Nettofondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

Der Umtausch von Anteilen ist ausgeschlossen.

9. Berechnung des Anteilwertes, Anteilklassen

Die Berechnung des Anteilwertes der Teilfonds wird unter der Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsreglements und sofern im jeweiligen Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds keine anderslautende Definition vorgegeben ist, vorgenommen. Falls die Berechnung des Anteilwertes des Fonds durch einen von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten vorgenommen werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Die Berechnung des Anteilwertes jedes Teilfonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens (= Fondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,00	Euro
Anzahl der sich am Bewertungstag sich im Umlauf befindlichen Anteile	200.000	
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	50,00	Euro

Die Wertentwicklung wird nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin.
Im Einzelnen regelt Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Bewertung sowie Artikel 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung sowie Artikel 9 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Rücknahme von Anteilen.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Sofern für einen Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Art. 7 Absatz 1 des Allgemein Verwaltungsreglements aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

Für jeden Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Weitere Details sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement geregelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung bzw. in den vorgesehenen Informationsmedien in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

10. Ihre Ansprechpartner

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen am jeweiligen Teilfonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragt werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen des Fonds sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen erhältlich. Ferner sind die vorgenannten Dokumente auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.fundrock.com abrufbar. Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsreglements und sofern im Sonderreglement keine anders lautende Definition vorgegeben ist ermittelt und täglich in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und/oder im Internet unter www.fundrock.com veröffentlicht.

Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden für das Großherzogtum Luxemburg im Internet auf der unter www.fundrock.com abrufbaren Webseite der Verwaltungsgesellschaft, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in einer Tageszeitung veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und im Allgemeinen Verwaltungsreglement beschrieben.

Die Basisinformationsblätter können unter der folgenden Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: www.fundrock.com. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Diesen Verkaufsprospekt (einschließlich des Allgemeinen Verwaltungsreglements, der jeweiligen Sonderreglements der Teilfonds sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds) erhalten Sie kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

Nähere Informationen zu diesen Verfahren können im Internet auf der unter www.fundrock.com abrufbaren Internetseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

11. Ausschüttungspolitik

Für thesaurierende Anteile beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren, welche jährlich in dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anteil des jeweiligen Teilfondsvermögens erwirtschaftet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch beschließen, die im jeweiligen Teilfonds erwirtschafteten Erträge gemäß Artikel 12 Nummer 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartals- oder Halbjahresende vorzunehmen.

Für ausschüttende Anteile beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, die Erträge auszuschütten, welche jährlich in dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anteil des jeweiligen Teilfondsvermögens erwirtschaftet werden. Solche Erträge bestehen grundsätzlich aus den ordentlichen Nettoerträgen sowie den realisierten Kursgewinnen. Ferner können die nicht

realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ebenfalls ausgeschüttet werden, sofern das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1, Nummer 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.

Die Ertragsverwendung wird im Verkaufsprospekt im Überblick des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

12. Datenschutz

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Dienstleister werden personenbezogene Daten von Anlegern in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „DSGVO“) sowie allen Durchführungsvorschriften und verfügbaren Leitlinien der zuständigen Datenschutzbehörden speichern und verarbeiten.

Weitere Informationen sind abrufbar in den Datenschutzinformationen auf der Website https://www.fundrock.com/joint-data-controller-clause/ (die „Datenschutzinformationen“). In den Datenschutzinformationen erhalten Personen, deren personenbezogene Daten vom Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie ihren Dienstleistern verarbeitet werden, alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Gründe für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die Identität der Dienstleister mit dem Land, in dem sie ansässig sind, und ihre Rechte im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung.

Die verarbeiteten Daten umfassen den Namen, die Anschrift und den investierten Betrag jedes Anlegers sowie Zugangsdaten (Passwort, PIN, etc.), die Identifizierung (Name, Benutzername, etc.), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, etc.), Kontodaten (Kreditkartennummer, Kontodetails), Transaktionsdaten (Käufe, Verkäufe, Erträge, Steuern), Angaben zum beruflichen Werdegang (Stellenbezeichnung, Berufserfahrung, Ausbildung, Zeugnisse), Kommunikationsdaten (Aufzeichnungen von Telefongesprächen, Voicemail, E-Mail, SMS, etc.), die nationale Identifikationsnummer oder eine andere allgemein gültige Kennzeichnung; handelt es sich bei den Anlegern um juristische Personen, umfassen die verarbeiteten Daten auch personenbezogene Daten der Kontaktperson(en) und des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) der Anleger („personenbezogene Daten“).

Die Anleger können nach eigenem Ermessen die Übermittlung personenbezogener Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall können die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter jedoch einen Zeichnungsantrag dieses Anlegers ablehnen.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden in Zusammenhang mit der Vereinbarung und der Durchführung der Zeichnung von Anteilen im rechtmäßigen Interesse des Fonds und zur Erfüllung der dem Fonds auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet. Die personenbezogenen Daten der Anleger werden insbesondere für die folgenden Zwecke verarbeitet: (i) Führen des Verzeichnisses von Anlegerkonten; (ii) Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen sowie Zahlungen von Dividenden oder Zinsen an von Anleger; (iii) Einhaltung der geltenden Anti-Geldwäsche-Vorschriften und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen, beispielsweise Durchführung von Kontrollen bezüglich Praktiken des Late Trading und Market Timing.

Die personenbezogenen Daten werden keinesfalls für Marketingzwecke verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Abschlussprüfer und der Rechts-/Steuerberater, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle und deren Beauftragten und Vertretern, an die die personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Erbringung von Leistungen für den Fonds weitergegeben werden dürfen („Datenverarbeiter“ und/oder „Empfänger“), nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie sind dazu gesetzlich

verpflichtet oder der jeweilige Anleger hat der Weitergabe im Vorfeld schriftlich zugestimmt. Die Empfänger können die personenbezogenen Daten auf eigene Verantwortung gegenüber ihren Beauftragten und/oder Vertretern („Unterempfänger“) offenlegen, welche die personenbezogenen Daten für die alleinigen Zwecke der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Verantwortlichen und/oder der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten. Die Empfänger und Unterempfänger können personenbezogene Daten je nach Einzelfall als Datenverarbeiter (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Anweisungen des Verantwortlichen) oder als selbstständiger Verantwortlicher (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten im eigenen Namen, also in Erfüllung der eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten. Die personenbezogenen Daten können im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte wie Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, weitergegeben werden. Insbesondere können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, die diese in ihrer Funktion als Verantwortliche wiederum an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Alle Empfänger und Unterempfänger sind im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Land ansässig, für das ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, der einen ausreichenden Schutz in diesem Land anerkennt.

Vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bedingungen, haben die Anleger Recht:

- den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu erlangen und darüber informiert zu werden, auf welche Weise die Daten tatsächlich verarbeitet werden;
- ihre personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese falsch oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, einschließlich Profiling, zu widersprechen;
- die Löschung von falschen, unvollständigen oder rechtswidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- den Umfang der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken; und
- die Übertragung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an einen anderen Verantwortlichen und/oder an sie selbst zu verlangen.

Die Anleger können ihre oben genannten Rechte durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift ausüben: 9A Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfristen nicht länger aufbewahrt, als sie für die Verarbeitung erforderlich sind.

Die Anleger werden außerdem auf ihr Recht hingewiesen, eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) unter der folgenden Anschrift einreichen zu können: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.

13. Steuern

Die Einkünfte des Teilfonds werden im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich nicht mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern belastet. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Teilfondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „*taxe d’abonnement*” von derzeit jährlich 0,05%, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen. Diese Steuer entfällt für den Teil des Teilfondsvermögens, der in Anteilen solcher anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, die bereits der taxe d'abonnement nach den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Rechts unterworfen

sind. Sofern einzelne Anteilklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt die entsprechende Anteilklasse einer „*taxe d´abonnement*“ von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettovermögen der entsprechenden Anteilklasse.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder luxemburgische Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Zeichnung, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Durch die als wesentlicher Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* („HIRE") durch die US-Regierung verabschiedeten FATCA-Bestimmungen wird ein neues Berichtsregime in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eingeführt, welches in Ausnahmefällen zum Einbehalt von Strafsteuern führen kann. Erfasst werden insbesondere Zinsen, Dividenden und Erlöse aus der Veräußerung von US-Vermögen, durch das US-Zins- und Dividendeneinkünfte generiert werden können (sogenannte „*Withholdable Payments*"). Nach den neuen Regelungen müssen die US-Steuerbehörden (IRS) grundsätzlich über die direkten oder indirekten Inhaber von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten, informiert werden, um mögliche Beteiligungen bestimmter US-Anleger zu identifizieren. Eine Quellensteuer in Höhe von 30% muss einbehalten werden, wenn bestimmte Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Anteilinhaber verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft sämtliche Informationen, Erklärungen und Formulare, die die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert, in der angeforderten Form (auch in Form elektronisch ausgestellter Bescheinigungen) zum jeweiligen Zeitpunkt zu übermitteln, um die Verwaltungsgesellschaft dabei zu unterstützen, ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen zu können. Sollte die Verwaltungsgesellschaft aufgrund mangelnder FATCA-Konformität eines Anteilinhabers zur Zahlung/zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anteilinhaber geltend zu machen.

Sofern ein Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft solche Informationen, Erklärungen oder Formulare nicht übermittelt, ist die Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt befugt einzelne oder sämtliche der nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Einbehalt von Steuern auf die an diesen Anteilinhaber ausschüttbaren Beträge, deren Einbehalt durch die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Anteilinhaber nach geltenden Vorschriften, Richtlinien oder Vereinbarungen erforderlich ist. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet und von dem Anteilinhaber an die zuständige Steuerbehörde gezahlt worden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, in Bezug auf Beträge, die gegenwärtig nicht an diesen Anteilinhaber ausgeschüttet werden, Steuern einzubehalten, ist der Anteilinhaber verpflichtet, an die Verwaltungsgesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, den die Verwaltungsgesellschaft einzubehalten hat. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung auf die Zeichnungsverpflichtung des Anteilinhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Betrag auch bei späteren Ausschüttungen einbehalten. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend; sowie

- Einbehalt von externen Kosten, welche der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Berichts- und Quellensteuerabzugsregimes entstehen (etwa Steuerberaterkosten), von den an diesen Anteilinhaber ausschüttbaren Beträgen. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt,

als wären sie an den jeweiligen Anteilinhaber ausgeschüttet worden. Soweit die an den Anteilinhaber zum jeweiligen Zeitpunkt auszuschüttenden Beträge nicht ausreichen, ist der Anteilinhaber verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung für Zwecke der Zeichnungsverpflichtung des Anteilinhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Können für mehrere Anteilinhaber anfallende externe Kosten dem jeweiligen Anteilinhaber nicht direkt zugeordnet werden, werden diese anteilig (*pro rata*) zu ihrem Anteil am Nettovermögen des Fonds aufgeteilt.

Auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft wird ein Anteilinhaber sämtliche Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden oder Bescheinigungen unterzeichnen, welche die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert oder die anderweitig erforderlich sind, um die oben bezeichneten Maßnahmen durchführen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Informationen über sämtliche Anteilinhaber gegenüber jeder Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstelle offen zu legen, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft geltendes Recht sowie geltende Vorschriften und Vereinbarungen mit Verwaltungsbehörden erfüllt, und jeder Anteilinhaber verzichtet, soweit unbedingt zur Information an die Steuerbehörden oder Regierungsstellen für diese Zwecke erforderlich, auf sämtliche Rechte, die ihm aus geltenden Berufsgeheimnis- und Datenschutzbestimmungen sowie vergleichbaren Bestimmungen gegebenenfalls zustehen und eine solche Offenlegung verhindern würden.

Die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein zwischenstaatliches Abkommen zu FATCA („IGA") abgeschlossen, welches mit dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht transformiert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das IGA, welches durch das vorgenannte Gesetz umgesetzt wurde, für den Fonds anwendbar ist, unterliegt der Fonds weder der Quellensteuer noch ist er zur Einbehaltung von Zahlungen nach FATCA verpflichtet. Zudem ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung mit der IRS abschließt, stattdessen wäre die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Informationen bezüglich der Anteilinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden, welche diese wiederum an die Steuerbehörde der Vereinigten Staaten melden.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

- durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anteilinhabern gezeichnet werden oder

- direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nicht als Nominee agiert), von Anteilinhabern gezeichnet werden mit Ausnahme von:

  I. Specified US-Persons wie in Artikel 1.1.(ff) des IGA Luxemburg – USA beschrieben.

  II. Passive non-financial foreign entities (der passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden. Unter dieser Anteilinhabergruppe werden generell solche NFFE-Verfahren, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

  III. Non-participating Financial Institutions: Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstitutes mit dem FATCA Regelwerk.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung ihres FATCA-Status zu informieren und ggf. ihren gesamten Anteilbestand zu verkaufen bzw. an den Fonds zurückzugeben.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rücknahme dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle einen Anteilinhaber als US-Person identifizieren oder der Auffassung sein, dass sich der Anteilinhaber nicht ausreichend identifiziert hat und gewisse Indizien aufweist, die dazu führen könnten, dass es sich um eine US-Person handelt, so wird die Verwaltungsgesellschaft – basierend auf den Luxemburger Gesetzen und Verwaltungsanweisungen - eine entsprechende Meldung an die zuständige Luxemburger Steuerbehörde erstatten, welche diese Informationen dann an die US-amerikanische Steuerverwaltung weiterleiten wird. Der betroffene Anteilinhaber wird über die Notwendigkeit und Durchführung einer solchen Maßnahme von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, im Namen des Fonds Vereinbarungen mit zuständigen Steuerbehörden zu schließen (einschließlich Vereinbarungen auf der Grundlage des HIRE und entsprechender Nachfolgegesetze oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern in Bezug auf die FATCA-Regelungen), sofern sie der Auffassung ist, dass solche Vereinbarungen im besten Interesse des Fonds oder der Anteilinhaber sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds sind verpflichtet die FATCA Regelungen einzuhalten. In jedem Fall sollten Anteilinhaber und Anleger zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein können, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Anleger offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, diese Informationen automatisch mit der US-Steuerbehörde auszutauschen.

Den potentiellen Anteilinhaber wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von FATCA und ihrer eigenen Situation sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden..

Common Reporting Standard (CRS)

Am 29. Oktober 2014 haben 51 Vertreter der „Early-Adopter“ (Erstanwender) Gruppe - zu der die meisten europäischen Länder und auch Luxemburg gehören - eine multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Ziel des OECD-Regelwerkes, dem sogenannten „Common Reporting Standard (”CRS”), ist es, einheitliche Regeln für den Austausch von Steuerinformationen zu entwickeln. Im Rahmen von CRS und der EU Richtlinie 2014/107/EU zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten werden danach erstmals im Jahr 2017 die Daten des Jahres 2016 zwischen den teilnehmenden Vertragsstaaten ausgetauscht. Innerhalb der EU ersetzt der CRS die EU-Zinsrichtlinie.

Um die meldepflichtigen Anteilinhaber zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Investoren und möglicherweise deren beherrschende Personen einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden/Anlegern (natürliche oder juristische Personen) um meldepflichtige Personen, die in anderen Teilnehmerstaaten steuerlich ansässig sind, werden ihre Finanzkonten als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute übermitteln dann jährlich bestimmte Informationen für jedes meldepflichtige Konto an ihre Heimatsteuerbehörde. Letztere

übermitteln dann die Informationen an die Steuerbehörde der meldepflichtigen Kunden und/oder Anleger und möglicherweise der sie beherrschenden Person(en).
Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilregisternummer,
- Wert der Anteile,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Sofern der Anteilinhaber ein Registerkonto in Luxemburg unterhält ist dieser verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen, und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.

Den potentiellen Anteilinhabern wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von CRS und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

14. Rechtsstellung der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Teilfondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind am jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Anteile sind Inhaberanteile und werden im CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in den jeweiligen Sonderreglements der Teilfonds geregelt, die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber den Verkaufsprospekt, das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Sonderreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen des Fonds an. Das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie die jeweiligen Sonderreglements unterliegen luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den jeweiligen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

Verkaufsprospekt Teilfonds 1

VV-Strategie - Ertrag

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Ertrag

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Ertrag** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung schwerpunktmäßig - je nach Marktlage - in fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Investmentanteile an offenen Renten- und Geldmarktfonds und gemischten Fonds, sowie in Zertifikate investieren. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17.Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen auch direkt in Aktienwerte investieren, wobei in der Regel nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere einschließlich UCITS-konforme Investmentanteile an offenen Aktien- oder Aktienindexfonds sowie in Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes investiert werden.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

2. Der Teilfonds VV-Strategie - Ertrag im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	11. Januar 2008
Zeichnungsperiode	15. bis 18. Januar 2008
Erstausgabe	21. Januar 2008
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es werden die Anteilklassen T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7 und T8 ausgegeben Alle Anteilklassen sind sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Gebührenstrukturen sowie durch die unterschiedliche Ertragsverwendung aus.
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Anteilklasse T1: Euro 1.000,00 Anteilklasse T2: Euro 1.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.000,00 Anteilklasse T4: Euro 100,00 Anteilklasse T5: Euro 100,00 Anteilklasse T6: Euro 100,00 Anteilklasse T7: Euro 50,00[1] Anteilklasse T8: Euro 100,00
Mindesterstanlagesumme[2]	Anteilklasse T1: keine Anteilklasse T2: Euro 500.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.500.000,00 Anteilklasse T4: keine Anteilklasse T5: Euro 500.000,00 Anteilklasse T6: Euro 1.500.000,00 Anteilklasse T7: keine Anteilklasse T8: Euro 20.000.000,00
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	Anteilklasse T1: bis zu 6% Anteilklasse T2: bis zu 6% Anteilklasse T3: bis zu 6% Anteilklasse T4: bis zu 6% Anteilklasse T5: bis zu 6% Anteilklasse T6: bis zu 6% Anteilklasse T7: bis zu 6% Anteilklasse T8: bis zu 6%

[1] Auflegungsdatum 25. Mai 2009

[2] Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

Ertragsverwendung	Anteilklasse T1: Ausschüttend Anteilklasse T2: Ausschüttend Anteilklasse T3: Ausschüttend Anteilklasse T4: Ausschüttend Anteilklasse T5: Ausschüttend Anteilklasse T6: Ausschüttend Anteilklasse T7: Thesaurierend Anteilklasse T8: Ausschüttend
Ende des Geschäftsjahres	31. März
- erstmals am	31. März 2009
- ein erster ungeprüfter Zwischenbericht erschien zum	31. März 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. September 2008
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2009
Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen
Verwaltungsvergütung (in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)	0,12% p.a. für alle Anteilklassen
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a. für alle Anteilklassen zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T1: bis zu 1,80% p.a. (zzt. 1,30% p.a.) Anteilklasse T2: bis zu 1,80% p.a. (zzt. 1,10% p.a.) Anteilklasse T3: bis zu 1,80% p.a. (zzt. 0,75% p.a.) Anteilklasse T4: bis zu 1,80% p.a. (zzt. 1,30% p.a.) Anteilklasse T5: bis zu 1,80% p.a. (zzt. 1,10% p.a.) Anteilklasse T6: bis zu 1,80% p.a. (zzt. 0,75% p.a.) Anteilklasse T7: bis zu 1,80% p.a. (zzt. 0,90% p.a.) Anteilklasse T8: bis zu 0,60% p.a. (zzt. 0,55% p.a.)
Vertriebsvergütung Zu Gunsten des Vertriebs (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T7: 0,50% p.a. Die Vertriebsvergütung ist täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	für alle Anteilklassen: 0,05% p.a.
Wertpapierkennnummer	Anteilklasse T1: A0M9AD Anteilklasse T2: A0M9AE Anteilklasse T3: A0M9AF

	Anteilklasse T4: A0RD67 Anteilklasse T5: A0RD68 Anteilklasse T6: A0RD69 Anteilklasse T7: A0RK9U Anteilklasse T8: A2AUE1
ISIN-Code	Anteilklasse T1: LU0336100507 Anteilklasse T2: LU0336100689 Anteilklasse T3: LU0336100762 Anteilklasse T4: LU0406291228 Anteilklasse T5: LU0406292119 Anteilklasse T6: LU0406292622 Anteilklasse T7: LU0407362473 Anteilklasse T8: LU1512827178
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008
Allgemeines Verwaltungsreglement	1. Dezember 2025
Sonderreglement	1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV-Strategie - Ertrag betreffend

Der Teilfonds VV-Strategie - Ertrag investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend in Rentenwerte.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf

Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.
Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabe seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetallzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter"") über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte") oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/policies-and-compliance/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden.

Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U.

mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte Wechselkursrisiko kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie - Ertrag. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den VV-Strategie - Ertrag mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. **Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebeschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein.

Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie - Ertrag

Der Teilfonds VV-Strategie - Ertrag richtet sich an private und institutionelle Anleger, die überwiegend an den Möglichkeiten der Rentenmärkte partizipieren wollen. Die Partizipation an langfristigen höheren Renditechancen bedingt die Akzeptanz höheren Kursschwankungen. Der Teilfonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie - Ertrag betreffend

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR-Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Verkaufsprospekt Teilfonds 2

VV-Strategie - Ertrag ESG

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Ertrag ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Es handelt sich um eine ESG-Anlagestrategie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI) und mit einem niedrigen (mindestens 5%) Auswirkungsbezug Nachhaltigkeit (ESG) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Ertrag ESG** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung schwerpunktmäßig - je nach Marktlage - in fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, UCITS-konforme Investmentanteile an offenen Renten- und Geldmarktfonds und gemischten Fonds, sowie in Zertifikate investieren. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate auf Edelmetalle dürfen insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Investments im Bereich der sonstigen Rohstoffe und deren Indizes, zu diesen zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl), dürfen nicht getätigt werden.

Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen auch direkt in Aktienwerte investieren, wobei in der Regel nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Investmentanteile an offenen UCITS-konformen Aktien- oder Aktienindexfonds sowie in Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes, investiert werden.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Beschreibung der ESG Methodologie

Neben der klassischen finanziellen Analyse integriert der aktive Auswahlprozess des Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG"-Merkmale) in die Investitionsentscheidungen.

Basierend auf nachfolgend dargestelltem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß nachvollziehbarer ESG Merkmale bewertet und entsprechend klassifiziert. Der Teilfonds wird nur in Finanzinstrumente und/oder Emittenten investieren, welche basierend auf diesem Regelwerk als ESG-konform angesehen werden. Die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess des Teilfonds basiert u.a. auf der Verwendung von Daten der Nachhaltigkeitsspezialisten MSCI ESG Research LLC.

1. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern*

Direktinvestments in Unternehmen, welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion vonzivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) besteht sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

- Ausschluss von Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

2. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftspraktiken oder bei Verstoß gegen internationale Normen*

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact , OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)vorliegt.

Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen

- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

3. Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte, die von Staaten emittiert wurden, welche nicht die erforderlichen Kriterien erfüllen

Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten emittiert werden, welche folgende Kriterien nicht erfüllen: Keine Todesstrafe, kein autoritäres Regime, keine Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keine Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hohe Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keine Friedfertigkeit, keine Pressefreiheit, kein Besitz von Atomwaffen, oder Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25%.

4. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen

Der Teilfonds wird nicht in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen investieren.

5. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit schwachem ESG-Rating

Weiterhin werden Finanzinstrumente mit schwachem ESG-Rating ausgeschlossen. Das ESG-Rating wird anhand des ESG-Letter-Ratings von MSCI ESG Research bemessen, welches die wesentlichen ESG-Faktoren einer Branche auf einer Skala von AAA (stärkstem ESG Rating) bis CCC (schwächstem ESG Rating) bewertet. Vorliegend erfolgt ein Ausschluss bereits im Falle eines unterdurchschnittlichen ESG-Ratings (BB und schlechter). Finanzinstrumente müssen somit mindestens über ein ESG-Rating von BBB (oder vergleichbar) verfügen.

6. Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores

Zusätzliches Merkmal des Teilfonds ist die Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores. Dieser basiert auf dem nicht branchenadjustierten ESG-Score von MSCI ESG Research LLC (Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC, gewichteter Durchschnitt der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte) und muss auf der Skala von 0,0 (schlechtester ESG-Score) bis 10,0 (bester ESG Score) bei > 5,0 liegen.

7. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen

Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen (Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor von mindestens 5%.

Alle Nachhaltigkeitsdaten werden derzeit mindestens wöchentlich in aktualisierter Form bereitgestellt. Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt. Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als ESG Konform klassifiziert sind oder der auf Portfolioebene der ESG-Score <= 5,0 oder der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen unter 5% ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die

Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/ abgerufen werden.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Anhang am Ende dieses Dokumentes offengelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechende Risikoindikatoren und potentielle Risiko-Limite werden mit Investmentmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umweltrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

2. Der Teilfonds VV-Strategie - Ertrag ESG im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	11. Januar 2008
Zeichnungsperiode	15. bis 18. Januar 2008
Erstausgabe	21. Januar 2008
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es werden die Anteilklassen T1, T2, T3, T4, T5, T6 und T7 ausgegeben Alle Anteilklassen sind sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Gebührenstrukturen sowie durch die unterschiedliche Ertragsverwendung aus
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Anteilklasse T1: Euro 1.000,00 Anteilklasse T2: Euro 1.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.000,00 Anteilklasse T4: Euro 100,00 Anteilklasse T5: Euro 100,00 Anteilklasse T6: Euro 100,00 Anteilklasse T7: Euro 1000,00
Mindesterstanlagesumme[3]	Anteilklasse T1: keine Anteilklasse T2: Euro 500.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.500.000,00 Anteilklasse T4: keine Anteilklasse T5: Euro 500.000,00 Anteilklasse T6: Euro 1.500.000,00 Anteilklasse T7: Euro 10.000.000,00
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	Anteilklasse T1: bis zu 6% Anteilklasse T2: bis zu 6% Anteilklasse T3: bis zu 6% Anteilklasse T4: bis zu 6% Anteilklasse T5: bis zu 6% Anteilklasse T6: bis zu 6% Anteilklasse T7: bis zu 6%
Ertragsverwendung	Anteilklasse T1: Ausschüttend Anteilklasse T2: Ausschüttend Anteilklasse T3: Ausschüttend

[3] Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

	Anteilklasse T4: Ausschüttend Anteilklasse T5: Ausschüttend Anteilklasse T6: Ausschüttend Anteilklasse T7: Ausschüttend
Ende des Geschäftsjahres	31. März
- erstmals am	31. März 2009
- ein erster ungeprüfter Zwischenbericht erschien zum	31. März 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. September 2008
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2009
Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen
Verwaltungsvergütung (in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)	0,12% p.a. für alle Anteilklassen
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a., für alle Anteilklassen zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T1: bis zu 1,80% p.a. (zzt. 1,30% p.a.) Anteilklasse T2: bis zu 1,80% p.a. (zzt. 1,10% p.a.) Anteilklasse T3: bis zu 1,80% p.a. (zzt. 0,75% p.a.) Anteilklasse T4: bis zu 1,80% p.a. (zzt. 1,30% p.a.) Anteilklasse T5: bis zu 1,80% p.a. (zzt. 1,10% p.a.) Anteilklasse T6: bis zu 1,80% p.a. (zzt. 0,75% p.a.) Anteilklasse T7: bis zu 0,45% p.a. (zzt. 0,45% p.a.)
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	für alle Anteilklassen: 0,05% p.a.
Wertpapierkennnummer	Anteilklasse T1: A0M9AG Anteilklasse T2: A0M9AH Anteilklasse T3: A0M9AJ Anteilklasse T4: A0RD7A Anteilklasse T5: A0RD7B Anteilklasse T6: A0RHPQ Anteilklasse T7: A3DP3A
ISIN-Code	Anteilklasse T1: LU0336100846 Anteilklasse T2: LU0336100929 Anteilklasse T3: LU0336101067 Anteilklasse T4: LU0406293513 Anteilklasse T5: LU0406294081

Anteilklasse T6: LU0406294321
Anteilklasse T7: LU2494943645

Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA

Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008
Allgemeines Verwaltungsreglement	1. Dezember 2025
Sonderreglement	1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV-Strategie - Ertrag ESG betreffend

Der Teilfonds VV-Strategie - Ertrag ESG investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend in Rentenwerte.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabe seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetallzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter"") über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte") oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das

Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie - Ertrag ESG. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den VV-Strategie - Ertrag ESG mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie - Ertrag ESG

Der Teilfonds VV-Strategie - Ertrag ESG richtet sich an private und institutionelle Anleger, die überwiegend an den Möglichkeiten der Rentenmärkte partizipieren wollen. Die Partizipation an langfristigen höheren Renditechancen bedingt die Akzeptanz höheren Kursschwankungen. Der Teilfonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie - Ertrag ESG betreffend

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR- Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Verkaufsprospekt Teilfonds 3

VV-Strategie - Ausgewogen

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Ausgewogen** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten sowie Zertifikate erworben werden können. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Bei rückläufiger Entwicklung der Aktien- bzw. Rentenmärkte kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, das Teilfondsvermögen schwerpunktmäßig in Renten- bzw. Aktienwerten anzulegen.

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften

anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
Die Verwaltungsgesellschaft wird in der Regel nicht mehr als 50% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, offene UCITS-konforme Aktien- oder Aktienindexfonds, einschließlich Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes investieren.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

2. Der Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	11. Januar 2008
Zeichnungsperiode	15. bis 18. Januar 2008
Erstausgabe	21. Januar 2008
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es werden die Anteilklassen T1, T2, T3, T4, T5, T6 und T7 ausgegeben Alle Anteilklassen sind sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Gebührenstrukturen sowie durch die unterschiedliche Ertragsverwendung aus
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Anteilklasse T1: Euro 1.000,00 Anteilklasse T2: Euro 1.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.000,00 Anteilklasse T4: Euro 100,00 Anteilklasse T5: Euro 100,00 Anteilklasse T6: Euro 100,00 Anteilklasse T7: Euro 50,00[4]
Mindesterstanlagesumme[5]	Anteilklasse T1: keine Anteilklasse T2: Euro 500.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.500.000,00 Anteilklasse T4: keine Anteilklasse T5: Euro 500.000,00 Anteilklasse T6: Euro 1.500.000,00 Anteilklasse T7: keine
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	Anteilklasse T1: bis zu 6% Anteilklasse T2: bis zu 6% Anteilklasse T3: bis zu 6% Anteilklasse T4: bis zu 6% Anteilklasse T5: bis zu 6% Anteilklasse T6: bis zu 6% Anteilklasse T7: bis zu 6%
Ertragsverwendung	Anteilklasse T1: Ausschüttend

[4] Auflegungsdatum 25. Mai 2009

[5] Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

	Anteilklasse T2: Ausschüttend Anteilklasse T3: Ausschüttend Anteilklasse T4: Ausschüttend Anteilklasse T5: Ausschüttend Anteilklasse T6: Ausschüttend Anteilklasse T7: Thesaurierend
Ende des Geschäftsjahres	31. März
- erstmals am	31. März 2009
- ein erster ungeprüfter Zwischenbericht erschien zum	31. März 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. September 2008
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2009
Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen
Verwaltungsvergütung (in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)	0,12% p.a. für alle Anteilklassen
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a., für alle Anteilklassen zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T1: bis zu 1,90% p.a. (zzt. 1,40% p.a.) Anteilklasse T2: bis zu 1,90% p.a. (zzt. 1,20% p.a.) Anteilklasse T3: bis zu 1,90% p.a. (zzt. 0,90% p.a.) Anteilklasse T4: bis zu 1,90% p.a. (zzt. 1,40% p.a.) Anteilklasse T5: bis zu 1,90% p.a. (zzt. 1,20% p.a.) Anteilklasse T6: bis zu 1,90% p.a. (zzt. 0,90% p.a.) Anteilklasse T7: bis zu 1,90% p.a. (zzt. 1,00% p.a.)
Vertriebsvergütung Zu Gunsten des Vertriebs (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T7: 0,50% p.a. Die Vertriebsvergütung ist täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	für alle Anteilklassen: 0,05% p.a.
Wertpapierkennnummer	Anteilklasse T1: A0M9AK Anteilklasse T2: A0M9AL Anteilklasse T3: A0M9AM Anteilklasse T4: A0RD7C Anteilklasse T5: A0RD7D Anteilklasse T6: A0RD7E Anteilklasse T7: A0RK9S

ISIN-Code	Anteilklasse T1: LU0336101141 Anteilklasse T2: LU0336101224 Anteilklasse T3: LU0336101497 Anteilklasse T4: LU0406297696 Anteilklasse T5: LU0406299122 Anteilklasse T6: LU0406299718 Anteilklasse T7: LU0407362630
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008
Allgemeines Verwaltungsreglement	1. Dezember 2025
Sonderreglement	1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen betreffend

Der Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausgewogen in Rentenwerte und Aktienwerte.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder

Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabe seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetallzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wert-veränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoff-index/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter"") über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispiels-weise Options-, Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte") oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und

des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie - Ausgewogen. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den VV-Strategie - Ausgewogen mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber

Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen

Der Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen richtet sich an private und institutionelle Anleger, welche in der Regel ein ausgewogenes Ertrags- und Risikoprofil ihrer Anlagen anstreben. Der Teilfonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen betreffend

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR- Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Verkaufsprospekt Teilfonds 4

VV-Strategie - Ausgewogen ESG

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Es handelt sich um eine ESG-Anlagestrategie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI) und mit einem niedrigen (mindestens 5%) Auswirkungsbezug Nachhaltigkeit (ESG) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Ausgewogen** ESG („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten sowie Zertifikate erworben werden können. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate auf Edelmetalle dürfen insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Investments im Bereich der sonstigen Rohstoffe und deren Indizes, zu diesen zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl), dürfen nicht getätigt werden.

Bei rückläufiger Entwicklung der Aktien- bzw. Rentenmärkte kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, das Teilfondsvermögen schwerpunktmäßig in Renten- bzw. Aktienwerten anzulegen.

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
Die Verwaltungsgesellschaft wird in der Regel nicht mehr als 50% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, offene UCITS-konforme Aktien- oder Aktienindexfonds, einschließlich Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes investieren.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Beschreibung der ESG Methodologie

Neben der klassischen finanziellen Analyse integriert der aktive Auswahlprozess des Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG"-Merkmale) in die Investitionsentscheidungen.

Basierend auf nachfolgend dargestelltem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß nachvollziehbarer ESG Merkmale bewertet und entsprechend klassifiziert. Der Teilfonds wird nur in Finanzinstrumente und/oder Emittenten investieren, welche basierend auf diesem Regelwerk als ESG-konform angesehen werden. Die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess des Teilfonds basiert u.a. auf der Verwendung von Daten der Nachhaltigkeitsspezialisten MSCI ESG Research LLC.

1. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern*

Direktinvestments in Unternehmen, welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) besteht sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

- Ausschluss von Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

2. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftspraktiken oder bei Verstoß gegen internationale Normen*

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen UN Global Compact, OECD-Leitsätze für

multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorliegt.

Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

3. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte, die von Staaten emittiert wurden, welche nicht die erforderlichen Kriterien erfüllen*

Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten emittiert werden, welche folgende Kriterien nicht erfüllen: Keine Todesstrafe, kein autoritäres Regime, keine Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keine Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hohe Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keine Friedfertigkeit, keine Pressefreiheit, kein Besitz von Atomwaffen oder Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25%.

4. *Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen*

Der Teilfonds wird nicht in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen investieren.

5. *Ausschluss von Finanzinstrumenten mit schwachem ESG-Rating*

Weiterhin werden Finanzinstrumente mit schwachem ESG-Rating ausgeschlossen. Das ESG-Rating wird anhand des ESG-Letter-Ratings von MSCI ESG Research bemessen, welches die wesentlichen ESG-Faktoren einer Branche auf einer Skala von AAA (stärkstem ESG Rating) bis CCC (schwächstem ESG Rating) bewertet. Vorliegend erfolgt ein Ausschluss bereits im Falle eines unterdurchschnittlichen ESG-Ratings (BB und schlechter). Finanzinstrumente müssen somit mindestens über ein ESG-Rating von BBB (oder vergleichbar) verfügen.

6. *Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores*

Zusätzliches Merkmal des Teilfonds ist die Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores. Dieser basiert auf dem nicht branchenadjustierten ESG-Score von MSCI ESG Research LLC (Weighted-Average Key Issue Score, gewichteter Durchschnitt der im Teilfonds enthaltenen

Vermögenswerte) und muss auf der Skala von 0,0 (schlechtester ESG-Score) bis 10,0 (bester ESG Score) bei > 5,0 liegen.

7. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen

Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen (Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor von mindestens 5%.

Alle Nachhaltigkeitsdaten werden derzeit mindestens wöchentlich in aktualisierter Form bereitgestellt. Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt. Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als ESG Konform klassifiziert sind oder der auf Portfolioebene der ESG-Score <= 5,0 oder der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen unter 5% ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/ abgerufen werden.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Anhang am Ende dieses Dokumentes offengelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechende Risikoindikatoren und potentielle Risiko-Limite werden mit Investmentmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umweltrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

2. Der Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen ESG im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	11. Januar 2008
Zeichnungsperiode	15. bis 18. Januar 2008
Erstausgabe	21. Januar 2008
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es werden die Anteilklassen T1, T2, T3, T4, T5 und T6 ausgegeben Alle Anteilklassen sind sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Gebührenstrukturen sowie durch die unterschiedliche Ertragsverwendung aus
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Anteilklasse T1: Euro 1.000,00 Anteilklasse T2: Euro 1.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.000,00 Anteilklasse T4: Euro 100,00 Anteilklasse T5: Euro 100,00 Anteilklasse T6: Euro 100,00
Mindesterstanlagesumme[6]	Anteilklasse T1: keine Anteilklasse T2: Euro 500.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.500.000,00 Anteilklasse T4: EUR keine Anteilklasse T5: Euro 500.000,00 Anteilklasse T6: Euro 1.500.000,00
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	Anteilklasse T1: bis zu 6% Anteilklasse T2: bis zu 6% Anteilklasse T3: bis zu 6% Anteilklasse T4: bis zu 6% Anteilklasse T5: bis zu 6% Anteilklasse T6: bis zu 6%
Ertragsverwendung	Anteilklasse T1: Ausschüttend Anteilklasse T2: Ausschüttend Anteilklasse T3: Ausschüttend Anteilklasse T4: Ausschüttend Anteilklasse T5: Ausschüttend Anteilklasse T6: Ausschüttend

[6] Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

Ende des Geschäftsjahres	31. März
- erstmals am	31. März 2009
- ein erster ungeprüfter Zwischenbericht erschien zum	31. März 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. September 2008
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2009
Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen
Verwaltungsvergütung (in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)	0,12% p.a. für alle Anteilklassen
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a., für alle Anteilklassen zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T1: bis zu 1,90% p.a. (zzt. 1,40% p.a.) Anteilklasse T2: bis zu 1,90% p.a. (zzt. 1,20% p.a.) Anteilklasse T3: bis zu 1,90% p.a. (zzt. 0,90% p.a.) Anteilklasse T4: bis zu 1,90% p.a. (zzt. 1,40% p.a.) Anteilklasse T5: bis zu 1,90% p.a. (zzt. 1,20% p.a.) Anteilklasse T6: bis zu 1,90% p.a. (zzt. 0,90% p.a.)
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	für alle Anteilklassen: 0,05% p.a.
Wertpapierkennnummer	Anteilklasse T1: A0M9AN Anteilklasse T2: A0M9AP Anteilklasse T3: A0M9AQ Anteilklasse T4: A0RD7F Anteilklasse T5: A0RD7G Anteilklasse T6: A0RD7H
ISIN-Code	Anteilklasse T1: LU0336101570 Anteilklasse T2: LU0336101653 Anteilklasse T3: LU0336101737 Anteilklasse T4: LU0406299981 Anteilklasse T5: LU0406300318 Anteilklasse T6: LU0406300581
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008
Allgemeines Verwaltungsreglement	1. Dezember 2025
Sonderreglement	1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen ESG betreffend

Der Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen ESG investiert nach dem Grundsatz der Risiko-streuung ausgewogen in Rentenwerte und Aktienwerte.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabe seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetallzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter““) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten

Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können

Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie - Ausgewogen ESG. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den VV-Strategie - Ausgewogen ESG mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen ESG

Der Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen ESG richtet sich an private und institutionelle Anleger, welche in der Regel ein ausgewogenes Ertrags- und Risikoprofil ihrer Anlagen anstreben. Der Teilfonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen ESG betreffend

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR- Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Verkaufsprospekt Teilfonds 5

VV-Strategie - Dynamik

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Dynamik

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Dynamik** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei schwerpunktmäßig direkt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Anteile an UCITS-konformen Aktien- oder Aktienindexfonds, gemischte Fonds sowie Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes investiert werden wird. Der Teilfonds kann auch fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds erwerben.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Netto-Vermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investieren.

Je nach Marktlage wird der Teilfonds auch in Fonds bzw. Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall investieren. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Die Anlage des Teilfondsvermögens erfolgt weltweit, schwerpunktmäßig im europäischen Raum.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

2. Der Teilfonds VV-Strategie - Dynamik im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	11. Januar 2008
Zeichnungsperiode	15. bis 18. Januar 2008
Erstausgabe	21. Januar 2008
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es werden die Anteilklassen T1, T2, T3, T4, T5, T6 und T7 ausgegeben Alle Anteilklassen sind sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Gebührenstrukturen sowie durch die unterschiedliche Ertragsverwendung aus
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Anteilklasse T1: Euro 1.000,00 Anteilklasse T2: Euro 1.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.000,00 Anteilklasse T4: Euro 100,00 Anteilklasse T5: Euro 100,00 Anteilklasse T6: Euro 100,00 Anteilklasse T7: Euro 50,00[7]
Mindesterstanlagesumme[8]	Anteilklasse T1: keine Anteilklasse T2: Euro 500.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.500.000,00 Anteilklasse T4: keine Anteilklasse T5: Euro 500.000,00 Anteilklasse T6: Euro 1.500.000,00 Anteilklasse T7: keine
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	Anteilklasse T1: bis zu 6% Anteilklasse T2: bis zu 6% Anteilklasse T3: bis zu 6% Anteilklasse T4: bis zu 6% Anteilklasse T5: bis zu 6% Anteilklasse T6: bis zu 6% Anteilklasse T7: bis zu 6%

[7] Auflegungsdatum 25. Mai 2009

[8] Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

Ertragsverwendung	Anteilklasse T1: Ausschüttend Anteilklasse T2: Ausschüttend Anteilklasse T3: Ausschüttend Anteilklasse T4: Ausschüttend Anteilklasse T5: Ausschüttend Anteilklasse T6: Ausschüttend Anteilklasse T7: Thesaurierend
Ende des Geschäftsjahres	31. März
- erstmals am	31. März 2009
- ein erster ungeprüfter Zwischenbericht erschien zum	31. März 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. September 2008
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2009
Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen
Verwaltungsvergütung (in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)	0,12% p.a. für alle Anteilklassen
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a., für alle Anteilklassen zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T1: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,60% p.a.) Anteilklasse T2: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,40% p.a.) Anteilklasse T3: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,00% p.a.) Anteilklasse T4: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,60% p.a.) Anteilklasse T5: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,40% p.a.) Anteilklasse T6: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,00% p.a.) Anteilklasse T7: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,20% p.a.)
Vertriebsvergütung Zu Gunsten des Vertriebs (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T7: 0,50% p.a. Die Vertriebsvergütung ist täglich auf das Netto Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	für alle Anteilklassen: 0,05% p.a.
Wertpapierkennnummer	Anteilklasse T1: A0M9AR Anteilklasse T2: A0M9AS Anteilklasse T3: A0M9AT Anteilklasse T4: A0RD7J

	Anteilklasse T5: A0RD7K Anteilklasse T6: A0RD7L Anteilklasse T7: A0RK9T
ISIN-Code	Anteilklasse T1: LU0336101901 Anteilklasse T2: LU0336102115 Anteilklasse T3: LU0336102388 Anteilklasse T4: LU0406300748 Anteilklasse T5: LU0406301126 Anteilklasse T6: LU0406301472 Anteilklasse T7: LU0407362804
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008
Allgemeines Verwaltungsreglement	1. Dezember 2025
Sonderreglement	1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV-Strategie - Dynamik betreffend

Der Teilfonds VV-Strategie - Dynamik investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung schwerpunktmäßig in Aktienwerte.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und

Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Anlage in **Wertpapieren aus Schwellenländern** sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen können. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen der Teilfonds anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher, und es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabe seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetallzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen

unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potentielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter““) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen

und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle

von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Allgemeinen Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Teilfonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie - Dynamik. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine

Anlage in den VV-Strategie - Dynamik mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie - Dynamik

Der Teilfonds VV-Strategie - Dynamik richtet sich an private und institutionelle Anleger, welche an den Chancen der Kapitalmärkte teilhaben wollen und sich der durch dieses Engagement entstehenden Risiken durchaus bewusst sind. Der Teilfonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie - Dynamik betreffend

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR- Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-

788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Verkaufsprospekt Teilfonds 6

VV-Strategie - Dynamik ESG

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Dynamik ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Es handelt sich um eine ESG-Anlagestrategie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI) und mit einem niedrigen (mindestens 10%) Auswirkungsbezug Nachhaltigkeit (ESG) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Dynamik ESG** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei schwerpunktmäßig direkt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Anteile an Aktien- Aktienindexfonds, gemischte Fonds sowie Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes investiert werden wird. Der Teilfonds kann auch fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Anteile an offenen Investmentfonds erwerben. Die Gewichtung soll in dem Sinne ausgerichtet sein, dass in der Regel mindestens 50% des Netto-Teilfondsvermögens in Aktienwerten angelegt werden.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Netto-Vermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investieren.

Je nach Marktlage wird der Teilfonds auch in Fonds bzw. Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall investieren. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate auf Edelmetalle dürfen insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Investments im Bereich der sonstigen Rohstoffe und deren Indizes, zu diesen zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl), dürfen nicht getätigt werden.

Die Anlage des Teilfondsvermögens erfolgt weltweit, schwerpunktmäßig im europäischen Raum.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p. a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des

Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Beschreibung der ESG Methodologie

Neben der klassischen finanziellen Analyse integriert der aktive Auswahlprozess des Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG"-Merkmale) in die Investitionsentscheidungen.

Basierend auf nachfolgend dargestelltem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß nachvollziehbarer ESG Merkmale bewertet und entsprechend klassifiziert. Der Teilfonds wird nur in Finanzinstrumente und/oder Emittenten investieren, welche basierend auf diesem Regelwerk als ESG-konform angesehen werden. Die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess des Teilfonds basiert u.a. auf der Verwendung von Daten der Nachhaltigkeitsspezialisten MSCI ESG Research LLC.

1. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern*

Direktinvestments in Unternehmen, welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) besteht sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

- Ausschluss von Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

2. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftspraktiken oder bei Verstoß gegen internationale Normen*

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorliegt.

Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

3. Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte, die von Staaten emittiert wurden, welche nicht die erforderlichen Kriterien erfüllen

Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten emittiert werden, welche folgende Kriterien nicht erfüllen: Keine Todesstrafe, kein autoritäres Regime, keine Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keine Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hohe Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keine Friedfertigkeit, keine Pressefreiheit, kein Besitz von Atomwaffen oder Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25%.

4. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen

Der Teilfonds wird nicht in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen investieren.

5. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit schwachem ESG-Rating

Weiterhin werden Finanzinstrumente mit schwachem ESG-Rating ausgeschlossen. Das ESG-Rating wird anhand des ESG-Letter-Ratings von MSCI ESG Research bemessen, welches die wesentlichen ESG-Faktoren einer Branche auf einer Skala von AAA (stärkstem ESG Rating) bis CCC (schwächstem ESG Rating) bewertet. Vorliegend erfolgt ein Ausschluss bereits im Falle eines unterdurchschnittlichen ESG-Ratings (BB und schlechter). Finanzinstrumente müssen somit mindestens über ein ESG-Rating von BBB (oder vergleichbar) verfügen.

6. Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores

Zusätzliches Merkmal des Teilfonds ist die Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores. Dieser basiert auf dem nicht branchenadjustierten ESG-Score von MSCI ESG Research LLC (Weighted-Average Key Issue Score, gewichteter Durchschnitt der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte) und muss auf der Skala von 0,0 (schlechtester ESG-Score) bis 10,0 (bester ESG Score) bei > 5,0 liegen.

7. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen

Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen (Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor von mindestens 10%.

Alle Nachhaltigkeitsdaten werden derzeit mindestens wöchentlich in aktualisierter Form bereitgestellt. Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt. Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als ESG Konform klassifiziert sind oder der auf Portfolioebene der ESG-Score <= 5,0 oder der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen unter 10% ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/ abgerufen werden.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Anhang am Ende dieses Dokumentes offengelegt.
Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechende Risikoindikatoren und potentielle Risiko-Limite werden mit Investmentmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umweltrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

2. Der Teilfonds VV-Strategie - Dynamik ESG im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	11. Januar 2008
Zeichnungsperiode	15. bis 18. Januar 2008
Erstausgabe	21. Januar 2008
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es werden die Anteilklassen T1, T2, T3, T4, T5 und T6 ausgegeben Alle Anteilklassen sind sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Gebührenstrukturen sowie durch die unterschiedliche Ertragsverwendung aus
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Anteilklasse T1: Euro 1.000,00 Anteilklasse T2: Euro 1.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.000,00 Anteilklasse T4: Euro 100,00 Anteilklasse T5: Euro 100,00 Anteilklasse T6: Euro 100,00
Mindesterstanlagesumme[9]	Anteilklasse T1: keine Anteilklasse T2: Euro 500.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.500.000,00 Anteilklasse T4: keine Anteilklasse T5: Euro 500.000,00 Anteilklasse T6: Euro 1.500.000,00
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	Anteilklasse T1: bis zu 6% Anteilklasse T2: bis zu 6% Anteilklasse T3: bis zu 6% Anteilklasse T4: bis zu 6% Anteilklasse T5: bis zu 6% Anteilklasse T6: bis zu 6%
Ertragsverwendung	Anteilklasse T1: Ausschüttend Anteilklasse T2: Ausschüttend Anteilklasse T3: Ausschüttend Anteilklasse T4: Ausschüttend

[9] Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

	Anteilklasse T5: Ausschüttend Anteilklasse T6: Ausschüttend
Ende des Geschäftsjahres	31. März
- erstmals am	31. März 2009
- ein erster ungeprüfter Zwischenbericht erschien zum	31. März 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. September 2008
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2009
Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,12% p.a. für alle Anteilklassen
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a., für alle Anteilklassen zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T1: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,60% p.a.) Anteilklasse T2: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,40% p.a.) Anteilklasse T3: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,00% p.a.) Anteilklasse T4: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,60% p.a.) Anteilklasse T5: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,40% p.a.) Anteilklasse T6: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,00% p.a.)
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	für alle Anteilklassen: 0,05% p.a.
Wertpapierkennnummer	Anteilklasse T1: A0M9AU Anteilklasse T2: A0M9AV Anteilklasse T3: A0M9AW Anteilklasse T4: A0RD7M Anteilklasse T5: A0RD7N Anteilklasse T6: A0RD7P
ISIN-Code	Anteilklasse T1: LU0336102628 Anteilklasse T2: LU0336102891 Anteilklasse T3: LU0336102974 Anteilklasse T4: LU0406301803 Anteilklasse T5: LU0406303098 Anteilklasse T6: LU0406303502
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008

Allgemeines Verwaltungsreglement	1. Dezember 2025
Sonderreglement	1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV-Strategie - Dynamik ESG betreffend

Der Teilfonds VV-Strategie - Dynamik ESG investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung schwerpunktmäßig in Aktienwerte.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Anlage in **Wertpapieren aus Schwellenländern** sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen können. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen der Teilfonds anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher, und es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabe seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetallzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potentielle Anleger sollten daher

prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter"") über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Index-zusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte") oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das

Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A. eine Interessenkonfliktpolitik

erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung

der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Teilfonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie - Dynamik ESG. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den VV-Strategie - Dynamik ESG mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie - Dynamik ESG

Der Teilfonds VV-Strategie - Dynamik ESG richtet sich an private und institutionelle Anleger, welche an den Chancen der Kapitalmärkte teilhaben wollen und sich der durch dieses Engagement entstehenden Risiken durchaus bewusst sind. Der Teilfonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie - Dynamik ESG betreffend

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR- Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Verkaufsprospekt Teilfonds 7

VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle** („der Teilfonds“) ist langfristiges Kapitalwachstum in der Teilfondswährung Euro.

Um das Anlageziel zu erreichen legt der Teilfonds sein Vermögen in Investments aus dem Rohstoffbereich an.

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Daneben wird eine Investition des Teilfondsvermögens in UCITS-konformen Aktien-, Aktienindexfonds, gemischte Fonds und ungehebelten 1:1 Zertifikaten mit Wertpapiercharakter aus dem Rohstoffbereich erfolgen. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle/Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle, Edelmetalle, Grundstoffe, Wasser und Energie (z.B. Öl).

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Die Anlagen des Teilfonds erfolgen primär in Euro oder US-Dollar, können aber auch auf andere europäische Währungen oder Währungen der OECD Mitgliedsstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p. a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

2. Der Teilfonds VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	13. Februar 2008
Zeichnungsperiode	18. Februar - 14. März 2008
Erstausgabe	17. März 2008
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es werden derzeit die Anteilklassen T1 und T2 ausgegeben Alle Anteilklassen sind sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich. Sie unterscheiden sich durch einen unterschiedlichen Erstausgabepreis
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Anteilklasse T1: Euro 1.000,00 Anteilklasse T2: Euro 100,00
Mindesterstanlagesumme	Anteilklasse T1: keine Anteilklasse T2: keine
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	Anteilklasse T1: bis zu 6% Anteilklasse T2: bis zu 6%
Ertragsverwendung	Anteilklasse T1: Ausschüttend Anteilklasse T2: Ausschüttend
Ende des Geschäftsjahres	31. März
- erstmals am	31. März 2009
- ein erster ungeprüfter Zwischenbericht erschien zum	31. März 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. September 2008
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2009
Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen

Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,12% p.a. für alle Anteilklassen
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a., für alle Anteilklassen zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T1: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,50% p.a.) Anteilklasse T2: bis zu 2,10% p.a. (zzt. 1,50% p.a.)
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	für alle Anteilklassen: 0,05% p.a.
Wertpapierkennnummer	Anteilklasse T1: A0NCYQ Anteilklasse T2: A0RD7X
ISIN-Code	Anteilklasse T1: LU0345307267 Anteilklasse T2: LU0406436484
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008
Allgemeines Verwaltungsreglement Sonderreglement	1. Dezember 2025 1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV Strategie - Rohstoffaktien & Metalle betreffend

Der Teilfonds VV-Strategie – Rohstoffaktien & Metalle investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Vermögenswerte neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren

Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabe seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetall- und Rohstoffzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter““) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter www.fundrock.com eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden.

Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten

Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Allgemeinen Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Teilfonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle

Der Teilfonds VV-Strategie – Rohstoffaktien & Metalle richtet sich an private und institutionelle Anleger, welche an den Chancen der Kapitalmärkte teilhaben wollen und sich der durch dieses Engagement entstehenden Risiken durchaus bewusst sind. Der Teilfonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage. Der Anleger sollte bereit sein, bei der Verfolgung langfristiger Ziele von Marktvolatilität geprägte Phasen hinzunehmen und Anlagerisiken zu akzeptieren.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle betreffend

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR- Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit

rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Verkaufsprospekt Teilfonds 8

VV-Strategie - Potenzial

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Potenzial

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Potenzial** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Der Teilfonds arbeitet mit einem wachstumsorientierten Investmentansatz und versucht verstärkt in Emittenten mit nach Einschätzung des Anlageberaters überdurchschnittlichem Potenzial für Ertragswachstum zu investieren. Dabei wird das Ertragspotenzial sowohl in den Aktien- als auch den Rentenmärkten gesucht. Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Zertifikate sowie fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, erworben werden können. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Bei rückläufiger Entwicklung der Aktien- bzw. Rentenmärkte kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, das Teilfondsvermögen schwerpunktmäßig in Renten- bzw. Aktienwerten anzulegen.

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in der Regel nicht mehr als 70% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes sowie offene UCITS-konforme Aktien- oder Aktienindexfonds investieren.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.
Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

2. Der Teilfonds VV-Strategie - Potenzial im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	25. März 2008
Zeichnungsperiode	25. März bis 11. April 2008
Erstausgabe	14. April 2008
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es werden die Anteilklassen T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7 und T8 ausgegeben Alle Anteilklassen sind sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Gebührenstrukturen sowie durch die unterschiedliche Ertragsverwendung aus
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Anteilklasse T1: Euro 1.000,00 Anteilklasse T2: Euro 1.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.000,00 Anteilklasse T4: Euro 100,00 Anteilklasse T5: Euro 100,00 Anteilklasse T6: Euro 100,00 Anteilklasse T7: Euro 50,00[10] Anteilklasse T8: Euro 100,00
Mindesterstanlagesumme[11]	Anteilklasse T1: keine Anteilklasse T2: Euro 500.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.500.000,00 Anteilklasse T4: keine Anteilklasse T5: Euro 500.000,00 Anteilklasse T6: Euro 1.500.000,00 Anteilklasse T7: keine Anteilklasse T8: Euro 1.500.000,00
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	Anteilklasse T1: bis zu 6% Anteilklasse T2: bis zu 6% Anteilklasse T3: bis zu 6% Anteilklasse T4: bis zu 6% Anteilklasse T5: bis zu 6%

[10] Auflegungsdatum 25. Mai 2009

[11] Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

	Anteilklasse T6: bis zu 6% Anteilklasse T7: bis zu 6% Anteilklasse T8: bis zu 6%
Ertragsverwendung	Anteilklasse T1: Ausschüttend Anteilklasse T2: Ausschüttend Anteilklasse T3: Ausschüttend Anteilklasse T4: Ausschüttend Anteilklasse T5: Ausschüttend Anteilklasse T6: Ausschüttend Anteilklasse T7: Thesaurierend Anteilklasse T8: Thesaurierend
Ende des Geschäftsjahres	31. März
- erstmals am	31. März 2009
- ein erster ungeprüfter Zwischenbericht erschien zum	31. März 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. September 2008
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2009
Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,12% p.a. für alle Anteilklassen
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a., für alle Anteilklassen zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T1: bis zu 1,50% p.a. (zzt. 1,50% p.a.) Anteilklasse T2: bis zu 1,30% p.a. (zzt. 1,30% p.a.) Anteilklasse T3: bis zu 0,95% p.a. (zzt. 0,95% p.a.) Anteilklasse T4: bis zu 1,50% p.a. (zzt. 1,50% p.a.) Anteilklasse T5: bis zu 1,30% p.a. (zzt. 1,30% p.a.) Anteilklasse T6: bis zu 0,95% p.a. (zzt. 0,95% p.a.) Anteilklasse T7: bis zu 1,10% p.a. (zzt. 1,10% p.a.) Anteilklasse T8: bis zu 0,95% p.a. (zzt. 0,95% p.a.)
Vertriebsvergütung Zu Gunsten des Vertriebs (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T7: 0,50% p.a. Die Vertriebsvergütung ist täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	für alle Anteilklassen: 0,05% p.a.

Wertpapierkennnummer	Anteilklasse T1: A0NHGS Anteilklasse T2: A0NHGT Anteilklasse T3: A0NHGU Anteilklasse T4: A0RD7Q Anteilklasse T5: A0RD7R Anteilklasse T6: A0RD7S Anteilklasse T7: A0RK9R Anteilklasse T8: A41C2E
ISIN-Code	Anteilklasse T1: LU0354722158 Anteilklasse T2: LU0354722315 Anteilklasse T3: LU0354722406 Anteilklasse T4: LU0406303767 Anteilklasse T5: LU0406303841 Anteilklasse T6: LU0406304146 Anteilklasse T7: LU0407363109 Anteilklasse T8: LU3106065611
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008
Allgemeines Verwaltungsreglement	1. Dezember 2025
Sonderreglement	1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV-Strategie - Potenzial betreffend

Der Teilfonds VV-Strategie - Potenzial investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausgewogen in Rentenwerte und Aktienwerte.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und

Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabe seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetall- und Rohstoffzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.
Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket)

zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter““) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z. B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter www.fundrock.com eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Index-zusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden.
Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Allgemeinen Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Teilfonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie - Potenzial. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den VV-Strategie - Potenzial mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie - Potenzial

Der Teilfonds VV-Strategie - Potenzial richtet sich an private und institutionelle Anleger, welche in der Regel ein ausgewogenes Ertrags- und Risikoprofil ihrer Anlagen anstreben. Der Teilfonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie - Potenzial betreffend

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR- Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Verkaufsprospekt Teilfonds 9

VV-Strategie - Arche

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Arche

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Arche** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, kann das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach geordneter Weise und unter Berücksichtigung der im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 beschriebenen Anlagebeschränkungen in Wertpapieren, insbesondere in Aktien, Aktien-, Renten- und Mischfonds, Rentenwerte, Zertifikate bzw. Zertifikate mit alternativen Anlagestrategien (z.B. Bonuszertifikate, Reverse-Bonuszertifikate, Zertifikate auf Aktien, Zertifikate auf Indizes, 1:1 Zertifikate auf Rohstoffe und Edelmetalle) angelegt werden, wobei nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Emittenten angelegt werden können. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Des Weiteren kann das Teilfondsvermögen auch in andere offene UCITS-konforme Zielfonds, investiert werden. Für das Teilfondsvermögen können auch andere zulässige Vermögenswerte im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsreglements erworben werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Durch die flexible Mischung der verschiedenen Vermögensanlagen kann nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, ein verbessertes Kapitalertrags- und Risikoverhältnis erreicht werden. Somit wird den Anlegern die Möglichkeit angeboten an den Wachstumsaussichten der Wirtschafts- und Kapitalmärkten teilzunehmen.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

2. Der Teilfonds VV-Strategie - Arche im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	25. September 2009
Erstausgabe	28. September 2009
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es werden die Anteilsklassen T1, T2 und T3 ausgegeben Alle Anteilklassen sind sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Gebührenstrukturen aus
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Anteilklasse T1: Euro 100,00 Anteilklasse T2: Euro 100,00 Anteilsklasse T3: Euro 100,00
Mindesterstanlagesumme[12]	Anteilklasse T1: keine Anteilklasse T2: Euro 500.000,00 Anteilsklasse T3: Euro 5.000.000,00
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	Anteilklasse T1: max. 6% Anteilklasse T2: max. 6% Anteilsklasse T3: max. 6%
Ertragsverwendung	Anteilklasse T1: Ausschüttend Anteilklasse T2: Ausschüttend Anteilklasse T3: Ausschüttend
Ende des Geschäftsjahres	31. März
- erstmals am	31. März 2009
- ein erster ungeprüfter Zwischenbericht erschien zum	31. März 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. September 2008
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2009

[12] Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,12% p.a. für alle Anteilklassen
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a., für alle Anteilklassen zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T1: max. 1,30% p.a. (zzt. 1,30% p.a.) Anteilklasse T2: max. 0,90% p.a. (zzt. 0,90% p.a.) Anteilklasse T3: max. 0,70% p.a. (zzt. 0,70 % p.a.)
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	für die Anteilklassen T1, T2, T3: 0,05% p.a.
Wertpapierkennnummer	Anteilklasse T1: A0YBHM Anteilklasse T2: A0YBHN Anteilklasse T3: A3DP3B
ISIN-Code	Anteilklasse T1: LU0454822940 Anteilklasse T2: LU0454823161 Anteilklasse T3: LU2494942837
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008
Allgemeines Verwaltungsreglement Sonderreglement	1. Dezember 2025 1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV-Strategie - Arche betreffend

Der Teilfonds **VV-Strategie - Arche** darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte investieren. Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können. **Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden**.

Zertifikate und Strukturierte Finanzprodukte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Finanzprodukten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetall- und Rohstoffzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Der Anteilerwerber erzielt bei Zeichnung seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Fonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. **Zertifikate** gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikatemittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter““) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen

und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Das Vermögen des Teilfonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen **Währungskurschancen und -risiken**. Das so genannte Wechselkursrisiko kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anteilsinhabers auswirken.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der

Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Allgemeinen Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGA (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie - Arche. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den VV-Strategie - Arche mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie - Arche

Der Teilfonds VV-Strategie - Arche richtet sich an private und institutionelle Anleger, welche in der Regel ein ausgewogenes Ertrags- und Risikoprofil ihrer Anlagen anstreben. Der Teilfonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage.

Die langfristig höheren Renditechancen bedingen die Akzeptanz höherer Kursschwankungen. Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie - Arche betreffend

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR- Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument

durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Verkaufsprospekt Teilfonds 10

VV-Strategie – Wertstrategie 30

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie – Wertstrategie 30

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Wertstrategie 30** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Der Teilfonds strebt über sein Wertsicherungskonzept eine Partizipation an steigenden Aktien- und Rentenmärkten und eine Verlustbegrenzung in fallenden Märkten an. Die Wertuntergrenze wird auf Basis des Portfoliowertes zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt (jeweils 95% des Portfoliowertes zum 31.12. des Vorjahres korrigiert um mögliche Ausschüttungen). In Abhängigkeit der Marktentwicklung werden die Investitionsquoten und somit die Kursrisiken gesteuert. Nähert sich der Portfoliowert aufgrund von Kursverlusten der Wertuntergrenze an, wird das Gesamtrisiko im Teilfonds durch Abbau der Aktien-/Rentenquote gesenkt (entsprechend umgekehrt in steigenden Märkten).

Die Wertuntergrenze stellt jedoch keinen garantierten Mindestwert dar. Faktoren wie beispielsweise starke Kursrückgänge zwischen Börsenschluss des Vortages und Börseneröffnung am Folgetag (Übernachtrisiken) oder illiquide Märkte können zu einem Unterschreiten der Wertuntergrenze führen (fehlende Reaktionsmöglichkeit).

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, erworben werden können. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Das Teilfondsvermögen wird in der Regel nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes sowie offene UCITS-konforme Aktien- oder Aktienindexfonds investieren.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des

Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds auch Futures und Optionen kaufen und verkaufen, ohne dass das entsprechende Underlying im Teilfondsportfolio enthalten sein muss. Der Einsatz der vorgenannten Derivate erfolgt zu Anlagezwecken und dient in erster Linie dem Ziel, Gewinne aus Kursschwankungen zu realisieren und Optionsprämien zu vereinnahmen. Der Einsatz der betreffenden Derivate erfolgt im Sinne der Umsetzung der Anlagepolitik, des Anlageziels sowie des Risikoprofils.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

2. Der Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 30 im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	26. November 2009
Zeichnungsperiode	27. November bis 31. Dezember 2009
Erstausgabe	4. Januar 2010
Zahlung des Erstausgabepreises	6. Januar 2010
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es werden die Anteilklassen T1, T2; T3 und T4 ausgegeben Alle Anteilklassen sind sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Gebührenstrukturen sowie durch die unterschiedliche Ertragsverwendung aus
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Anteilklasse T1: Euro 1.000,00 Anteilklasse T2: Euro 1.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.000,00[13] Anteilklasse T4: Euro 1.000,00
Mindesterstanlagesumme[14]	Anteilklasse T1: keine Anteilklasse T2: Euro 500.000,00 Anteilklasse T3: Euro 5.000.000,00 Anteilklasse T4: EUR 20.000.000,00
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	Anteilklasse T1: bis zu 6% Anteilklasse T2: bis zu 6% Anteilklasse T3: bis zu 6% Anteilklasse T4: bis zu 6%
Ertragsverwendung	Anteilklasse T1: Ausschüttend Anteilklasse T2: Ausschüttend Anteilklasse T3: Ausschüttend Anteilklasse T4: Ausschüttend

[13] Auflegungsdatum der Anteilklasse T3 war erstmalig der 1. Dezember 2010 mit einem Ausgabepreis von 1.000,00 EUR. Die Anteilklasse wurde durch vollständige Anteilrückgabe, zum 13.5.2013 letztmalig berechnet. Die Reaktivierung der Anteilklasse erfolgte durch Zeichnung zum Ausgabepreis von 1000 EUR am 1.10.2013.

[14] Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

Ende des Geschäftsjahres	31. März
- erstmals am	31. März 2009
- ein erster ungeprüfter Zwischenbericht erschien zum	31. März 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. September 2008
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2009
Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,12% p.a. für alle Anteilklassen
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a., für alle Anteilklassen zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T1: bis zu 1,30% p.a. Anteilklasse T2: bis zu 0,80% p.a. Anteilklasse T3: bis zu 0,60% p.a. Anteilklasse T4: bis zu 0,35% p.a.
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	für alle Anteilklassen: 0,05% p.a.
Wertpapierkennnummer	Anteilklasse T1: A0YEE8 Anteilklasse T2: A0YEE9 Anteilklasse T3: A1C81V Anteilklasse T4: A1T7TC
ISIN-Code	Anteilklasse T1: LU0465241445 Anteilklasse T2: LU0465241791 Anteilklasse T3: LU0558113188 Anteilklasse T4: LU0910910891
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008
Allgemeines Verwaltungsreglement	1. Dezember 2025
Sonderreglement	1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 30 betreffend

Der Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 30 investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Zeichnung seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetall- und Rohstoffzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter““) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z. B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder

Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden.

Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche

Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie - Wertstrategie 30. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den VV-Strategie - Wertstrategie 30 mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 30

Der Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 30 richtet sich an private und institutionelle Anleger, welche in der Regel ein ausgewogenes Ertrags- und Risikoprofil ihrer Anlagen anstreben. Der Teilfonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 30 betreffend

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR- Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Verkaufsprospekt Teilfonds 11

VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Es handelt sich um eine ESG-Anlagestrategie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI).

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Der Teilfonds strebt über sein Wertsicherungskonzept eine Partizipation an steigenden Aktien- und Rentenmärkten und eine Verlustbegrenzung in fallenden Märkten an. Die Wertuntergrenze wird auf Basis des Portfoliowertes zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt (jeweils 92% des Portfoliowertes zum 31.12. des Vorjahres korrigiert um mögliche Ausschüttungen). In Abhängigkeit der Marktentwicklung werden die Investitionsquoten und somit die Kursrisiken gesteuert. Nähert sich der Portfoliowert aufgrund von Kursverlusten der Wertuntergrenze an, wird das Gesamtrisiko im Teilfonds durch Abbau der Aktien-/Rentenquote gesenkt (entsprechend umgekehrt in steigenden Märkten).

Die Wertuntergrenze stellt jedoch keinen garantierten Mindestwert dar. Faktoren wie beispielsweise starke Kursrückgänge zwischen Börsenschluss des Vortages und Börseneröffnung am Folgetag (Übernachtrisiken) oder illiquide Märkte können zu einem Unterschreiten der Wertuntergrenze führen (fehlende Reaktionsmöglichkeit).

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, erworben werden können. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate auf Edelmetalle dürfen insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Investments im Bereich der sonstigen Rohstoffe und deren Indizes, zu diesen zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl), dürfen nicht getätigt werden.

Das Teilfondsvermögen wird in der Regel nicht mehr als 50% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes sowie offene UCITS-konforme Aktien- oder Aktienindexfonds investieren.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds auch Futures und Optionen kaufen und verkaufen, ohne dass das entsprechende Underlying im Teilfondsportfolio enthalten sein muss. Der Einsatz der vorgenannten Derivate erfolgt zu Anlagezwecken und dient in erster Linie dem Ziel, Gewinne aus Kursschwankungen zu realisieren und Optionsprämien zu vereinnahmen. Der Einsatz der betreffenden Derivate erfolgt im Sinne der Umsetzung der Anlagepolitik, des Anlageziels sowie des Risikoprofils.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Beschreibung der ESG Methodologie

Neben der klassischen finanziellen Analyse integriert der aktive Auswahlprozess des Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG"-Merkmale) in die Investitionsentscheidungen.

Basierend auf nachfolgend dargestelltem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß nachvollziehbarer ESG Merkmale bewertet und entsprechend klassifiziert. Der Teilfonds wird nur in Finanzinstrumente und/oder Emittenten investieren, welche basierend auf diesem Regelwerk als ESG-konform angesehen werden. Die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess des Teilfonds basiert u.a. auf der Verwendung von Daten der Nachhaltigkeitsspezialisten MSCI ESG Research LLC.

1. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern*

Direktinvestments in Unternehmen, welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

- Ausschluss von Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

2. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftspraktiken oder bei Verstoß gegen internationale Normen*

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine

Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorliegt.

Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

3. Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte, die von Staaten emittiert wurden, welche nicht die erforderlichen Kriterien erfüllen

Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten emittiert werden, welche folgende Kriterien nicht erfüllen: Keine Todesstrafe, kein autoritäres Regime, keine Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keine Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hohe Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keine Friedfertigkeit, keine Pressefreiheit, kein Besitz von Atomwaffen oder Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25%.

4. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen

Der Teilfonds wird nicht in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen investieren.

5. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit schwachem ESG-Rating

Weiterhin werden Finanzinstrumente mit schwachem ESG-Rating ausgeschlossen. Das ESG-Rating wird anhand des ESG-Letter-Ratings von MSCI ESG Research bemessen, welches die wesentlichen ESG-Faktoren einer Branche auf einer Skala von AAA (stärkstem ESG Rating) bis CCC (schwächstem ESG Rating) bewertet. Vorliegend erfolgt ein Ausschluss bereits im Falle eines unterdurchschnittlichen ESG-Ratings (BB und schlechter). Finanzinstrumente müssen somit mindestens über ein ESG-Rating von BBB (oder vergleichbar) verfügen.

6. SDG Filter & Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores

Zusätzliche Merkmale des Teilfonds sind die Bewertung und Ausschluss von Direktinvestments hinsichtlich deren Auswirkung auf die Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der United Nations (UN Sustainable Development Goals; kurz SDGs) basierend auf dem SDG Alignment-Score sowie die Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

- Direktinvestments werden mittels SDG-Alignment Scores hinsichtlich deren Auswirkung auf die Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN bewertet. Hierbei erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen ohne positive Auswirkung (SDG Net Alignment Score von MSCI ESG Research LLC) auf die Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN. Der

für das Unternehmen ermittelte durchschnittliche SDG Net Alignment Score aller 17 UN-Ziele muss > 0 (auf der Skala von -10,0 (am schlechtesten) bis 10,0 (am besten)) sein.

- Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores. Dieser basiert auf dem nicht branchenadjustierten ESG-Score von MSCI ESG Research LLC (Weighted-Average Key Issue Score, gewichteter Durchschnitt der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte) und muss auf der Skala von 0,0 (schlechtester ESG-Score) bis 10,0 (bester ESG Score) bei > 5,0 liegen.

Alle Nachhaltigkeitsdaten werden derzeit mindestens wöchentlich in aktualisierter Form bereitgestellt. Die Lieferung der aktualisierten SDG-Scores erfolgt separat auf monatlicher Basis. Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt. Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als ESG Konform klassifiziert sind oder der ESG-Score auf Portfolioebene <= 5,0 ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstä-tigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Anhang am Ende dieses Dokumentes offengelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechende Risikoindikatoren und potentielle Risiko-Limite werden mit Investmentmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umweltrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

2. Der Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	1. April 2015
Zeichnungsperiode	15. April bis 21. April 2015
Erstausgabe	22. April 2015
Zahlung des Erstausgabepreises	24. April 2015
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es werden die Anteilklassen T1, T2; T3 und T4 ausgegeben Alle Anteilklassen sind sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Gebührenstrukturen sowie durch die unterschiedliche Ertragsverwendung aus
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Anteilklasse T1: Euro 100,00 Anteilklasse T2: Euro 100,00 Anteilklasse T3: Euro 100,00 Anteilklasse T4: Euro 100,00
Mindesterstanlagesumme[15]	Anteilklasse T1: keine Anteilklasse T2: Euro 500.000,00 Anteilklasse T3: Euro 5.000.000,00 Anteilklasse T4: EUR 20.000.000,00
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	Anteilklasse T1: bis zu 6% Anteilklasse T2: bis zu 6% Anteilklasse T3: bis zu 6% Anteilklasse T4: bis zu 6%
Ertragsverwendung	Anteilklasse T1: Ausschüttend Anteilklasse T2: Ausschüttend Anteilklasse T3: Ausschüttend Anteilklasse T4: Ausschüttend
Ende des Geschäftsjahres - erstmals am - ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht	31. März 31. März 2016

[15] Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

erschien zum	30. September 2015
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2016
Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,12% p.a. für alle Anteilklassen
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a., für alle Anteilklassen zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T1: bis zu 1,40% p.a. (zzt. 1,40% p.a.) Anteilklasse T2: bis zu 0,90% p.a. (zzt. 0,90% p.a.) Anteilklasse T3: bis zu 0,70% p.a. (zzt. 0,70% p.a.) Anteilklasse T4: bis zu 0,45% p.a. (zzt. 0,45% p.a.)
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	für alle Anteilklassen: 0,05% p.a.
Wertpapierkennnummer	Anteilklasse T1: A14PUL Anteilklasse T2: A14PUM Anteilklasse T3: A14PUN Anteilklasse T4: A14PUP
ISIN-Code	Anteilklasse T1: LU1199017663 Anteilklasse T2: LU1199018042 Anteilklasse T3: LU1199018711 Anteilklasse T4: LU1199018984
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008
Allgemeines Verwaltungsreglement	1. Dezember 2025
Sonderreglement	1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG betreffend

Der Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte.

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Zeichnung seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetall- und Rohstoffzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter““) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder

Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden.

Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche

Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie – Wertsicherung 50. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den VV-Strategie – Wertsicherung 50 mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG

Der Teilfonds VV-Strategie - Wertsicherung 50 richtet sich an private und institutionelle Anleger, welche in der Regel ein ausgewogenes Ertrags- und Risikoprofil ihrer Anlagen anstreben. Der Teilfonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG betreffend

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR- Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Verkaufsprospekt Teilfonds 12

VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Es handelt sich um eine ESG-Anlagestrategie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI).

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Der Teilfonds strebt über sein Wertsicherungskonzept eine Partizipation an steigenden Aktien- und Rentenmärkten und eine Verlustbegrenzung in fallenden Märkten an. Die Wertuntergrenze wird auf Basis des Portfoliowertes zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt (jeweils 95% des Portfoliowertes zum 31.12. des Vorjahres korrigiert um mögliche Ausschüttungen). In Abhängigkeit der Marktentwicklung werden die Investitionsquoten und somit die Kursrisiken gesteuert. Nähert sich der Portfoliowert aufgrund von Kursverlusten der Wertuntergrenze an, wird das Gesamtrisiko im Teilfonds durch Abbau der Aktien-/Rentenquote gesenkt (entsprechend umgekehrt in steigenden Märkten).

Die Wertuntergrenze stellt jedoch keinen garantierten Mindestwert dar. Faktoren wie beispielsweise starke Kursrückgänge zwischen Börsenschluss des Vortages und Börseneröffnung am Folgetag (Übernachtrisiken) oder illiquide Märkte können zu einem Unterschreiten der Wertuntergrenze führen (fehlende Reaktionsmöglichkeit).

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, erworben werden können. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate auf Edelmetalle dürfen insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Investments im Bereich der sonstigen Rohstoffe und deren Indizes, zu diesen zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl), dürfen nicht getätigt werden.

Das Teilfondsvermögen wird in der Regel nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes sowie offene UCITS-konforme Aktien- oder Aktienindexfonds investieren.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds auch Futures und Optionen kaufen und verkaufen, ohne dass das entsprechende Underlying im Teilfondsportfolio enthalten sein muss. Der Einsatz der vorgenannten Derivate erfolgt zu Anlagezwecken und dient in erster Linie dem Ziel, Gewinne aus Kursschwankungen zu realisieren und Optionsprämien zu vereinnahmen. Der Einsatz der betreffenden Derivate erfolgt im Sinne der Umsetzung der Anlagepolitik, des Anlageziels sowie des Risikoprofils.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Beschreibung der ESG Methodologie

Neben der klassischen finanziellen Analyse integriert der aktive Auswahlprozess des Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG"-Merkmale) in die Investitionsentscheidungen.

Basierend auf nachfolgend dargestelltem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß nachvollziehbarer ESG Merkmale bewertet und entsprechend klassifiziert. Der Teilfonds wird nur in Finanzinstrumente und/oder Emittenten investieren, welche basierend auf diesem Regelwerk als ESG-konform angesehen werden. Die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess des Teilfonds basiert u.a. auf der Verwendung von Daten der Nachhaltigkeitsspezialisten MSCI ESG Research LLC.

1. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern*

Direktinvestments in Unternehmen, welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

- Ausschluss von Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

2. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftspraktiken oder bei Verstoß gegen internationale Normen*

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist)

bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorliegt.

Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

3. Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte, die von Staaten emittiert wurden, welche nicht die erforderlichen Kriterien erfüllen

Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten emittiert werden, welche folgende Kriterien nicht erfüllen: Keine Todesstrafe, kein autoritäres Regime, keine Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keine Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hohe Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keine Friedfertigkeit, keine Pressefreiheit, kein Besitz von Atomwaffen oder Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25%.

4. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen

Der Teilfonds wird nicht in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen investieren.

5. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit schwachem ESG-Rating

Weiterhin werden Finanzinstrumente mit schwachem ESG-Rating ausgeschlossen. Das ESG-Rating wird anhand des ESG-Letter-Ratings von MSCI ESG Research bemessen, welches die wesentlichen ESG-Faktoren einer Branche auf einer Skala von AAA (stärkstem ESG Rating) bis CCC (schwächstem ESG Rating) bewertet. Vorliegend erfolgt ein Ausschluss bereits im Falle eines unterdurchschnittlichen ESG-Ratings (BB und schlechter). Finanzinstrumente müssen somit mindestens über ein ESG-Rating von BBB (oder vergleichbar) verfügen.

6. SDG Filter & Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores

Zusätzliche Merkmale des Teilfonds sind die Bewertung und Ausschluss von Direktinvestments hinsichtlich deren Auswirkung auf die Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der United Nations (UN Sustainable Development Goals; kurz SDGs) basierend auf dem SDG Alignment-Score sowie die Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

- Direktinvestments werden mittels SDG-Alignment Scores hinsichtlich deren Auswirkung auf die Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN bewertet. Hierbei erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen ohne positive Auswirkung (SDG Net Alignment Score von MSCI ESG Research LLC) auf die Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN. Der für das Unternehmen ermittelte durchschnittliche SDG Net Alignment Score aller 17 UN-Ziele muss > 0 (auf der Skala von -10,0 (am schlechtesten) bis 10,0 (am besten)) sein.

- Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores. Dieser basiert auf dem nicht branchenadjustierten ESG-Score von MSCI ESG Research LLC (Weighted-Average Key Issue Score, gewichteter Durchschnitt der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte) und muss auf der Skala von 0,0 (schlechtester ESG-Score) bis 10,0 (bester ESG Score) bei > 5,0 liegen.

Alle Nachhaltigkeitsdaten werden derzeit mindestens wöchentlich in aktualisierter Form bereitgestellt. Die Lieferung der aktualisierten SDG-Scores erfolgt separat auf monatlicher Basis. Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt. Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als ESG Konform klassifiziert sind oder der ESG-Score auf Portfolioebene <= 5,0 ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstä-tigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Anhang am Ende dieses Dokumentes offengelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechende Risikoindikatoren und potentielle Risiko-Limite werden mit Investmentmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umweltrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

2. Der Teilfonds VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	2. Januar 2018
Zeichnungsperiode	11. Dezember bis 29. Dezember 2017
Erstausgabe	2. Januar 2018
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es werden die Anteilklassen T1, T2, T3 und T4 ausgegeben Alle Anteilklassen sind für die in Artikel 3 des Sonderreglements beschriebene Anlegertypologie zugänglich und zeichnen sich durch unterschiedliche Gebührenstrukturen aus.
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Anteilklasse T1: Euro 1.000,00 Anteilklasse T2: Euro 1.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.000,00 Anteilklasse T4: Euro 1.000,00
Mindesterstanlagesumme[16]	Anteilklasse T1: keine Anteilklasse T2: Euro 500.000,00 Anteilklasse T3: Euro 5.000.000,00 Anteilklasse T4: Euro 20.000.000,00
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	Anteilklasse T1: bis zu 6% Anteilklasse T2: bis zu 6% Anteilklasse T3: bis zu 6% Anteilklasse T4: bis zu 6%
Ertragsverwendung	Anteilklasse T1: Ausschüttend Anteilklasse T2: Ausschüttend Anteilklasse T3: Ausschüttend Anteilklasse T4: Ausschüttend
Ende des Geschäftsjahres	31. März
- erstmals am	31. März 2009
- ein erster ungeprüfter Zwischenbericht erschien zum	31. März 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. September 2008

[16] Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2009
Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen
Verwaltungsvergütung (in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)	0,12% p.a. für alle Anteilklassen
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a. für alle Anteilklassen zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	1.500 EUR pro angefangenes Kalenderjahr
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T1: bis zu 1,30% p.a. Anteilklasse T2: bis zu 0,80% p.a. Anteilklasse T3: bis zu 0,60% p.a. Anteilklasse T4: bis zu 0,35% p.a.
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	für alle Anteilklassen: 0,05% p.a.
Wertpapierkennnummer	Anteilklasse T1: A2H8YW Anteilklasse T2: A2H8YX Anteilklasse T3: A2H8YY Anteilklasse T4: A2H8YZ
ISIN-Code	Anteilklasse T1: LU1731735715 Anteilklasse T2: LU1731736283 Anteilklasse T3: LU1731736523 Anteilklasse T4: LU1731740715
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008
Allgemeines Verwaltungsreglement	1. Dezember 2025
Sonderreglement	1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG

Der Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 30 ESG investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere

Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.
Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabe seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetallzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen

hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter““) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden.
Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine

Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte Wechselkursrisiko kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. **Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittelfristig ausgerichtet sein. Den sich aus der Anlagestrategie ergeben-den Renditeerwartungen des Anlegers steht eine angemessene Risikobereitschaft gegenüber. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, die sich aus der Anlagestrategie ergebenden Risiken (siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel „Risikohinweise“) zu tragen.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR-Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Verkaufsprospekt Teilfonds 13

VV-Strategie - D-A-CH

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - D-A-CH

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - D-A-CH** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei schwerpunktmäßig direkt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Anteile an UCITS-konformen Aktien- oder Aktienindexfonds, gemischte Fonds sowie Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes investiert werden wird. Der Teilfonds kann auch fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds erwerben.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Je nach Marktlage wird der Teilfonds auch in Fonds bzw. Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall investieren. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu

betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Die Anlage des Teilfondsvermögens erfolgt schwerpunktmäßig im Raum der D-A-CH Region, also schwerpunktmäßig in den Ländern Deutschland, Österreich und in der Schweiz.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro und Schweizer Franken, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

2. Der Teilfonds VV-Strategie - D-A-CH im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	1. Februar 2019
Zeichnungsperiode	21. Januar 2019 bis 31. Januar 2019
Erstausgabe	1. Februar 2019
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es werden die Anteilklassen T1, T2 und T3 ausgegeben Alle Anteilklassen sind sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich. Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Gebührenstrukturen sowie durch die unterschiedliche Ertragsverwendung aus
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Anteilklasse T1: Euro 100,00 Anteilklasse T2: Euro 100,00 Anteilklasse T3: Euro 100,00
Mindesterstanlagesumme[17]	Anteilklasse T1: keine Anteilklasse T2: Euro 500.000,00 Anteilklasse T3: Euro 1.500.000,00
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	Anteilklasse T1: bis zu 6% Anteilklasse T2: bis zu 6% Anteilklasse T3: bis zu 6%
Ertragsverwendung	Anteilklasse T1: Ausschüttend Anteilklasse T2: Ausschüttend Anteilklasse T3: Ausschüttend
Ende des Geschäftsjahres	31. März
- erstmals am	31. März 2009
- ein erster ungeprüfter Zwischenbericht erschien zum	31. März 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. September 2008
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2009

[17] Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen
Verwaltungsvergütung (in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)	0,12% p.a. für alle Anteilklassen
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a., für alle Anteilklassen zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	Anteilklasse T1: 1,70% p.a. Anteilklasse T2: 1,50% p.a. Anteilklasse T3: 1,10% p.a.
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	für alle Anteilklassen: 0,05% p.a.
Wertpapierkennnummer	Anteilklasse T1: A2N8HS Anteilklasse T2: A2N8HT Anteilklasse T3: A2N8HU
ISIN-Code	Anteilklasse T1: LU1896845762 Anteilklasse T2: LU1896845929 Anteilklasse T3: LU1896846067
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008
Allgemeines Verwaltungsreglement	1. Dezember 2025
Sonderreglement	1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV-Strategie - D-A-CH betreffend

Der Teilfonds VV-Strategie - D-A-CH investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung schwerpunktmäßig in Aktienwerte.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Anlage in **Wertpapieren aus Schwellenländern** sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen können. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen der Teilfonds anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher, und es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabe seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetallzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter““) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder

Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf

der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Allgemeinen Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz,

Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Teilfonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie - D-A-CH. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den VV-Strategie - D-A-CH mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie - D-A-CH

Der Teilfonds VV-Strategie - D-A-CH richtet sich an private und institutionelle Anleger, welche an den Chancen der Kapitalmärkte teilhaben wollen und sich der durch dieses Engagement

entstehenden Risiken durchaus bewusst sind. Der Teilfonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie - D-A-CH betreffend

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR- Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Verkaufsprospekt Teilfonds 14

VV-Strategie – BW-Bank Aktienallokation 35

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie – BW-Bank Aktienallokation 35

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung schwerpunktmäßig - je nach Marktlage - in fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Investmentanteile an offenen Renten- und Geldmarktfonds und gemischten Fonds, sowie in Zertifikate investieren. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen auch direkt in Aktienwerte investieren, wobei in der Regel nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere einschließlich UCITS-konforme Investmentanteile an offenen Aktien- oder Aktienindexfonds sowie in Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes investiert werden.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

2. Der Teilfonds VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35 im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	1. Februar 2019
Zeichnungsperiode	21. Januar 2019 bis 31. Januar 2019
Erstausgabe	1. Februar 2019
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es wird eine Anteilklasse ausgegeben Die Anteilklasse ist sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Euro 1.000,00
Mindesterstanlagesumme[18]	keine
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	bis zu 6%
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Ende des Geschäftsjahres	31. März
- erstmals am	31. März 2009
- ein erster ungeprüfter Zwischenbericht erschien zum	31. März 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. September 2008
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2009
Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen
Verwaltungsvergütung	0,12% p.a.

[18] Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

(in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a., zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	bis zu 0,40% p.a. (zzt. 0,40% p.a.)
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,05% p.a.
Wertpapierkennnummer	A2N8HV
ISIN-Code	LU1896846141
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008
Allgemeines Verwaltungsreglement	1. Dezember 2025
Sonderreglement	1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35 betreffend

Der Teilfonds VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35 investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung schwerpunktmäßig in Rentenwerte und bis zu 35% des Teilfondsvermögens in Aktienwerte.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit

solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Anlage in **Wertpapieren aus Schwellenländern** sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen können. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen der Teilfonds anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher, und es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabe seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen

hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetallzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).
Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potentielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter““) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim

jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden. Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u.U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden.
Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der

Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprrospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Allgemeinen Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Teilfonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35 mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35

Der Teilfonds VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35 richtet sich an private und institutionelle Anleger, welche an den Chancen der Kapitalmärkte teilhaben wollen und sich der durch dieses Engagement entstehenden Risiken durchaus bewusst sind. Der Teilfonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35 betreffend

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR- Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer

Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Verkaufsprospekt Teilfonds 15

VV-Strategie – BW-Bank Aktienallokation 75

1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie – BW-Bank Aktienallokation 75

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung schwerpunktmäßig - je nach Marktlage - in fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Aktienwerte, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Investmentanteile an offenen Renten- und Geldmarktfonds und gemischten Fonds, sowie in Zertifikate investieren. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Mindestens 51% und maximal 75% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

2. Der Teilfonds VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75 im Überblick

Fondsgründung	11. Januar 2008
Teilfondsgründung	1. Februar 2019
Zeichnungsperiode	21. Januar 2019 bis 31. Januar 2019
Erstausgabe	1. Februar 2019
Teilfondswährung	Euro
Bewertungstag	täglich, an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember eines jeden Jahres
Laufzeitbegrenzung	keine
Anteilklassen	Es wird eine Anteilklasse ausgegeben Die Anteilklasse ist sowohl natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich
Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	Euro 1.000,00
Mindesterstanlagesumme[19]	keine
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten der vermittelnden Stelle)	bis zu 6%
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Ende des Geschäftsjahres	31. März
- erstmals am	31. März 2009
- ein erster ungeprüfter Zwischenbericht erschien zum	31. März 2008
- ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht erschien zum	30. September 2008
- ein erster geprüfter Jahresbericht erschien zum	31. März 2009
Stückelung	CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.), keine Auslieferung von effektiven Stücken
Rücknahmeprovision	Keine
Umtauschprovision	Umtausch ausgeschlossen
Verwaltungsvergütung	0,12% p.a.

[19] Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

(in % des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens)	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,03% p.a., zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	keine
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	bis zu 0,65% p.a. (zzt. 0,65% p.a.)
Taxe d'abonnement (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,05% p.a.
Wertpapierkennnummer	A2N8HW
ISIN-Code	LU1896846224
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA	
Verwaltungsreglement	erstmals: 29. Februar 2008
Allgemeines Verwaltungsreglement	1. Dezember 2025
Sonderreglement	1. Dezember 2025

3. Risikohinweise den Teilfonds VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75 betreffend

Der Teilfonds VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75 investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung primär in Rentenwerte und Aktienwerte.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher, als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen

Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Teilfonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, auch Staaten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (**non-investmentgrade**), muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Anlage in **Wertpapieren aus Schwellenländern** sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen können. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen der Teilfonds anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher, und es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Der Wert der **Anteile an Investmentfonds** (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt bei Rückgabe seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Zeichnungskurs nebst Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmeprovision können bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Soweit die Anlage des Fondsvermögens in UCITS-konforme Edelmetallfonds als Zielfonds bzw. in Edelmetallzertifikate erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zur Anlagegruppe der so genannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Anleger des Teilfonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch indirekte Investments in Edelmetalle und Rohstoffe oder indirekte Investment in Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall, ein höheres Risiko beinhalten. Potentielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Teilfonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Derivate und Sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten. Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter““) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements (z.B. Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte) tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder Swapgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Finanzindizes
Soweit im Rahmen der Anlagepolitik in einen Finanzindex oder mehrere Finanzindizes z.B. über Derivate, die in einen Finanzindex als Basiswert haben, investiert wird, sind bei der Selektion des jeweiligen Index die Vorgaben der Leitlinien ESMA/2014/937 zu beachten. Finanzindizes im Sinne der Leitlinien ESMA/2014/937 können Indexanpassungen durch den jeweiligen Indexanbieter unterliegen, deren Häufigkeit (z.B. quartärlich, halbjährlich, jährlich etc.) je nach Indexanbieter und Finanzindex variieren kann. Die jeweils gültigen Informationen zur Anpassung der Indexzusammensetzung von Finanzindizes, in die der Fonds ggf. investiert, sind grundsätzlich beim jeweiligen Indexanbieter erhältlich bzw. können bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds sowie ggf. dem mandatierten Investmentmanager während der üblichen Geschäftszeiten erfragt werden.

Eine Anpassung der Indexzusammensetzung durch einen Indexanbieter kann für den Fonds u. U. mit Kosten (z.B. zusätzliche Transaktionskosten) verbunden sein, soweit in diesem Zusammenhang erforderlich wird, dass auf dem jeweiligen Finanzindex basierende Derivatepositionen geschlossen und ggf. neu investiert werden müssen bzw. im Rahmen der Anlagepolitik ggf. eine Indexanpassung durch eine Anpassung der Investition in einzelne Indexkomponenten nachvollzogen wird.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Adressenausfallrisiko
Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko
Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments
Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken eines Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio eines Teilfonds möglichst gering zu halten.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit
Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmens-führung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Sicherheitenstrategie
Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft
Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A.eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter der Webseite der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/conflict-of-interest/ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, alle Konflikte in einer Weise zu handhaben, die den höchsten Standards der Integrität und des fairen Umgangs entspricht. Zu diesem Zweck hat wurden Verfahren eingeführt, die sicherstellen sollen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konflikt verbunden sind, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte, mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass etwaige Konflikte auf faire Weise beigelegt werden.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern

auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle
Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben auf Dritte überträgt. Sollte es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Dritten und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link Liste der Unterverwahrer Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Die Verwahrstelle wird solche Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern des Investmentfonds offengelegt werden.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung
Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen im Allgemeinen Verwaltungsreglement „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz,

Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten
Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Das Vermögen des Teilfonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte **Wechselkursrisiko** kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anlegers auswirken.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in den VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75 mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren. Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Entschädigungsrechte bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwertes, bei Verstößen gegen Anlagebschränkungen oder bei sonstigen Fehlern für Anleger, die über Finanzintermediäre zeichnen

Trotz größter Sorgfalt können bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds Ungenauigkeiten oder Fehler auftreten. Sollte aufgrund solcher Ungenauigkeiten oder Fehler den Endanlegern ein entschädigungspflichtiger Schaden entstehen, erfolgt ein Entschädigungsverfahren gemäß den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Banken oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, könnten die Rechte der Endanleger auf Entschädigungszahlungen eingeschränkt sein. Daher besteht für Endanleger, die Anteile über solche Intermediäre erwerben, das Risiko, im Falle einer fehlerhaften Nettoinventarwert-Berechnung keine Entschädigung zu erhalten.

Entschädigungen aufgrund von Fehlern bei der Nettoinventarwert--Berechnung, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern erfolgen stets gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Für Endanleger, die ihre Anteile am Fonds bereits veräußert haben, aber Anspruch auf eine Entschädigung hätten und nicht mehr ermittelt werden können, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Fehlerhafte Nettoinventarwert--Berechnungen oder andere Fehler können auch zugunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds auftreten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, im Namen des Fonds eine Rückforderung von den Endanlegern zu verlangen, sofern diese als sachkundige oder professionelle Anleger gelten.

4. Profil des Anlegerkreises des Teilfonds VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75

Der Teilfonds VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75 richtet sich an private und institutionelle Anleger, welche an den Chancen der Kapitalmärkte teilhaben wollen und sich der durch dieses

Engagement entstehenden Risiken durchaus bewusst sind. Der Teilfonds eignet sich eher als mittel- bis langfristige Anlage.

5. Risikomanagement den Teilfonds VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75 betreffend

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds absolut. Das absolute VaR- Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Risikomanagementverfahren
Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft
FundRock Management Company S.A.
5 Heienhaff
L-1736 Senningerberg

Board of Directors der Verwaltungsgesellschaft
Herr Michel Marcel Vareika
(Vorsitzender)
Independent Non-Executive Director

Herr Etienne Rougier
Executive Director

Herr Frank de Boer
Executive Director

Frau Carmel Mc Govern
Independent Non-Executive Director

Herr Dr. Dirk Franz
Independent Non-Executive Director

BIMS S.à R.L.-S
Vertreten durch Herrn Frederic Bilas
Independent Non-Executive Director

Conducting Officer der Verwaltungsgesellschaft
Herr Etienne Rougier
Conducting Officer verantwortlich für Portfolio Management, Buchhaltung, Verwaltung of UCIs und Marketing

Frau Ruxandra Avasilcai
Conducting Officer verantwortlich für Risk Management

Herr Michael Durand
Responsable du respect des obligations (RR), Conducting Officer verantworlich für Compliance, AML/CFT, Beschwerdemangement und Branches

Herr Hugues Sebenne
Cloud and Outsourcing Officer
Conducting Officer verantwortlich für IT und Valuation

Fondsinitiator
Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
D-70173 Stuttgart
www.lbbw.com

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle
European Depositary Bank SA
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Telefon: 00352 - 424545 - 1
Telefax: 00352 - 424569
info@eudepobank.eu
www.europeandepositarybank.com

Anlageberater für die Teilfonds Ertrag, Ausgewogen, Dynamik, Rohstoffaktien & Metalle, Potenzial, Arche, Wertstrategie 30, Wertstrategie 50 ESG, Wertstrategie 30 ESG, D-A-CH, BW-Bank Aktienallokation 35 BW-Bank Aktienallokation 75
BW-Bank
Kleiner Schlossplatz 11
D-70173 Stuttgart
www.bw-bank.de

Anlageberater für die Teilfonds Ertrag ESG, Ausgewogen ESG und Dynamik ESG
Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
D-70173 Stuttgart
www.lbbw.com

Vertriebsstelle für die Anteilkassen T7 der Teilfonds Ertrag, Ausgewogen, Dynamik und Potenzial
Oldenburgische Landesbank Aktiengesellschaft
Stau 15/17
D-26122 Oldenburg

Abschlussprüfer
PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
Réviseur d'entreprises
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle
Apex Fund Services S.A.
3, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Telefon: 00352 – 274410 - 1
investor.services@apexgroup.com
www.apexgroup.com

Allgemeines Verwaltungsreglement

Das **Allgemeine Verwaltungsreglement** („Allgemeine Verwaltungsreglement“) legt allgemeine Grundsätze für die von der FundRock Management Company S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) gemäß **Teil I** des Gesetzes vom **17. Dezember 2010** über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form von *Fonds Commun de Placement* aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit das Sonderreglement des jeweiligen Fonds dieses Allgemeine Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im Sonderreglement des jeweiligen Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft eine Übersicht „Der Fonds im Überblick”, die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Außerdem wird ein Basisinformationsblatt erstellt.

Die ursprüngliche Fassung des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie Änderungen wurden bzw. werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“).

Artikel 1 Die Fonds

1. Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („*Fonds Commun de Placement*), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen"), das im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das jeweilige Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des entsprechenden Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Jeder Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt werden.

Durch die Zeichnung eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber dieses Allgemeine Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten. Da die Anteile des jeweiligen Fonds in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA - einschließlich der dazugehörigen Gebiete - noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ist die FundRock Management Company S.A.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die jeweiligen Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des jeweiligen Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik (Fondsmanagement) an andere juristische Personen auslagern, soweit diese Personen für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen.

Investmentmanager können auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern sie dies für angemessen halten.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen. Werden Anlageberater und/oder Anlageausschuss aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr, behält sich jedoch das Recht vor, einzelne Aufgaben in diesem Zusammenhang an Dritte auszulagern.

7. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Sonderreglement und Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich im Rahmen ihrer Auslagerungskontrollen vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle für den jeweiligen Fonds bestellt. Die Verwahrstelle für den jeweiligen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.

2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach den anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Rundschreiben, diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem jeweiligen Sonderreglement und dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Die Verwahrstelle

a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des jeweiligen Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Allgemeinem Verwaltungsreglement und Sonderreglement festgelegten Verfahren erfolgen;

b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement festgelegten Verfahren erfolgt;

c) leistet den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Anweisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement;

d) stellt sicher, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des jeweiligen Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

e) stellt sicher, dass die Erträge des jeweiligen Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement verwendet werden.

4. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des jeweiligen Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder für Rechnung von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

a) auf den Namen des jeweiligen Fonds, auf den Namen der für den jeweiligen Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den jeweiligen Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Sofern Geldkonten auf den Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des jeweiligen Fonds handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der vorgenannten Stellen und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

5. Das jeweilige Fondsvermögen wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

I. Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

II. zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die auf den Namen des jeweiligen Fonds oder der für ihn tätigen Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Eigentum des jeweiligen Fonds gehörend identifiziert werden können;

b) Für andere Vermögenswerte gilt:

I. die Verwahrstelle prüft, ob der jeweilige Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen, und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Eigentümer ist;

II. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der jeweilige Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des jeweiligen Fonds.

6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des jeweiligen Fonds erfolgt;

b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des jeweiligen Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;

c) die Wiederverwendung dem jeweiligen Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und

d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des jeweiligen Fonds nicht an Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

8. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 5 dieses Artikels auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihr übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen ihrerseits auslagern. Die unter den Punkten 3 und 4 dieses Artikels beschriebenen Funktionen darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

9. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des jeweiligen Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die für Rechnung des jeweiligen Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem jeweiligen Fonds, den Anlegern des jeweiligen Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

10. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem jeweiligen Fonds und dessen Anteilinhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem jeweiligen Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art

zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilinhabern auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen von einer etwaigen Übertragung von Verwahraufgaben an Dritte, einschließlich der ihrerseits übertragenen Verwahraufgaben an weitere Dritte, unberührt.

Anteilinhaber des jeweiligen Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

11. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, es sei denn, solche Weisungen widersprechen teilweise oder vollständig den anwendbaren Gesetzen, diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement und dem Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.

12. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den betreffenden Fonds gemäß Artikel 13 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements aufzulösen, es sei denn, sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des betreffenden Fonds gemäß Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"**Drittstaat":** Als Drittstaat im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

"**ESMA":** Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

"ESMA/2014/937":
Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 1. August 2014 implementiert in luxemburgisches Recht durch Rundschreiben CSSF 13/592 vom 1. Oktober 2014.

"Geldmarktinstrumente":
Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/ EG entsprechen.

"Geregelter Markt":
Ein Geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente.

"Mitgliedstaat":
Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2004/ 39/EG":
Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2007/16/EG":
Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2009/65/EG":
Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

"Rundschreiben CSSF 08/356":
Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

"**Wertpapiere":**

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in Nummer 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

1. Anlagen eines Fonds können aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegt.

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem Geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nummer 1 Buchstabe a) bis c) dieses Artikels genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

e) Anteile nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburgischen Aufsichtsbehörde „CSSF" derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a) bis h) dieses Artikels, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den in Nummer 1 Buchstabe a), b) und c) dieses Artikels bezeichneten Geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Aufzählungspunktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Fonds kann darüber hinaus:

a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Nummer 1 dieses Artikels genannten Vermögensgegenständen anlegen;

b) liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum,

der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolvierender Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten des betreffenden Fonds, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Fondswährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt:

i. Diese laufenden Konten des Fonds sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z. B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen;

ii. die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen dem Fonds und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung und

iii. das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten des Fonds mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft des betreffenden Fonds trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nummer 1 Buchstabe f) dieses Artikels ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nummer 3 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

c) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens beträgt höchstens 35% des Netto-Fondsvermögens, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in Nummer 3 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze beträgt höchstens 25% des Netto-Fondsvermögens für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

e) Die in Nummer 3 Buchstabe c) und d) dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nummer 3 Buchstabe b) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenze von 40% des betreffenden Netto-Fondsvermögens nicht berücksichtigt.

Die in Nummer 3 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis d) dieses Artikels getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in Nummer 3 Buchstabe k) bis m) dieses Artikels festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist,

einen bestimmten, von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in Nummer 3 Buchstabe f) dieses Artikels festgelegte Grenze beträgt 35% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf Geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder Singapur und Hongkong oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des jeweiligen Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e) dieses Artikels erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Soweit ein Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden können. Die vom Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Soweit ein Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

k) Die Verwaltungsgesellschaft darf weder für sich noch für die von ihr verwalteten Fonds die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung eines Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Aufzählungspunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nummer 3 Buchstabe k) und l) dieses Artikels sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Drittstaat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft des Drittstaates im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß Nummer 3 Buchstabe a) bis e) und Nummer 3 Buchstabe i) bis l) dieses Artikels beachtet;

ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den jeweiligen Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.

n) Ein Fonds darf als Feeder-Fonds (“Feeder”) eines Master-Fonds agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettofondsvermögens in Anteile eines anderen OGAW (“Master”) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Der Feeder darf nicht mehr als 15% seines Nettofondsvermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Nummer 2 Buchstabe b) dieses Artikels;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Nummer 1 Buchstabe g) und Nummer 5 dieses Artikels verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben.

Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist im Sonderreglement des Feeders aufgeführt.

o) Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind.

p) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

q) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels anzulegen.

r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Nummer 1 Buchstabe e), g) und h) dieses Artikels genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) brauchen Fonds die in Nummer 1 bis 3 dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht notwendigerweise einzuhalten.

b) können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Nummer 3 Buchstabe a) bis j) dieses Artikels festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.

c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann ein Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente, im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Grenzen von Nummer 3 Buchstabe a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von Nummer 6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 sowie der Leitlinie ESMA/2014/937 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;

b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

i) Verminderung von Risiken;
ii) Verminderung von Kosten;
iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Zusatzerträgen für den jeweiligen Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des jeweiligen Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;

c) Die mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des jeweiligen Fonds in angemessener Form erfasst.

b) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

1) Kontrahentenrisiko

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2009/65/EG zu kombinieren. Ein Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Nummer 5 Buchstabe b) Absatz (2) dieses Artikels mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften und/oder OTC-Derivaten zu berücksichtigen.

2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/ 2014/937 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hoch-liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.

b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

d) Die von einem Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.

e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des jeweiligen Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Verwahrstelle weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;

- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Artikel 50 Buchstabe (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß Leitlinie ESMA/2014/937 gelten die Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512.

Nimmt ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegen, kommt eine angemessene Stresteststrategie im Einklang mit Leitlinie ESMA/2014/937 zur Anwendung, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests beinhaltet Vorgaben zu folgenden Aspekten:

- Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- Empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoeinschätzungen;
- Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Fonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den betreffenden Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der betreffende Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der betreffende Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die unbare Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet oder als Sicherheit gegeben werden.

6. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des jeweiligen Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des OTC-Derivats ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten Fonds, mit.

Artikel 5 Anteile an einem Fonds und Anteilklassen

1. Anteile an einem Fonds werden grundsätzlich durch CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für einen Fonds Inhaberanteile oder Namensanteile auszugeben und/oder die Anteile an einem Fonds durch Anteilzertifikate mit zugehörigen Ertragsscheinen zu verbriefen. Dies findet gegebenenfalls Erwähnung im jeweiligen Sonderreglement des Fonds.

2. Alle Anteile eines Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

   Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale wie folgt unterscheiden können:

   a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;

   b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;

   c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;

   d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;

   e) hinsichtlich der Währung;

   f) hinsichtlich jeder Kombination aus den o.g. Kriterien;

   g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

4. Falls für den Fonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 7) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe sich aus dem Sonderreglement des jeweiligen Fonds ergibt.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Angaben von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse , zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Fonds erforderlich erscheint.

3. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

4. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft des Fonds annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des Fonds zu ergreifen.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement bzw. Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Währung ("Fondswährung"). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im jeweiligen Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Tag ("Bewertungstag") berechnet. Sofern im jeweiligen Sonderreglement nicht anders geregelt, gilt als Bewertungstag jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Berechnung des Anteilwertes des jeweiligen Fonds erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

2. Die in jedem Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

a) Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist grundsätzlich der letzte gehandelte Kurs an jener Börse bzw. an jenem Geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.

d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.

e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung oder im Falle eines Fonds auf der Grundlage des Wertes, der bei dessen Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt werden würde, ermittelt. Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Sollte ein Abwicklungspreis nicht vorliegen, kann die Bewertung anhand des Geld- oder Midkurses erfolgen. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, wird modelltheoretisch (DCF- bzw. Barwertverfahren) ermittelt.

h) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung eines Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des jeweiligen Fonds für angebracht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, können Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr dieses Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden. Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

3. Sofern für einen Fonds unterschiedliche Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

4. Für einen Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden. Sofern für einen Fonds unterschiedliche Anteilklassen bestehen und ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, ist der Ertragsausgleich für jede Anteilklasse separat durchzuführen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

6. Im Allgemeinen haben die Anleger das Recht, das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung zu erhalten, Dokumente und Informationen über den Fonds und ihre Anlage zu erhalten, an Versammlungen teilzunehmen und abzustimmen, Dividenden aus ihrer Anlage zu erhalten, zu erfahren, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ihre Anteile zurückzugeben und eine Beschwerde einzureichen. Weitere Einzelheiten zu diesen Rechten sollten die Anleger insbesondere in diesem Verkaufsprospekt und in den Vertragsunterlagen nachlesen, die sie für ihre Anlage in den Fonds ausgefüllt haben.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Anleger selbst mit seinem eigenen Namen im Register der Anteilinhaber des Fonds eingetragen ist.

In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers in den Fonds investiert (z. B. eine Vertriebsstelle oder ein

Nominee), kann der Anleger bestimmte Rechte, die mit dem Status eines Anteilinhabers verbunden sind, nicht unbedingt direkt gegenüber dem Fonds geltend machen. Bei Inanspruchnahme eines Intermediäres können die Rechte der Anleger insbesondere dadurch beeinträchtigt werden, dass im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern auf der Ebene des Fonds eine Entschädigung erhalten. Im letztgenannten Fall stellt die Verwaltungsgesellschaft dem Vermittler alle Informationen zur Verfügung, die der Anleger benötigt, um sein Recht auf Zahlung einer Entschädigung unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation wahrzunehmen.

Wenn Anleger, die über einen Vermittler investieren, glauben, dass sie aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltungsgesellschaft einen Verlust erlitten haben, können sie bei dem Vermittler eine Beschwerde einreichen. In diesem Zusammenhang werden die Anleger gebeten, die Richtlinien des Vermittlers zur Bearbeitung von Beschwerden zu konsultieren, die auf der Website des Vermittlers zur Verfügung gestellt werden sollten. Bitte konsultieren Sie auch die Website der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung des Vermittlers zuständig ist.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Fonds in dessen Verkaufsprospekt anzugeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rücknahme der Anteile.

2. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

3. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Fonds erforderlich erscheint.

7. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.

8. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Sonderreglement bzw. im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds erwähnt.

Artikel 10 Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilinhaber eines Fonds sind berechtigt, sofern im Sonderreglement vorgesehen, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Ein Umtausch erfolgt nur an einem Bewertungstag.

2. Werden unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Fonds angeboten, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Fonds möglich, sofern im Sonderreglement nichts Gegenteiliges bestimmt ist und sofern der Anteilinhaber die Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt.

3. Umtauschanträge müssen folgende Angaben enthalten: die Identität und Anschrift des antragstellenden Anteilinhabers sowie die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, den Namen des Fonds zu dem diese Anteile gehören und der Name des Fonds, in den diese Anteile umgetauscht werden sollen.

4. Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Umtauschgesuche, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingehen, zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Umtauschgesuche, die nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

5. Die im Rahmen eines Umtausches anfallende maximale Umtauschprovision wird in dem jeweiligen Verkaufsprospekt genannt.

6. Nach dem Umtausch werden die Anteilinhaber von der Verwahrstelle über die Anzahl der Anteile, die sie bei der Umwandlung erhalten haben, sowie über den entsprechenden Preis, informiert.

7. Die Verwaltungsgesellschaft hat sämtliche organisatorischen Maßnahmen getroffen, die etwaige Praktiken des Market Timing und Late Trading verhindern sollen und behält sich das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft hinreichende Kenntnisse hat, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger eines Fonds zu ergreifen.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr eines Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.

2. Der Jahresabschluss eines Fonds wird von einem Abschlussprüfer (réviseur d´entreprises agrée) geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 12 Ausschüttungen

1. Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im jeweiligen Sonderreglement bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Tag vor dem Ex-Tag vor Annahmeschlusszeit ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Fonds. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Fonds einzulösen.

4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt und/oder Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt.

Artikel 13 Dauer und Auflösung eines Fonds

1. Die Dauer eines Fonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.

2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann ein Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird. Im Falle der Auflösung fungiert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator.

3. Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

a) wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;

b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;

c) wenn gegen die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;

d) wenn ein Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt;
e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Sonderreglement des jeweiligen Fonds vorgesehenen Fällen.

4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung eines Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle, falls erforderlich, ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des jeweiligen Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, bei der dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des jeweiligen Fonds beantragen.

Artikel 14 Verschmelzung eines Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren einen Fonds mit einem anderen Fonds, welcher von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmelzen, wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.
Der Beschluss zur Verschmelzung wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile der betroffenen Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Die Anteilinhaber der betroffenen Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Inventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht den betroffenen Fonds oder deren Anteilinhabern angelastet.

Ferner kann die Versammlung der Anteilinhaber eines Fonds beschließen, diesen Fonds mit einem anderen Fonds, der nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, zu verschmelzen. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilinhaber wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von wenigstens 8 Tagen und 8 Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des übertragenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilinhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilinhabern, welche nicht an der Versammlung teilgenommen haben, sowie bei allen Anteilinhabern, welche nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben.

Artikel 15 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds aufgeführten Kosten kann einem Fonds Folgendes belastet werden:

- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;

- Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eines Fonds handeln;

- Kosten für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber eines Fonds ist;

- Kosten für den Abschlussprüfer (réviseur d´entreprises agrée) eines Fonds, die Kosten für die Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;

- Kosten für das Risikomanagement eines Fonds;

- Kosten zur Analyse des Anlageerfolges, sowie für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (wie z.B.Performance-Attribution etc);

- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

- Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland;

- Sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse, der Kontrolle sowie der Umsetzung der Nachhaltigkeits- und ESG-Aspekten entstehen;

- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;

- Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbunden Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;

- Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, Aufrechterhaltung, Deregistrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, einschließlich Übersetzungskosten sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen und sonstige Sonderreportings;

- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie für sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- Kosten für die Erstellung der Basisinformationsblätter (PRIIP/KID);

- Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehende Kosten sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung, Besicherung und Überwachung von Derivatgeschäften;

- Sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) i.S.d. Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entstehen;

- Kosten für die Bonitätsbeurteilung eines Fonds oder deren Vermögenswerte durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;

- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.) sowie „out-of pocket“ Gebühren;

- Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapierkursen, Indizes und Benchmarks durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter, einschließlich Gebühren für den Zugang zu Datenplattformen, Systemen und damit verbundenen Dienstleistungen, die für das Risikomanagement, die Berichterstattung, die Portfolioverwaltung und andere fondsbezogene Zwecke anfallen.

- sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse sowie der Bestätigung des wirtschaftlich Berechtigten des Fonds entstehen, insbesondere Kosten für die Anpassung und Veröffentlichung sowie die Bestellung eines Auszuges im Register des wirtschaftlich Berechtigten;

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehende Kosten sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften;

- sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von regulatorischen Anforderungen;

- Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, inkl. Fremdspesen sofern diese im Zusammenhang mit den Transaktionen des Fonds anfallen;

- sonstige Kosten für die Fondsverwaltung und Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 16 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 13, Absatz 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten eines Fonds einzulösen.

Artikel 17 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Allgemeine Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 18 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung sowie die letzte Änderung des Allgemeinen Verwaltungsreglements wurden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein entsprechender Hinterlegungsvermerk im RESA veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden Fonds einen Verkaufsprospekt, Basisinformationsblätter, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen eines Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahl- oder Vertriebsstellen erhältlich.

5. Die Auflösung eines Fonds gemäß Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine, eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Allgemeine Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Richtlinie 2007/16/EG. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den jeweiligen Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 20 Inkrafttreten

Das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 1

VV-Strategie - Ertrag

Für den Teilfonds **VV-Strategie - Ertrag** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Ertrag

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Ertrag** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung schwerpunktmäßig - je nach Marktlage - in fest- und variabelverzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Investmentanteile an offenen Renten- und Geldmarktfonds und gemischten Fonds, sowie in Zertifikate investieren. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden

und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen auch direkt in Aktienwerte investieren, wobei in der Regel nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere einschließlich UCITS-konforme Investmentanteile an offenen Aktien- oder Aktienindexfonds sowie in Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes investiert werden.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

5. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

7. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von max. 1,80% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Höhe des Entgelts je Anteilklasse kann unterschiedlich geregelt werden.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Der Vertrieb ist berechtigt für die Anteilklasse T7 eine Vertriebsvergütung in Höhe von 0,50% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

5. Die Register- und Transferstelle erhält keine Vergütung.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M
Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100
Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 2

VV-Strategie - Ertrag ESG

Für den Teilfonds **VV-Strategie - Ertrag ESG** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Ertrag ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Es handelt sich um eine ESG-Anlagestrategie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI) und mit einem niedrigen (mindestens 5%) Auswirkungsbezug Nachhaltigkeit (ESG) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Ertrag ESG** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung schwerpunktmäßig - je nach Marktlage - in fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, UCITS-konforme Investmentanteile an offenen Renten- und Geldmarktfonds und gemischten Fonds, sowie in Zertifikate investieren. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate auf Edelmetalle dürfen insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Investments im Bereich der sonstigen Rohstoffe und deren Indizes, zu diesen zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl), dürfen nicht getätigt werden.

Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen auch direkt in Aktienwerte investieren, wobei in der Regel nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Investmentanteile an offenen UCITS-konformen Aktien- oder Aktienindexfonds sowie in Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes, investiert werden.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen

Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Beschreibung der ESG Methodologie

Neben der klassischen finanziellen Analyse integriert der aktive Auswahlprozess des Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG"-Merkmale) in die Investitionsentscheidungen.

Basierend auf nachfolgend dargestelltem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß nachvollziehbarer ESG Merkmale bewertet und entsprechend klassifiziert. Der Teilfonds wird nur in Finanzinstrumente und/oder Emittenten investieren, welche basierend auf diesem Regelwerk als ESG-konform angesehen werden. Die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess des Teilfonds basiert u.a. auf der Verwendung von Daten der Nachhaltigkeitsspezialisten MSCI ESG Research LLC.

1. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern*

Direktinvestments in Unternehmen, welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) besteht sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

- Ausschluss von Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

2. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftspraktiken oder bei Verstoß gegen internationale Normen*

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorliegt.

Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

3. Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte, die von Staaten emittiert wurden, welche nicht die erforderlichen Kriterien erfüllen

Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten emittiert werden, welche folgende Kriterien nicht erfüllen: Keine Todesstrafe, kein autoritäres Regime, keine Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keine Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hohe Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keine Friedfertigkeit, keine Pressefreiheit, kein Besitz von Atomwaffen, oder Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25%.

4. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen

Der Teilfonds wird nicht in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen investieren.

5. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit schwachem ESG-Rating

Weiterhin werden Finanzinstrumente mit schwachem ESG-Rating ausgeschlossen. Das ESG-Rating wird anhand des ESG-Letter-Ratings von MSCI ESG Research bemessen, welches die wesentlichen ESG-Faktoren einer Branche auf einer Skala von AAA (stärkstem ESG Rating) bis CCC (schwächstem ESG Rating) bewertet. Vorliegend erfolgt ein Ausschluss bereits im Falle eines unterdurchschnittlichen ESG-Ratings (BB und schlechter). Finanzinstrumente müssen somit mindestens über ein ESG-Rating von BBB (oder vergleichbar) verfügen.

6. Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores

Zusätzliches Merkmal des Teilfonds ist die Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores. Dieser basiert auf dem nicht branchenadjustierten ESG-Score von MSCI ESG Research LLC (Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC, gewichteter Durchschnitt der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte) und muss auf der Skala von 0,0 (schlechtester ESG-Score) bis 10,0 (bester ESG Score) bei > 5,0 liegen.

7. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen

Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen (Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor von mindestens 5%.

Alle Nachhaltigkeitsdaten werden derzeit mindestens wöchentlich in aktualisierter Form bereitgestellt. Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt. Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als ESG Konform klassifiziert sind oder der auf Portfolioebene der ESG-Score <= 5,0 oder der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen unter 5% ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/ abgerufen werden.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Anhang am Ende dieses Dokumentes offengelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechende Risikoindikatoren und potentielle Risiko-Limite werden mit Investmentmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umweltrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der

Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

5. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

7. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von max. 1,80% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Höhe des

Entgelts je Anteilklasse kann unterschiedlich geregelt werden. Dies findet Erwähnung im Kapital „Überblick über den Teilfonds“.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

   Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Die Register- und Transferstelle erhält keine Vergütung.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 3

VV-Strategie - Ausgewogen

Für den Teilfonds **VV-Strategie - Ausgewogen** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Ausgewogen** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten sowie Zertifikate erworben werden können. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen

Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Bei rückläufiger Entwicklung der Aktien- bzw. Rentenmärkte kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, das Teilfondsvermögen schwerpunktmäßig in Renten- bzw. Aktienwerten anzulegen.

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in der Regel nicht mehr als 50% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, offene UCITS-konforme Aktien- oder Aktienindexfonds, einschließlich Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes investieren.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

5. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

7. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von max. 1,90% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Höhe des Entgelts je Anteilklasse kann unterschiedlich geregelt werden.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfonds-vermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

   Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Der Vertrieb ist berechtigt für die Anteilklasse T7 eine Vertriebsvergütung in Höhe von 0,50% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

5. Die Register- und Transferstelle erhält keine Vergütung.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z

Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M
Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilschein-transaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 4

VV-Strategie - Ausgewogen ESG

Für den Teilfonds **VV-Strategie - Ausgewogen ESG** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Ausgewogen ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Es handelt sich um eine ESG-Anlagestrategie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI) und mit einem niedrigen (mindestens 5%) Auswirkungsbezug Nachhaltigkeit (ESG) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Ausgewogen** ESG („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten sowie Zertifikate erworben werden können. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate auf Edelmetalle dürfen insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Investments im Bereich der sonstigen Rohstoffe und deren Indizes, zu diesen zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl), dürfen nicht getätigt werden.

Bei rückläufiger Entwicklung der Aktien- bzw. Rentenmärkte kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, das Teilfondsvermögen schwerpunktmäßig in Renten- bzw. Aktienwerten anzulegen.

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
Die Verwaltungsgesellschaft wird in der Regel nicht mehr als 50% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, offene UCITS-konforme Aktien- oder Aktienindexfonds, einschließlich Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes investieren.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Beschreibung der ESG Methodologie

Neben der klassischen finanziellen Analyse integriert der aktive Auswahlprozess des Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG"-Merkmale) in die Investitionsentscheidungen.

Basierend auf nachfolgend dargestelltem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß nachvollziehbarer ESG Merkmale bewertet und entsprechend klassifiziert. Der Teilfonds wird nur in Finanzinstrumente und/oder Emittenten investieren, welche basierend auf diesem Regelwerk als ESG-konform angesehen werden. Die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess des Teilfonds basiert u.a. auf der Verwendung von Daten der Nachhaltigkeitsspezialisten MSCI ESG Research LLC.

1. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern*

Direktinvestments in Unternehmen, welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) besteht sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

- Ausschluss von Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

2. Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftspraktiken oder bei Verstoß gegen internationale Normen

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO*)* überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorliegt.

Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

3. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte, die von Staaten emittiert wurden, welche nicht die erforderlichen Kriterien erfüllen*

Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten emittiert werden, welche folgende Kriterien nicht erfüllen: Keine Todesstrafe, kein autoritäres Regime, keine Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keine Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hohe Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keine Friedfertigkeit, keine Pressefreiheit, kein Besitz von Atomwaffen oder Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25%.

4. *Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen*

Der Teilfonds wird nicht in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen investieren.

5. *Ausschluss von Finanzinstrumenten mit schwachem ESG-Rating*

Weiterhin werden Finanzinstrumente mit schwachem ESG-Rating ausgeschlossen. Das ESG-Rating wird anhand des ESG-Letter-Ratings von MSCI ESG Research bemessen, welches die wesentlichen ESG-Faktoren einer Branche auf einer Skala von AAA (stärkstem ESG Rating) bis CCC (schwächstem ESG Rating) bewertet. Vorliegend erfolgt ein Ausschluss bereits im Falle eines unterdurchschnittlichen ESG-Ratings (BB und schlechter). Finanzinstrumente müssen somit mindestens über ein ESG-Rating von BBB (oder vergleichbar) verfügen.

6. *Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores*

Zusätzliches Merkmal des Teilfonds ist die Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores. Dieser basiert auf dem nicht branchenadjustierten ESG-Score von MSCI ESG Research LLC (Weighted-Average Key Issue Score, gewichteter Durchschnitt der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte) und muss auf der Skala von 0,0 (schlechtester ESG-Score) bis 10,0 (bester ESG Score) bei > 5,0 liegen.

7. *Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen*

Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen (Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor von mindestens 5%.

Alle Nachhaltigkeitsdaten werden derzeit mindestens wöchentlich in aktualisierter Form bereitgestellt. Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt. Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als ESG Konform klassifiziert sind oder der auf Portfolioebene der ESG-Score <= 5,0 oder der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen unter 5% ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten

Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/ abgerufen werden.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Anhang am Ende dieses Dokumentes offengelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechende Risikoindikatoren und potentielle Risiko-Limite werden mit Investmentmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umweltrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

5. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

7. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von max. 1,90% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Höhe des Entgelts je Anteilklasse kann unterschiedlich geregelt werden.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

   Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungs-reglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Die Register- und Transferstelle erhält keine Vergütung.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100
Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 5

VV-Strategie - Dynamik

Für den Teilfonds **VV-Strategie - Dynamik** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Dynamik

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Dynamik** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei schwerpunktmäßig direkt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Anteile an UCITS-konformen Aktien- oder Aktienindexfonds, gemischte Fonds sowie Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes investiert werden wird. Der Teilfonds kann auch fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds erwerben.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Netto-Vermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investieren.

Je nach Marktlage wird der Teilfonds auch in Fonds bzw. Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall investieren. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Die Anlage des Teilfondsvermögens erfolgt weltweit, schwerpunktmäßig im europäischen Raum.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.
3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

5. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

7. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von max. 2,10% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Höhe des Entgelts je Anteilklasse kann unterschiedlich geregelt werden.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfonds-vermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

   Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Der Vertrieb ist berechtigt für die Anteilklasse T7 eine Vertriebsvergütung in Höhe von 0,50% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

5. Die Register- und Transferstelle erhält keine Vergütung.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z

Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 6

VV-Strategie - Dynamik ESG

Für den Teilfonds **VV-Strategie - Dynamik ESG** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Dynamik ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Es handelt sich um eine ESG-Anlagestrategie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI) und mit einem niedrigen (mindestens 10%) Auswirkungsbezug Nachhaltigkeit (ESG) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Dynamik ESG** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei schwerpunktmäßig direkt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Anteile an Aktien- Aktienindexfonds, gemischte Fonds sowie Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes investiert werden wird. Der Teilfonds kann auch fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Anteile an offenen Investmentfonds erwerben. Die Gewichtung soll in dem Sinne ausgerichtet sein, dass in der Regel mindestens 50% des Netto-Teilfondsvermögens in Aktienwerten angelegt werden.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Netto-Vermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investieren.

Je nach Marktlage wird der Teilfonds auch in Fonds bzw. Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall investieren. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate auf Edelmetalle dürfen insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Investments im Bereich der sonstigen Rohstoffe und deren Indizes, zu diesen zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl), dürfen nicht getätigt werden.

Die Anlage des Teilfondsvermögens erfolgt weltweit, schwerpunktmäßig im europäischen Raum.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des

Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p. a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Beschreibung der ESG Methodologie

Neben der klassischen finanziellen Analyse integriert der aktive Auswahlprozess des Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (‚ESG'-Merkmale) in die Investitionsentscheidungen.

Basierend auf nachfolgend dargestelltem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß nachvollziehbarer ESG Merkmale bewertet und

entsprechend klassifiziert. Der Teilfonds wird nur in Finanzinstrumente und/oder Emittenten investieren, welche basierend auf diesem Regelwerk als ESG-konform angesehen werden. Die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess des Teilfonds basiert u.a. auf der Verwendung von Daten der Nachhaltigkeitsspezialisten MSCI ESG Research LLC.

1. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern*

Direktinvestments in Unternehmen, welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) besteht sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

- Ausschluss von Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

2. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftspraktiken oder bei Verstoß gegen internationale Normen*

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorliegt.

Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen

- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

3. Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte, die von Staaten emittiert wurden, welche nicht die erforderlichen Kriterien erfüllen

Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten emittiert werden, welche folgende Kriterien nicht erfüllen: Keine Todesstrafe, kein autoritäres Regime, keine Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keine Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hohe Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keine Friedfertigkeit, keine Pressefreiheit, kein Besitz von Atomwaffen oder Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25%.

4. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen

Der Teilfonds wird nicht in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen investieren.

5. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit schwachem ESG-Rating

Weiterhin werden Finanzinstrumente mit schwachem ESG-Rating ausgeschlossen. Das ESG-Rating wird anhand des ESG-Letter-Ratings von MSCI ESG Research bemessen, welches die wesentlichen ESG-Faktoren einer Branche auf einer Skala von AAA (stärkstem ESG Rating) bis CCC (schwächstem ESG Rating) bewertet. Vorliegend erfolgt ein Ausschluss bereits im Falle eines unterdurchschnittlichen ESG-Ratings (BB und schlechter). Finanzinstrumente müssen somit mindestens über ein ESG-Rating von BBB (oder vergleichbar) verfügen.

6. Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores

Zusätzliches Merkmal des Teilfonds ist die Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores. Dieser basiert auf dem nicht branchenadjustierten ESG-Score von MSCI ESG Research LLC (Weighted-Average Key Issue Score, gewichteter Durchschnitt der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte) und muss auf der Skala von 0,0 (schlechtester ESG-Score) bis 10,0 (bester ESG Score) bei > 5,0 liegen.

7. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen

Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen (Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor von mindestens 10%.

Alle Nachhaltigkeitsdaten werden derzeit mindestens wöchentlich in aktualisierter Form bereitgestellt. Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt. Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als ESG Konform klassifiziert sind oder der auf Portfolioebene der ESG-Score <= 5,0 oder der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen unter 10% ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/ abgerufen werden.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstätigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Anhang am Ende dieses Dokumentes offengelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechende Risikoindikatoren und potentielle Risiko-Limite werden mit Investmentmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umweltrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die

Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

5. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

7. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von max. 2,10% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Höhe des Entgelts je Anteilklasse kann unterschiedlich geregelt werden.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Die Register- und Transferstelle erhält keine Vergütung.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y

Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.
Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 7

VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle

Für den Teilfonds **VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Rohstoffaktien & Metalle** („der Teilfonds“) ist langfristiges Kapitalwachstum in der Teilfondswährung Euro.

Um das Anlageziel zu erreichen legt der Teilfonds sein Vermögen in Investments aus dem Rohstoffbereich an.

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.

April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Daneben wird eine Investition des Teilfondsvermögens in UCITS-konformen Aktien-, Aktienindex-fonds, gemischte Fonds und ungehebelten 1:1 Zertifikaten mit Wertpapiercharakter aus dem Rohstoffbereich erfolgen. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapier-charakter auf Edelmetalle/Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle, Edelmetalle, Grundstoffe, Wasser und Energie (z.B. Öl).

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Die Anlagen des Teilfonds erfolgen primär in Euro oder US-Dollar, können aber auch auf andere europäische Währungen oder Währungen der OECD Mitgliedsstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für

Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

5. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

7. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von max. 2,10% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Höhe des Entgelts je Anteilklasse kann unterschiedlich geregelt werden.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfonds-vermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

   Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Die Register- und Transferstelle erhält keine Vergütung.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M
Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 8

VV-Strategie - Potenzial

Für den Teilfonds **VV-Strategie - Potenzial** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Potenzial

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Potenzial** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Der Teilfonds arbeitet mit einem wachstumsorientierten Investmentansatz und versucht verstärkt in Emittenten mit nach Einschätzung des Anlageberaters überdurchschnittlichem Potenzial für Ertragswachstum zu investieren. Dabei wird das Ertragspotenzial sowohl in den Aktien- als auch den Rentenmärkten gesucht. Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Zertifikate sowie fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, erworben

werden können. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Bei rückläufiger Entwicklung der Aktien- bzw. Rentenmärkte kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, das Teilfondsvermögen schwerpunktmäßig in Renten- bzw. Aktienwerten anzulegen.

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in der Regel nicht mehr als 70% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes sowie offene UCITS-konforme Aktien- oder Aktienindexfonds investieren.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.
Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.
Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

5. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

7. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von max. 1,50% p.a., welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Höhe des Entgelts je Anteilklasse kann unterschiedlich geregelt werden.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

   Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Der Vertrieb ist berechtigt für die Anteilklasse T7 eine Vertriebsvergütung in Höhe von 0,50% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

5. Die Register- und Transferstelle erhält keine Vergütung.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z

Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 9

VV-Strategie - Arche

Für den Teilfonds **VV-Strategie - Arche** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Arche

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Arche** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, kann das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach geordneter Weise und unter Berücksichtigung der im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 beschriebenen Anlagebeschränkungen in Wertpapieren, insbesondere in Aktien, Aktien-, Renten- und Mischfonds, Rentenwerte, Zertifikate bzw. Zertifikate mit alternativen Anlagestrategien (z.B. Bonuszertifikate, Reverse-Bonuszertifikate, Zertifikate auf Aktien, Zertifikate auf Indizes, 1:1 Zertifikate auf Rohstoffe und Edelmetalle) angelegt werden, wobei nicht mehr als 10% des Teilfondsvermögens in ein und denselben Emittenten angelegt werden können. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom

17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Des Weiteren kann das Teilfondsvermögen auch in andere offene UCITS-konforme Zielfonds, investiert werden. Für das Teilfondsvermögen können auch andere zulässige Vermögenswerte im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsreglements erworben werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Durch die flexible Mischung der verschiedenen Vermögensanlagen kann nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, ein verbessertes Kapitalertrags- und Risikoverhältnis erreicht werden. Somit wird den Anlegern die Möglichkeit angeboten an den Wachstumsaussichten der Wirtschafts- und Kapitalmärkten teilzunehmen.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der

Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

5. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

7. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von max. 1,3% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

   Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Die Register- und Transferstelle erhält keine Vergütung.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M
Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100
Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 10

VV-Strategie - Wertstrategie 30

Für den Teilfonds **VV-Strategie - Wertstrategie 30** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 30

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Wertstrategie 30** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Der Teilfonds strebt über sein Wertsicherungskonzept eine Partizipation an steigenden Aktien- und Rentenmärkten und eine Verlustbegrenzung in fallenden Märkten an. Die Wertuntergrenze wird auf Basis des Portfoliowertes zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt (jeweils 95% des Portfoliowertes zum 31.12. des Vorjahres korrigiert um mögliche Ausschüttungen). In Abhängigkeit der Marktentwicklung werden die Investitionsquoten und somit die Kursrisiken gesteuert. Nähert sich der Portfoliowert aufgrund von Kursverlusten der Wertuntergrenze an, wird das Gesamtrisiko im Teilfonds durch Abbau der Aktien-/Rentenquote gesenkt (entsprechend umgekehrt in steigenden Märkten). Die Wertuntergrenze stellt jedoch keinen garantierten

Mindestwert dar. Faktoren wie beispielsweise starke Kursrückgänge zwischen Börsenschluss des Vortages und Börseneröffnung am Folgetag (Übernachtrisiken) oder illiquide Märkte können zu einem Unterschreiten der Wertuntergrenze führen (fehlende Reaktionsmöglichkeit).

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, erworben werden können. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Das Teilfondsvermögen wird in der Regel nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes sowie offene UCITS-konforme Aktien- oder Aktienindexfonds investieren.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds auch Futures und Optionen kaufen und verkaufen, ohne dass das entsprechende Underlying im Teilfondsportfolio enthalten sein muss. Der Einsatz der vorgenannten Derivate erfolgt zu Anlagezwecken und dient in erster Linie dem Ziel, Gewinne aus Kursschwankungen zu realisieren und Optionsprämien zu vereinnahmen. Der Einsatz der betreffenden Derivate erfolgt im Sinne der Umsetzung der Anlagepolitik, des Anlageziels sowie des Risikoprofils.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

5. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

7. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von max. 1,30% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Höhe des Entgelts je Anteilklasse kann unterschiedlich geregelt werden.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

   Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Die Register- und Transferstelle erhält keine Vergütung.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 11

VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG

Für den Teilfonds **VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Es handelt sich um eine ESG-Anlagestrategie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI).

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - Wertstrategie 50 ESG** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Der Teilfonds strebt über sein Wertsicherungskonzept eine Partizipation an steigenden Aktien- und Rentenmärkten und eine Verlustbegrenzung in fallenden Märkten an. Die Wertuntergrenze wird auf Basis des Portfoliowertes zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt (jeweils 92%

des Portfoliowertes zum 31.12. des Vorjahres korrigiert um mögliche Ausschüttungen). In Abhängigkeit der Marktentwicklung werden die Investitionsquoten und somit die Kursrisiken gesteuert. Nähert sich der Portfoliowert aufgrund von Kursverlusten der Wertuntergrenze an, wird das Gesamtrisiko im Teilfonds durch Abbau der Aktien-/Rentenquote gesenkt (entsprechend umgekehrt in steigenden Märkten).

Die Wertuntergrenze stellt jedoch keinen garantierten Mindestwert dar. Faktoren wie beispielsweise starke Kursrückgänge zwischen Börsenschluss des Vortages und Börseneröffnung am Folgetag (Übernachtrisiken) oder illiquide Märkte können zu einem Unterschreiten der Wertuntergrenze führen (fehlende Reaktionsmöglichkeit).

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, erworben werden können. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate auf Edelmetalle dürfen insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Investments im Bereich der sonstigen Rohstoffe und deren Indizes, zu diesen zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl), dürfen nicht getätigt werden.

Das Teilfondsvermögen wird in der Regel nicht mehr als 50% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes sowie offene UCITS-konforme Aktien- oder Aktienindexfonds investieren.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds auch Futures und Optionen kaufen und verkaufen, ohne dass das entsprechende Underlying im Teilfondsportfolio enthalten sein muss. Der Einsatz der vorgenannten Derivate erfolgt zu Anlagezwecken und dient in erster Linie dem Ziel, Gewinne aus Kursschwankungen zu realisieren und Optionsprämien zu vereinnahmen. Der Einsatz der betreffenden Derivate erfolgt im Sinne der Umsetzung der Anlagepolitik, des Anlageziels sowie des Risikoprofils.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Beschreibung der ESG Methodologie

Neben der klassischen finanziellen Analyse integriert der aktive Auswahlprozess des Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (‚ESG'-Merkmale) in die Investitionsentscheidungen.

Basierend auf nachfolgend dargestelltem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß nachvollziehbarer ESG Merkmale bewertet und entsprechend klassifiziert. Der Teilfonds wird nur in Finanzinstrumente und/oder Emittenten investieren, welche basierend auf diesem Regelwerk als ESG-konform angesehen werden. Die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess des Teilfonds basiert u.a. auf der Verwendung von Daten der Nachhaltigkeitsspezialisten MSCI ESG Research LLC.

1. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern*

Direktinvestments in Unternehmen, welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

- Ausschluss von Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

2. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftspraktiken oder bei Verstoß gegen internationale Normen*

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorliegt.

Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

3. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte, die von Staaten emittiert wurden, welche nicht die erforderlichen Kriterien erfüllen*

Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten emittiert werden, welche folgende Kriterien nicht erfüllen: Keine Todesstrafe, kein autoritäres Regime, keine Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keine Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hohe Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keine Friedfertigkeit, keine Pressefreiheit, kein Besitz von Atomwaffen oder Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25%.

4. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen

Der Teilfonds wird nicht in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen investieren.

5. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit schwachem ESG-Rating

Weiterhin werden Finanzinstrumente mit schwachem ESG-Rating ausgeschlossen. Das ESG-Rating wird anhand des ESG-Letter-Ratings von MSCI ESG Research bemessen, welches die wesentlichen ESG-Faktoren einer Branche auf einer Skala von AAA (stärkstem ESG Rating) bis CCC (schwächstem ESG Rating) bewertet. Vorliegend erfolgt ein Ausschluss bereits im Falle eines unterdurchschnittlichen ESG-Ratings (BB und schlechter). Finanzinstrumente müssen somit mindestens über ein ESG-Rating von BBB (oder vergleichbar) verfügen.

6. SDG Filter & Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores

Zusätzliche Merkmale des Teilfonds sind die Bewertung und Ausschluss von Direktinvestments hinsichtlich deren Auswirkung auf die Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der United Nations (UN Sustainable Development Goals; kurz SDGs) basierend auf dem SDG Alignment-Score sowie die Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

- Direktinvestments werden mittels SDG-Alignment Scores hinsichtlich deren Auswirkung auf die Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN bewertet. Hierbei erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen ohne positive Auswirkung (SDG Net Alignment Score von MSCI ESG Research LLC) auf die Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN. Der für das Unternehmen ermittelte durchschnittliche SDG Net Alignment Score aller 17 UN-Ziele muss > 0 (auf der Skala von -10,0 (am schlechtesten) bis 10,0 (am besten)) sein.

- Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores. Dieser basiert auf dem nicht branchenadjustierten ESG-Score von MSCI ESG Research LLC (Weighted-Average Key Issue Score, gewichteter Durchschnitt der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte) und muss auf der Skala von 0,0 (schlechtester ESG-Score) bis 10,0 (bester ESG Score) bei > 5,0 liegen.

Alle Nachhaltigkeitsdaten werden derzeit mindestens wöchentlich in aktualisierter Form bereitgestellt. Die Lieferung der aktualisierten SDG-Scores erfolgt separat auf monatlicher Basis. Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt. Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als ESG Konform klassifiziert sind oder der ESG-Score auf Portfolioebene <= 5,0 ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen

Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstä-tigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Anhang am Ende dieses Dokumentes offengelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechende Risikoindikatoren und potentielle Risiko-Limite werden mit Investmentmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umweltrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

5. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

7. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von max. 1,40% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Höhe des Entgelts je Anteilklasse kann unterschiedlich geregelt werden.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellevergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

   Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Die Register- und Transferstelle erhält keine Vergütung.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100
Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 12

VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG

Für den Teilfonds **VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonder-reglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Es handelt sich um eine ESG-Anlagestrategie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialthemen (PAI).

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Der Teilfonds strebt über sein Wertsicherungskonzept eine Partizipation an steigenden Aktien- und Rentenmärkten und eine Verlustbegrenzung in fallenden Märkten an. Die Wertuntergrenze wird auf Basis des Portfoliowertes zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt (jeweils 95%

des Portfoliowertes zum 31.12. des Vorjahres korrigiert um mögliche Ausschüttungen). In Abhängigkeit der Marktentwicklung werden die Investitionsquoten und somit die Kursrisiken gesteuert. Nähert sich der Portfoliowert aufgrund von Kursverlusten der Wertuntergrenze an, wird das Gesamtrisiko im Teilfonds durch Abbau der Aktien-/Rentenquote gesenkt (entsprechend umgekehrt in steigenden Märkten).

Die Wertuntergrenze stellt jedoch keinen garantierten Mindestwert dar. Faktoren wie beispielsweise starke Kursrückgänge zwischen Börsenschluss des Vortages und Börseneröffnung am Folgetag (Übernachtrisiken) oder illiquide Märkte können zu einem Unterschreiten der Wertuntergrenze führen (fehlende Reaktionsmöglichkeit).

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Zertifikate, Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, erworben werden können. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate auf Edelmetalle dürfen insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Investments im Bereich der sonstigen Rohstoffe und deren Indizes, zu diesen zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl), dürfen nicht getätigt werden.

Das Teilfondsvermögen wird in der Regel nicht mehr als 30% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes sowie offene UCITS-konforme Aktien- oder Aktienindexfonds investieren.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds auch Futures und Optionen kaufen und verkaufen, ohne dass das entsprechende Underlying im Teilfondsportfolio enthalten sein muss. Der Einsatz der vorgenannten Derivate erfolgt zu Anlagezwecken und dient in erster Linie dem Ziel, Gewinne aus Kursschwankungen zu realisieren und Optionsprämien zu vereinnahmen. Der Einsatz der betreffenden Derivate erfolgt im Sinne der Umsetzung der Anlagepolitik, des Anlageziels sowie des Risikoprofils.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Beschreibung der ESG Methodologie

Neben der klassischen finanziellen Analyse integriert der aktive Auswahlprozess des Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (‚ESG'-Merkmale) in die Investitionsentscheidungen.

Basierend auf nachfolgend dargestelltem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß nachvollziehbarer ESG Merkmale bewertet und entsprechend klassifiziert. Der Teilfonds wird nur in Finanzinstrumente und/oder Emittenten investieren, welche basierend auf diesem Regelwerk als ESG-konform angesehen werden. Die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess des Teilfonds basiert u.a. auf der Verwendung von Daten der Nachhaltigkeitsspezialisten MSCI ESG Research LLC.

1. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern*

Direktinvestments in Unternehmen, welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht.

- Ausschluss von Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

- Ausschluss von Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

2. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte mit Tätigkeiten in kontroversen Geschäftspraktiken oder bei Verstoß gegen internationale Normen*

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorliegt.

Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

3. *Ausschluss von Direktinvestments in Einzelwerte, die von Staaten emittiert wurden, welche nicht die erforderlichen Kriterien erfüllen*

Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten emittiert werden, welche folgende Kriterien nicht erfüllen: Keine Todesstrafe, kein autoritäres Regime, keine Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keine Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hohe Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keine Friedfertigkeit, keine Pressefreiheit, kein Besitz von Atomwaffen oder Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25%.

4. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen

Der Teilfonds wird nicht in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen investieren.

5. Ausschluss von Finanzinstrumenten mit schwachem ESG-Rating

Weiterhin werden Finanzinstrumente mit schwachem ESG-Rating ausgeschlossen. Das ESG-Rating wird anhand des ESG-Letter-Ratings von MSCI ESG Research bemessen, welches die wesentlichen ESG-Faktoren einer Branche auf einer Skala von AAA (stärkstem ESG Rating) bis CCC (schwächstem ESG Rating) bewertet. Vorliegend erfolgt ein Ausschluss bereits im Falle eines unterdurchschnittlichen ESG-Ratings (BB und schlechter). Finanzinstrumente müssen somit mindestens über ein ESG-Rating von BBB (oder vergleichbar) verfügen.

6. SDG Filter & Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores

Zusätzliche Merkmale des Teilfonds sind die Bewertung und Ausschluss von Direktinvestments hinsichtlich deren Auswirkung auf die Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der United Nations (UN Sustainable Development Goals; kurz SDGs) basierend auf dem SDG Alignment-Score sowie die Erzielung eines überdurchschnittlichen Portfolio-ESG-Scores bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

- Direktinvestments werden mittels SDG-Alignment Scores hinsichtlich deren Auswirkung auf die Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN bewertet. Hierbei erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen ohne positive Auswirkung (SDG Net Alignment Score von MSCI ESG Research LLC) auf die Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN. Der für das Unternehmen ermittelte durchschnittliche SDG Net Alignment Score aller 17 UN-Ziele muss > 0 (auf der Skala von -10,0 (am schlechtesten) bis 10,0 (am besten)) sein.

- Auf Gesamtportfolioebene verfolgt der Teilfonds die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores. Dieser basiert auf dem nicht branchenadjustierten ESG-Score von MSCI ESG Research LLC (Weighted-Average Key Issue Score, gewichteter Durchschnitt der im Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte) und muss auf der Skala von 0,0 (schlechtester ESG-Score) bis 10,0 (bester ESG Score) bei > 5,0 liegen.

Alle Nachhaltigkeitsdaten werden derzeit mindestens wöchentlich in aktualisierter Form bereitgestellt. Die Lieferung der aktualisierten SDG-Scores erfolgt separat auf monatlicher Basis. Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt. Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als ESG Konform klassifiziert sind oder der ESG-Score auf Portfolioebene <= 5,0 ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Weitere Informationen zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen

Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen weder die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, noch werden sie in Wirtschaftstä-tigkeiten getätigt, die zu einem Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomieverordnung) beitragen. Daher unterliegen die Investitionen nicht dem "Do no significant harm"-Test.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nähere Angaben über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden im entsprechenden Anhang am Ende dieses Dokumentes offengelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden für den Teilfonds Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition dieser Risikoindikatoren und möglicher korrespondierender Limitierungen je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Entsprechende Risikoindikatoren und potentielle Risiko-Limite werden mit Investmentmanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet. Zur Einschätzung des Umweltrisikos werden dabei zum Beispiel der Ansatz im Umgang mit Umweltproblemen analysiert, Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung berücksichtigt oder die die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien gewürdigt. In der Analyse der sozialen Aspekte werden unter anderem Indikatoren wie zum Beispiel der Einsatz für die Abschaffung von Kinderarbeit, für wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen und -praktiken oder für die international verkündeten Menschenrechte als auch das Eintreten für die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit oder für die Beseitigung von Diskriminierung berücksichtigt. Die Corporate Governance Auswertung berücksichtigt unter anderem die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, zur Schaffung eines fairen Wettbewerbs als auch die Anstrengungen zur Stärkung des Vertrauens von Investoren, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit und der Entwicklung von Regeln der Unternehmensführung, um unternehmerische Nachhaltigkeit zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements werden Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, den Zahlstellen und den Vertriebsstellen eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

4. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

5. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

6. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

7. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

8. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen für die Anteilklasse T1 ein Entgelt von max. 1,30% p.a., für die Anteilklasse T2 ein Entgelt von max. 0,80% p.a., für die Anteilklasse T3 ein Entgelt von max. 0,60% p.a. und für die Anteilklasse T4 ein Entgelt von max. 0,35% p.a., welche bewertungstäglich auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Höhe des Entgelts je Anteilklasse kann unterschiedlich geregelt werden.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche täglich auf das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

   Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Die Register- und Transferstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt in Höhe von 1.500 EUR pro angefangenes Kalenderjahr, zzgl. einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.
Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X

Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M
Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100
Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.
Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 13

VV-Strategie - D-A-CH

Für den Teilfonds **VV-Strategie - D-A-CH** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - D-A-CH

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - D-A-CH** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung - je nach Marktlage - angelegt, wobei schwerpunktmäßig direkt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere einschließlich Anteile an UCITS-konformen Aktien- oder Aktienindexfonds, gemischte Fonds sowie Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes investiert werden wird. Der Teilfonds kann auch fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Anteile an offenen UCITS-konformen Investmentfonds erwerben.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Je nach Marktlage wird der Teilfonds auch in Fonds bzw. Zertifikate auf einen Rohstoffindex/Rohstoff/Edelmetall investieren. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Die Anlage des Teilfondsvermögens erfolgt schwerpunktmäßig im Raum der D-A-CH Region, also schwerpunktmäßig in den Ländern Deutschland, Österreich und in der Schweiz.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro und Schweizer Franken, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

5. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

7. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von max. 1,70% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Höhe des Entgelts je Anteilklasse kann unterschiedlich geregelt werden. Dies findet Erwähnung im Kapital „Überblick über den Teilfonds“.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

   Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungs-reglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Die Register- und Transferstelle erhält keine Vergütung.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 14

VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35

Für den Teilfonds **VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 35** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung schwerpunktmäßig - je nach Marktlage - in fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Investmentanteile an offenen Renten- und Geldmarktfonds und gemischten Fonds, sowie in Zertifikate investieren. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter auf Edelmetalle und

sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen auch direkt in Aktienwerte investieren, wobei in der Regel nicht mehr als 35% des Teilfondsvermögens direkt in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere einschließlich UCITS-konforme Investmentanteile an offenen Aktien- oder Aktienindexfonds sowie in Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes investiert werden.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.
Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

5. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

7. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von max. 0,40% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Höhe des Entgelts je Anteilklasse kann unterschiedlich geregelt werden.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche täglich auf das Netto-

Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungs-reglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Die Register- und Transferstelle erhält keine Vergütung.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Sonderreglement Teilfonds 15

VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75

Für den Teilfonds **VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75** ist das Allgemeine Verwaltungsreglement, welches beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk am 1. Dezember 2025 im RESA veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds VV-Strategie

Der **VV-Strategie** („Der Umbrella-Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen; in diesem Falle wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds ist nur für Verbindlichkeiten haftbar, die von diesem Teilfonds eingegangen wurden.

Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar. Für die Berechnung der Mindestgrenze für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie für die in Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements aufgeführten Anlagegrenzen ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Artikel 2 Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Teilfonds **VV-Strategie - BW-Bank Aktienallokation 75** („der Teilfonds“) besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in der Teilfondswährung Euro.

Durch eine flexible, an der Einschätzung zu den Kapitalmärkten orientierte Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll ein verbessertes Verhältnis von Kapitalertrag zu Risiko erreicht werden.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung schwerpunktmäßig - je nach Marktlage - in fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Aktienwerte, Nullkuponanleihen (Zerobonds), Geldmarktinstrumente, Wandelanleihen, Investmentanteile an offenen Renten- und Geldmarktfonds und gemischten Fonds, sowie in Zertifikate investieren. Hierzu zählen Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) mit Wertpapiercharakter

auf Edelmetalle und sonstige Rohstoffe und deren Indizes (im Sinne von Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 abbilden), die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist. Investments in diese Zertifikate dürfen insgesamt 20% des Netto-Teilfondsvermögens und 10% je einzelnes Edelmetall/Rohstoff nicht übersteigen. Zum Bereich der sonstigen Rohstoffe zählen beispielsweise Metalle und Energie (z.B. Öl).

Mindestens 51% und maximal 75% des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Je nach Marktlage können die Gewichtungen der Assetklassen kurzfristig über- oder unterschritten werden.

Der Teilfonds kann liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Die Anlagen sollten überwiegend auf Euro, können aber auch auf andere europäische Währungen sowie auf Währungen der OECD Mitgliedstaaten lauten. Daneben können Bestandteile an Fremdwährungsrisiken in einzelnen Anlageprodukten enthalten sein.

Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren.

Der Teilfonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei den Investmentfonds mit den direkten Investments.

Bei der Zielfondsauswahl kann der Investmentmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Legt der Teilfonds in Zielfonds an, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. D.h. der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Teilfondswährung lautet auf Euro.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse notieren zu lassen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

Artikel 3 Anteile

Für den Teilfonds können gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteile werden in Form von CFF -Verfahren (Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.) verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Artikel 4 Währung, Bewertungstag, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die Teilfondswährung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro.

2. Bewertungstag ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

3. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements ist der Ausgabepreis der Anteilwert des entsprechenden Bewertungstages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 6,00%. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle erhoben und kann nach Größenordnung des Kaufauftrages gestaffelt werden. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

4. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Es wird derzeit keinen Rücknahmeabschlag erhoben.

5. Soweit nicht anders im Verkaufsprospekt vorgesehen, sind die Anteilinhaber nicht berechtigt, ihre Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen.

6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zu diesem Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle den Antrag bearbeiten bzw. bearbeiten lassen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des anwendbaren Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Nettoinventarwertberechnung nach Eingang der Zahlung ergibt.

7. Für den Teilfonds können Spar- und/oder Entnahmepläne angeboten werden. Sofern die Ausgabe im Rahmen der von dem jeweiligen Teilfonds angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. Nähere Details erfolgen im Verkaufsprospekt des Teilfonds.

Artikel 5 Ausschüttungspolitik

Die Erträge des Fonds können ausgeschüttet oder thesauriert werden. Die jeweilige Regelung bezüglich der bestehenden Anteilklassen des Teilfonds wird im Verkaufsprospekt spezifiziert.

Artikel 6 Verwahrstelle / Register- und Transferstelle

Die Verwahrstelle ist die European Depositary Bank SA. Die Transaktionen innerhalb der Teilfondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle ist die Apex Fund Services S.A. Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters beauftragt.

Artikel 7 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für die Verwaltung des Teilfonds eine fixe Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,12% p.a. zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

2. Der Anlageberater erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen ein Entgelt von max.0,65% p.a., welche bewertungstäglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist. Die Höhe des Entgelts je Anteilklasse kann unterschiedlich geregelt werden.

3. Die Verwahrstelle ist berechtigt, eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von 0,03%, zzgl. einer anfallenden Umsatzsteuer, pro Jahr zu erhalten, welche täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

   Zudem erhält die Verwahrstelle eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Teilfonds sowie Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktübergreifenden Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Nr. 3 des Verwaltungs-reglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

4. Die Register- und Transferstelle erhält keine Vergütung.

Artikel 8 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für jeden Teilfonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 9 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R
Monatlicher Durchschnitt des Nettofondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100
Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen

höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 11 Dauer des Fonds bzw. des Teilfonds

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 12 Auflösung und Verschmelzung der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen oder diese mit anderen Teilfonds verschmelzen, sofern das Netto-Fondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und welcher auf 5 Millionen Euro festgelegt ist sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung bestehender Teilfonds wird mindestens 30 Tage zuvor entsprechend Artikel 18 Nr. 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements veröffentlicht. Im Falle der Verschmelzung von Teilfonds haben die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds während der vorstehend genannten Frist von 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds werden nicht abgeforderte Liquidationserlöse für einen Zeitraum von neun Monaten bei der Verwahrstelle hinterlegt; danach gilt die in Artikel 13 Nr. 4 Satz 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das Sonderreglement tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investitionen** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produktes: VV-Strategie – Ertrag ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900LIUP62LDNLQ877

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, entält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt die folgenden Merkmale:

Investitionen in Finanzinstrumente mit schwachem Nachhaltigkeits-Rating (ESG-Letter-Rating von MSCI ESG Research LLC) werden ausgeschlossen.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, welche in den Geschäftsfeldern geächtete Waffensysteme, Nuklearwaffen, Produktion konventioneller Waffen oder ziviler Schusswaffen sowie Waffen insgesamt, Produktion von Tabak, Produktion von

Erwachsenenunterhaltung sowie Erwachsenenunterhaltung insgesamt, Betrieb von Glücksspiel sowie Glücksspiel insgesamt, Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, gentechnisch verändertem Saatgut, Verhütungsmittel, Erzeugung von Nuklearenergie sowie fossile Brennstoffe agieren oder festgelegte Umsatzschwellen überschreiten. Zusätzlich erfolgen keine Direktinvestments in Versorgungsunternehmen, deren Anteil der Stromerzeugung aus den fossilen Brennstoffen Kohle und Öl einen festgelegten Schwellenwert überschreiten.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen im Falle kontroverser Geschäftspraktiken und / oder eines Verstoßes gegen festgelegte internationale Normen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und / oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und / oder die Unternehmensführung haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet.

Investitionen in Finanzinstrumente mit Verstoß gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818, sog. PAB-Ausschlüsse) werden ausgeschlossen.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Staaten, welche gegen festgelegte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen. Investitionen in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen werden ebenfalls ausgeschlossen.

Ein weiteres beworbenes Merkmal des Finanzprodukts ist die Erzielung eines überdurchschnittlichen Gesamt-ESG-Scores (Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC) bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

Das Finanzprodukt erzielt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (ESG-Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088).

Für alle benannten ökologischen und sozialen Merkmale wurden Referenzwerte zu deren Erreichung definiert.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Die verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

  - ESG-Rating (ESG-Letter-Rating von MSCI ESG Research LLC)
  - Kontroverse Geschäftsfelder
  - Kontroverse Geschäftspraktiken
  - Einhaltung internationaler Normen
  - Einhaltung PAB-Ausschlüsse

- Einhaltung Nachhaltigkeitskriterien für Staaten
- direkter Bezug zu Agrarrohstoffen
- Gesamt –ESG-Score (gewichteter Durchschnitt Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC)
- Auswirkungsbezug (nachhaltige Investitionen)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder eines sozialen Ziels beiträgt. Das Finanzprodukt plant die Erzielung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen von mindestens 5%.

Die mit dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen beziehen sich auf die Umweltziele alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, sauberes / nachhaltiger Umgang mit Wasser und nachhaltige Landwirtschaft sowie die sozialen Ziele Ernährung, Hygiene, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung unterversorgter Bevölkerungsgruppen, Bildung, bezahlbarer Wohnraum und Internet-Zugang in den am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries gemäß UN-Definition).

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu diesen Zielen bei, indem es sich um die von Unternehmen erzielten Umsätzen aus Produkten und / oder Dienstleistungen handelt, die sich positiv auf die genannten Nachhaltigkeitsziele auswirken.

Die Information zu Umsätzen der Unternehmen zu den genannten Nachhaltigkeitszielen basiert auf den hierzu bereitgestellten Daten („Sustainable Impact“) des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC.

Die getätigten nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts tragen zu keinem Umweltziel gemäß Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852) bei.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeisfaktoren berücksichtigt?

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beiträgt. Neben dem Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel darf eine nachhaltige Investition keinem anderen Umwelt- oder sozialen Ziel erheblich schaden (Do not significantly harm – DNSH) und das Unternehmen muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Um dies sicherzustellen, werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen bezogen auf Umwelt, Soziales / Gesellschaft und Unternehmensführung basierend auf Informationen (Environment – Controversy Flag, Social – Controversy Flag und Governance – Controversy Flag) des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und / oder die Unternehmensführung haben. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen UN Global Compact Principles, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) überwacht. Nachhaltige Investitionen erfolgen hierbei nicht in Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen oder ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen vorliegt.

Zur Sicherstellung, dass nachhaltige Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziele erheblich schaden, werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs gemäß Anhang I DelVO (EU) 2022/1288) ebenfalls berücksichtigt. Es werden alle Indikatoren (gem. Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288) mittels Überprüfung der Konformität mit dem „Sustainable Investment DNSH"-Regelwerk des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC berücksichtigt. Nachhaltige Investitionen von hierbei als nicht-konform identifizierter Unternehmen werden ausgeschlossen.
Zusätzlich erfolgt eine Berücksichtigung der relevanten Indikatoren Investitionen ohne Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen (aus Anhang I, Tabelle 2, DelVO (EU) 2022/1288) und fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung (aus Anhang I, Tabelle 3, DelVO (EU) 2022/1288). Der Indikator Investitionen ohne Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen wird berücksichtigt, indem nachhaltige Investitionen von Unternehmen der Low Carbon Transition-Kategorie „Asset Stranding" oder Investmentfonds mit einem Anteil > 5% an solchen Unternehmen ausgeschlossen werden. Die Low Carbon-Transition-Kategorie ist ein Faktor zur Risiko- und Chancenbewertung, die sich für ein Unternehmen (basierend auf dessen Initiativen und Produkten) beim Übergang zu einer CO_2-ärmeren Wirtschaft ergeben, basierend auf dem „Low Carbon Transition Risk Assessment" des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC. Die Kategorie „Asset Stranding" ist hierbei die risikoreichste und chancenärmste von insgesamt 5 Kategorien. Der Indikator fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung wird berücksichtigt indem nachhaltige Investitionen von Unternehmen ohne

veröffentlichte Richtlinie zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung im Einklang mit der UN Convention against Corruption (UNCAC) oder Investmentfonds mit einem Anteil > 5% an solchen Unternehmen ausgeschlossen werden.
Zusätzlich erfolgt für das Finanzprodukt die Berücksichtigung der Indikatoren Engagement in fossilen Brennstoffen, Biodiversität, Engagement in umstrittenen Waffen und Verstöße gegen UN Global Compact/OECD-Leitsätze wie im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen” findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✖ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs – Principal Adverse Impacts).

Es werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) berücksichtigt:

- Treibhausgas-Emissionsintensität der investierten Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich umstrittener Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) tätig sind
- Investierte Staaten, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die Berücksichtigung der genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch eine Steuerung dieser PAIs im Rahmen des

Investmentprozesses des Finanzprodukts. Die übrigen PAIs (gem. Anhang 1 DelVO (EU) 2022/1288) werden nicht berücksichtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen der Treibhausgas-Emissionsintensität der investierten Unternehmen werden berücksichtigt, indem die Treibhausgas-Emissionsintensität (Tonnen Treibhausgasemissionen (Scope 1-3) pro Mio. $ Umsatz) des Finanzproduktes niedriger als die der beiden Vergleichsindizes MSCI Europe als Abbild der europäischen Wirtschaft und MSCI World als Abbild der globalen Wirtschaft sein muss.

Die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen durch Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe erfolgt durch den Ausschluss von Direktinvestments in Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas), zu mindestens 1% aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle, zu mindestens 50% aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgas-Emissionsintensität von mehr als 100 g Kohlenstoffdioxid-Äquivalente je Kilowattstunde besteht sowie in Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil von mehr als 10% an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe. Außerdem erfolgen keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil an Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle, 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl, 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen oder 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen.

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität werden berücksichtigt, indem keine Direktinvestments in Unternehmen mit sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirkenden Tätigkeiten erfolgen. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil von mehr als 15% an Unternehmen mit sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirkenden Tätigkeiten.

Nachteilige Auswirkungen durch Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen werden berücksichtigt, indem keine Direktinvestments in Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multilaterale Unternehmen erfolgen. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit Anteilen an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und / oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen durch Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich umstrittener Waffen erfolgt durch den grundsätzlichen Ausschluss von Direktinvestments in Unternehmen mit Tätigkeiten oder Investmentfonds mit einem Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich umstrittener Waffen.

Nachteilige Auswirkungen basierend auf Investitionen in Staaten mit Verstößen gegen soziale Bestimmungen werden durch die folgenden sozialen Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente die von Staaten mit Todesstrafe, autoritärem Regime, hoher Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keiner Friedfertigkeit, keiner Pressefreiheit, Besitz von Atomwaffen emittiert wurden.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im regelmäßigen Bericht, welcher im Jahresbericht enthalten ist, zu finden.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts integriert die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in die Investitionsentscheidungen des Fonds.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische, ethische und soziale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Basierend auf einem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß darin definierter Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert.

Das ESG-Regelwerk bildet die Grundlage der Anlagestrategie und umfasst mehrere Nachhaltigkeitsstrategien. Diese beinhaltetr die Berücksichtigung des Nachhaltigkeits-Ratings (ESG-Letter-Rating mittels Best-in-Class Ansatz von MSCI ESG Research LLC), die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Unternehmen und Staaten, die Überwachung von Kontroversen und Normeinhaltungen von Unternehmen sowie den Ausschluss von Finanzinstrumenten mit Verstößen gegen die PAB-Ausschlüsse oder mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.

Zusätzlich wird auf Fondsebene die Erzielung eines Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen (Auswirkungsbezug) sowie die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores (Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC) sichergestellt. Der ESG-Score ist nicht branchen-adjustiert und verfolgt somit keinen Best-in-Class Ansatz.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie durch die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess basiert u.a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC. Diese werden derzeit mindestens wöchentlich durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. Die FundRock Management Company S.A. wird nur in Finanzinstrumente investieren, welche basierend auf diesem ESG-Regelwerk als nachhaltig klassifiziert werden.

Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt.

Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als nachhaltig klassifiziert sind oder auf Fondsebene der ESG-Score <= 5,0 oder der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen unter 5% ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich:

  Finanzinstrumente müssen bei der Nachhaltigkeitsagentur MSCI Research ESG LLC ein Nachhaltigkeitsrating (ESG Letter-Rating) von mindestens BBB (auf der Skala von CCC bis AAA) erhalten.

  Direktinvestments in Unternehmen, welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

  Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht. Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht. Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) besteht sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

  Grundsätzlich ausgeschlossen werden Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

  Keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO*)* überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)..

Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

Keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten mit Todesstrafe, autoritärem Regime, keiner Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keiner Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hoher Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keiner Friedfertigkeit, keiner Pressefreiheit, Besitz von Atomwaffen, Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25% emittiert wurden.

Es erfolgt grundsätzlich keine Investition in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.

Der für das Finanzprodukt ermittelte und überwachte ESG-Score der Nachhaltigkeitsagentur MSCI Research ESG LLC (Weighted-Average Key Issue Score, gewichteter Durchschnitt der im Finanzprodukt enthaltenen Vermögenswerte) muss > 5,0 (auf der Skala von 0,0 (am schlechtesten) bis 10,0 (am besten)) sein.

Das Finanzprodukt muss über einen Anteil an nachhaltigen Investitionen (Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) von mindestens 5% verfügen.

Die Verfahrensweise einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

nicht relevant, da keine Verpflichtung besteht den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehemen, in die investiert wird, bewertet?

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks

werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

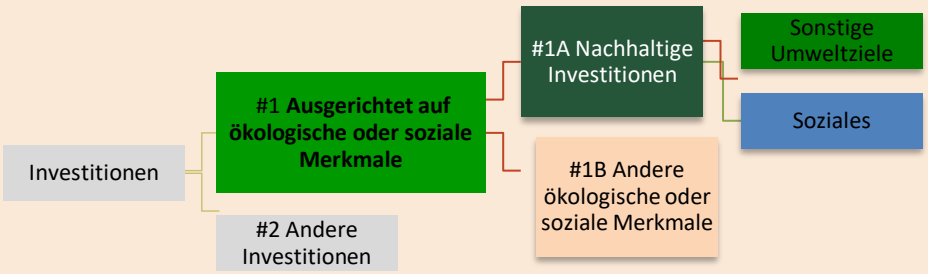

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) ist 80%.

Im Rahmen der Vermögensallokation ist ein Höchstanteil von 20% an Investitionen, die weder auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (Kategorie #2: Andere Investitionen) geplant.

Zudem ist ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (Unterkategorie #1A: Nachhaltige Investitionen) von 5% geplant. Entsprechend ist ein Höchstanteil von 75% an Investitionen die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

getätigt aber nicht als nachhaltig eingestuft werden (Unterkategorie #1B: Andere ökologische oder soziale Merkmale) geplant.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

  nicht relevant, da in diesem Finanzprodukt keine Derivate eingesetzt werden.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[20] investiert?***

  ☐ Ja:

  ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

  ☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO^2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

[20] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten ist entsprechend des Mindestanteils an taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen und deren wirtschaftliche Tätigkeit im Regelwerk der EU-Taxonomie ((EU 2020/852) nicht als nachhaltige Investition klassifiziert ist, beträgt 2,5%.

Bei der Erzielung nachhaltiger Investitionen legt das Finanzprodukt die Definition nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) zugrunde, welche alle zur Erreichung eines Umweltziels wirtschaftlichen Tätigkeiten als nachhaltige Investition, unabhängig von deren Klassifizierung in der EU-Taxonomie ((EU 2020/852), definiert. Vorausgesetzt das die wirtschaftliche Tätigkeit keinem anderen Umwelt- oder sozialem Ziel erheblich schadet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen, ist 2,5%.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen" fallen Barmittel welche als zusätzliche Liquidität gehalten werden und Derivate welche der Absicherung dienen. Liquiditäts– und Derivatepositionen werden im Rahmen des ESG-Regelwerks nicht betrachtet und unterliegen somit keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produktes: VV-Strategie – Ausgewogen ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900FTLCKDHWL1CI96

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investitionen** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, entält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt die folgenden Merkmale:

Investitionen in Finanzinstrumente mit schwachem Nachhaltigkeits-Rating (ESG-Letter-Rating von MSCI ESG Research LLC) werden ausgeschlossen.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, welche in den Geschäftsfeldern geächtete Waffensysteme, Nuklearwaffen, Produktion konventioneller Waffen oder ziviler Schusswaffen sowie Waffen insgesamt, Produktion von Tabak, Produktion von Erwachsenenunterhaltung sowie Erwachsenenunterhaltung insgesamt, Betrieb von Glücksspiel sowie Glücksspiel insgesamt, Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, gentechnisch verändertem Saatgut, Verhütungsmittel, Erzeugung von Nuklearenergie sowie fossile Brennstoffe agieren oder festgelegte Umsatzschwellen überschreiten. Zusätzlich erfolgen keine Direktinvestments in Versorgungsunternehmen, deren Anteil der Stromerzeugung aus den fossilen Brennstoffen Kohle und Öl einen festgelegten Schwellenwert überschreiten.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen im Falle kontroverser Geschäftspraktiken und / oder eines Verstoßes gegen festgelegte internationale Normen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und / oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und / oder die Unternehmensführung haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet.

Investitionen in Finanzinstrumente mit Verstoß gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818, sog. PAB-Ausschlüsse) werden ausgeschlossen.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Staaten, welche gegen festgelegte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen. Investitionen in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen werden ebenfalls ausgeschlossen.

Ein weiteres beworbenes Merkmal des Finanzprodukts ist die Erzielung eines überdurchschnittlichen Gesamt-ESG-Scores (Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC) bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

Das Finanzprodukt erzielt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (ESG-Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088).

Für alle benannten ökologischen und sozialen Merkmale wurden Referenzwerte zu deren Erreichung definiert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Die verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

  - ESG-Rating (ESG-Letter-Rating von MSCI ESG Research LLC)
  - Kontroverse Geschäftsfelder

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Kontroverse Geschäftspraktiken
- Einhaltung internationaler Normen
- Einhaltung PAB-Ausschlüsse
- Einhaltung Nachhaltigkeitskriterien für Staaten
- direkter Bezug zu Agrarrohstoffen
- Gesamt –ESG-Score (gewichteter Durchschnitt Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC)
- Auswirkungsbezug (nachhaltige Investitionen)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder eines sozialen Ziels beiträgt. Das Finanzprodukt plant die Erzielung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen von mindestens 5%.

Die mit dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen beziehen sich auf die Umweltziele alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, sauberes / nachhaltiger Umgang mit Wasser und nachhaltige Landwirtschaft sowie die sozialen Ziele Ernährung, Hygiene, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung unterversorgter Bevölkerungsgruppen, Bildung, bezahlbarer Wohnraum und Internet-Zugang in den am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries gemäß UN-Definition).

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu diesen Zielen bei, indem es sich um die von Unternehmen erzielten Umsätzen aus Produkten und / oder Dienstleistungen handelt, die sich positiv auf die genannten Nachhaltigkeitsziele auswirken.

Die Information zu Umsätzen der Unternehmen zu den genannten Nachhaltigkeitszielen basiert auf den hierzu bereitgestellten Daten („Sustainable Impact“) des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC.

Die getätigten nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts tragen zu keinem Umweltziel gemäß Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852) bei.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeisfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

– – – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beiträgt. Neben dem Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel darf eine nachhaltige Investition keinem anderen Umwelt- oder sozialen Ziel erheblich schaden (Do not significantly harm – DNSH) und das Unternehmen muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Um dies sicherzustellen, werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen bezogen auf Umwelt, Soziales / Gesellschaft und Unternehmensführung basierend auf Informationen (Environment – Controversy Flag, Social – Controversy Flag und Governance – Controversy Flag) des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und / oder die Unternehmensführung haben. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) überwacht. Nachhaltige Investitionen erfolgen hierbei nicht in Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen oder ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen vorliegt.

Zur Sicherstellung, dass nachhaltige Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziele erheblich schaden, werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs gemäß Anhang I DelVO (EU) 2022/1288) ebenfalls berücksichtigt. Es werden alle Indikatoren (gem. Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288) mittels Überprüfung der Konformität mit dem „Sustainable Investment DNSH"-Regelwerk des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC berücksichtigt. Nachhaltige Investitionen von hierbei als nicht-konform identifizierter Unternehmen werden ausgeschlossen.
Zusätzlich erfolgt eine Berücksichtigung der relevanten Indikatoren Investitionen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen (aus Anhang I, Tabelle 2, DelVO (EU) 2022/1288) und fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung (aus Anhang I, Tabelle 3, DelVO (EU) 2022/1288). Der Indikator Investitionen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen wird berücksichtigt, indem nachhaltige Investitionen von Unternehmen der Low Carbon Transition-Kategorie „Asset Stranding" oder Investmentfonds mit einem Anteil > 5% an solchen Unternehmen ausgeschlossen werden. Die Low Carbon-Transition-Kategorie ist ein Faktor zur Risiko- und Chancenbewertung, die sich für ein Unternehmen (basierend auf dessen Initiativen und Produkten) beim Übergang zu einer CO2-ärmeren Wirtschaft ergeben, basierend auf dem „Low Carbon Transition Risk Assessment" des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC. Die

Kategorie „Asset Stranding“ ist hierbei die risikoreichste und chancenärmste von insgesamt 5 Kategorien. Der Indikator fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung wird berücksichtigt indem nachhaltige Investitionen von Unternehmen ohne veröffentlichte Richtlinie zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung im Einklang mit der UN Convention against Corruption (UNCAC) oder Investmentfonds mit einem Anteil > 5% an solchen Unternehmen ausgeschlossen werden.
Zusätzlich erfolgt für das Finanzprodukt die Berücksichtigung der Indikatoren Engagement in fossilen Brennstoffen, Biodiversität, Engagement in umstrittenen Waffen und Verstöße gegen UN Global Compact/OECD-Leitsätze wie im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen” findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✖ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs – Principal Adverse Impacts).

Es werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) berücksichtigt:

- Treibhausgas-Emissionsintensität der investierten Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Verstöße gegen die Grundsätze der UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich umstrittener Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) tätig sind

- Investierte Staaten, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die Berücksichtigung der genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch eine Steuerung dieser PAIs im Rahmen des Investmentprozesses des Finanzprodukts. Die übrigen PAIs (gem. Anhang 1 DelVO (EU) 2022/1288) werden nicht berücksichtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen der Treibhausgas-Emissionsintensität der investierten Unternehmen werden berücksichtigt, indem die Treibhausgas-Emissionsintensität (Tonnen Treibhausgasemissionen (Scope 1-3) pro Mio. $ Umsatz) des Finanzproduktes niedriger als die der beiden Vergleichsindizes MSCI Europe als Abbild der europäischen Wirtschaft und MSCI World als Abbild der globalen Wirtschaft sein muss.

Die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen durch Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe erfolgt durch den Ausschluss von Direktinvestments in Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) zu mindestens 1% aus der Explo¬ration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle, zu mindestens 50% aus der Strom¬erzeugung mit einer Treibhausgas-Emissionsintensität von mehr als 100 g Kohlenstoffdioxid-Äquivalente je Kilowattstunde besteht sowie in Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil von mehr als 10% an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe. Außerdem erfolgen keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil an Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle, 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl, 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen oder 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen.

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität werden berücksichtigt, indem keine Direktinvestments in Unternehmen mit sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirkenden Tätigkeiten erfolgen. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil von mehr als 15% an Unternehmen mit sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirkenden Tätigkeiten.

Nachteilige Auswirkungen durch Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen werden berücksichtigt, indem keine Direktinvestments in Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multilaterale Unternehmen erfolgen. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und / oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen durch Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich umstrittener Waffen erfolgt durch den grundsätzlichen Ausschluss von Direktinvestments in Unternehmen mit Tätigkeiten oder Investmentfonds mit einem Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich umstrittener Waffen.

Nachteilige Auswirkungen basierend auf Investitionen in Staaten mit Verstößen gegen soziale Bestimmungen werden durch die folgenden sozialen Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente die von Staaten mit Todesstrafe, autoritärem Regime, hoher Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keiner Friedfertigkeit, keiner Pressefreiheit oder Besitz von Atomwaffen emittiert wurden.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im regelmäßigen Bericht, welcher im Jahresbericht enthalten ist, zu finden.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts integriert die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in die Investitionsentscheidungen des Fonds.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische, ethische und soziale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Basierend auf einem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß darin definierter Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert.

Das ESG-Regelwerk bildet die Grundlage der Anlagestrategie und umfasst mehrere Nachhaltigkeitsstrategien. Diese beinhaltet die Berücksichtigung des Nachhaltigkeits-Ratings (ESG-Letter-Rating mittels Best-in-Class Ansatz von MSCI ESG Research LLC), die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Unternehmen und Staaten, die Überwachung von Kontroversen und Normeinhaltungen von Unternehmen sowie den Ausschluss von Finanzinstrumenten mit Verstößen gegen die PAB-Ausschlüsse oder mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.

Zusätzlich wird auf Fondsebene die Erzielung eines Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen (Auswirkungsbezug) sowie die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores (Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC) sichergestellt. Der ESG-Score ist nicht branchen-adjustiert und verfolgt somit keinen Best-in-Class Ansatz.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie durch die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess basiert u.a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC. Diese werden derzeit mindestens wöchentlich durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. Die FundRock Management Company S.A.wird nur in Finanzinstrumente investieren, welche basierend auf diesem ESG-Regelwerk als nachhaltig klassifiziert werden.

Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt.

Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als nachhaltig klassifiziert sind oder auf Fondsebene der ESG-Score <= 5,0 oder der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen unter 5% ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich:

  Finanzinstrumente müssen bei der Nachhaltigkeitsagentur MSCI Research ESG LLC ein Nachhaltigkeitsrating (ESG Letter-Rating) von mindestens BBB (auf der Skala von CCC bis AAA) erhalten.

  Direktinvestments in Unternehmen welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

  Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht. Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht. Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) besteht sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

  Grundsätzlich ausgeschlossen werden Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

  Keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO*)* überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorliegt.

Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

Keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten mit Todesstrafe, autoritärem Regime, keiner Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keiner Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hoher Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keiner Friedfertigkeit, keiner Pressefreiheit, Besitz von Atomwaffen oder Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25% emittiert wurden.

Es erfolgt grundsätzlich keine Investition in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.

Der für das Finanzprodukt ermittelte und überwachte ESG-Score der Nachhaltigkeitsagentur MSCI Research ESG LLC (Weighted-Average Key Issue Score, gewichteter Durchschnitt der im Finanzprodukt enthaltenen Vermögenswerte) muss > 5,0 (auf der Skala von 0,0 (am schlechtesten) bis 10,0 (am besten)) sein.

Das Finanzprodukt muss über einen Anteil an nachhaltigen Investitionen (Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) von mindestens 5% verfügen.

Die Verfahrensweise einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen , die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

nicht relevant, da keine Verpflichtung besteht den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehemen, in die investiert wird, bewertet?

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

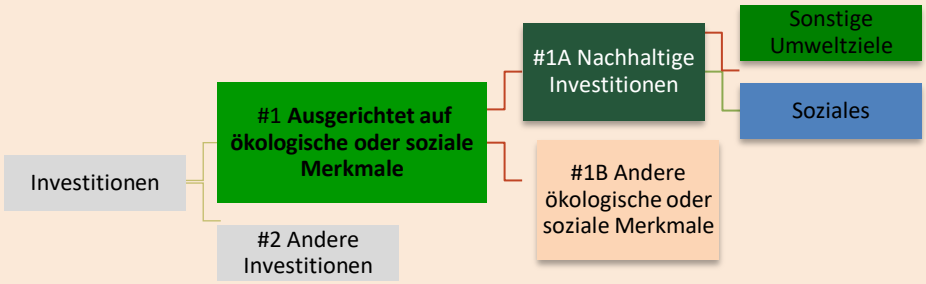

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) ist 80%.

Im Rahmen der Vermögensallokation ist ein Höchstanteil von 20% an Investitionen, die weder auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (Kategorie #2: Andere Investitionen) geplant.

Zudem ist ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (Unterkategorie #1A: Nachhaltige Investitionen) von 5% geplant. Entsprechend ist ein Höchstanteil von 75% an Investitionen die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt aber nicht als nachhaltig eingestuft werden (Unterkategorie #1B: Andere ökologische oder soziale Merkmale) geplant.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**

  nicht relevant, da in diesem Finanzprodukt keine Derivate eingesetzt werden.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO^2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[21] investiert?**

  ☐ Ja:

  ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

  ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

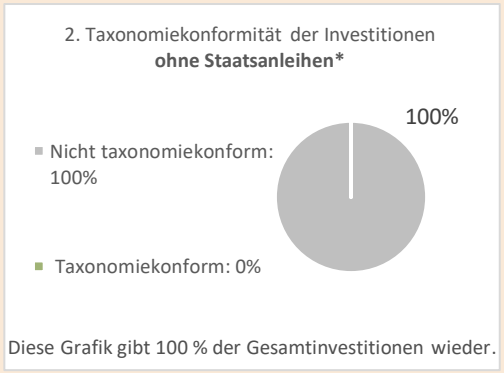

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

[21] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

  Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten ist entsprechend des Mindestanteils an taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen und deren wirtschaftliche Tätigkeit im Regelwerk der EU-Taxonomie ((EU 2020/852) nicht als nachhaltige Investition klassifiziert ist, beträgt 2,5%.

Bei der Erzielung nachhaltiger Investitionen legt das Finanzprodukt die Definition nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) zugrunde, welche alle zur Erreichung eines Umweltziels wirtschaftlichen Tätigkeiten als nachhaltige Investition, unabhängig von deren Klassifizierung in der EU-Taxonomie ((EU 2020/852), definiert. Vorausgesetzt das die wirtschaftliche Tätigkeit keinem anderen Umwelt- oder sozialem Ziel erheblich schadet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen, ist 2,5%.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen" fallen Barmittel welche als zusätzliche Liquidität gehalten werden und Derivate welche der Absicherung dienen. Liquiditäts– und Derivatepositionen werden im Rahmen des ESG-Regelwerks nicht betrachtet und unterliegen somit keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investitionen** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produktes: VV-Strategie – Dynamik ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900Q8A0TGTZZ51A20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, entält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt die folgenden Merkmale:

Investitionen in Finanzinstrumente mit schwachem Nachhaltigkeits-Rating (ESG-Letter-Rating von MSCI ESG Research LLC) werden ausgeschlossen.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, welche in den Geschäftsfeldern geächtete Waffensysteme, Nuklearwaffen, Produktion konventioneller Waffen oder ziviler Schusswaffen sowie Waffen insgesamt, Produktion von Tabak, Produktion von Erwachsenenunterhaltung sowie Erwachsenenunterhaltung insgesamt, Betrieb von Glücksspiel sowie Glücksspiel insgesamt, Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, gentechnisch verändertem Saatgut, Verhütungsmittel, Erzeugung von Nuklearenergie sowie fossile Brennstoffe agieren oder festgelegte Umsatzschwellen überschreiten. Zusätzlich erfolgen keine Direktinvestments in Versorgungsunternehmen, deren Anteil der Stromerzeugung aus den fossilen Brennstoffen Kohle und Öl einen festgelegten Schwellenwert überschreiten.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen im Falle kontroverser Geschäftspraktiken und / oder eines Verstoßes gegen festgelegte internationale Normen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und / oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und / oder die Unternehmensführung haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet.

Investitionen in Finanzinstrumente mit Verstoß gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818, sog. PAB-Ausschlüsse) werden ausgeschlossen.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Staaten, welche gegen festgelegte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen. Investitionen in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen werden ebenfalls ausgeschlossen.

Ein weiteres beworbenes Merkmal des Finanzprodukts ist die Erzielung eines überdurchschnittlichen Gesamt-ESG-Scores (Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC) bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

Das Finanzprodukt erzielt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (ESG-Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088).

Für alle benannten ökologischen und sozialen Merkmale wurden Referenzwerte zu deren Erreichung definiert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Die verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

  - ESG-Rating (ESG-Letter-Rating von MSCI ESG Research LLC)
  - Kontroverse Geschäftsfelder
  - Kontroverse Geschäftspraktiken
  - Einhaltung internationaler Normen

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Einhaltung PAB-Ausschlüsse
- Einhaltung Nachhaltigkeitskriterien für Staaten
- direkter Bezug zu Agrarrohstoffen
- Gesamt –ESG-Score (gewichteter Durchschnitt Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC)
- Auswirkungsbezug (nachhaltige Investitionen)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder eines sozialen Ziels beiträgt. Das Finanzprodukt plant die Erzielung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen von mindestens 10%.

Die mit dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen beziehen sich auf die Umweltziele alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, sauberes / nachhaltiger Umgang mit Wasser und nachhaltige Landwirtschaft sowie die sozialen Ziele Ernährung, Hygiene, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung unterversorgter Bevölkerungsgruppen, Bildung, bezahlbarer Wohnraum und Internet-Zugang in den am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries gemäß UN-Definition).

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu diesen Zielen bei, indem es sich um die von Unternehmen erzielten Umsätzen aus Produkten und / oder Dienstleistungen handelt, die sich positiv auf die genannten Nachhaltigkeitsziele auswirken.

Die Information zu Umsätzen der Unternehmen zu den genannten Nachhaltigkeitszielen basiert auf den hierzu bereitgestellten Daten („Sustainable Impact“) des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC.

Die getätigten nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts tragen zu keinem Umweltziel gemäß Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852) bei.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeisfaktoren berücksichtigt?

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beiträgt. Neben dem Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel darf eine nachhaltige Investition keinem anderen Umwelt- oder sozialen Ziel erheblich schaden (Do not significantly harm – DNSH) und das Unternehmen muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Um dies sicherzustellen, werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen bezogen auf Umwelt, Soziales / Gesellschaft und Unternehmensführung basierend auf Informationen (Environment – Controversy Flag, Social – Controversy Flag und Governance – Controversy Flag) des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und / oder die Unternehmensführung haben. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO*)* überwacht. Nachhaltige Investitionen erfolgen hierbei nicht in Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen oder ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen vorliegt vorliegt.

Zur Sicherstellung, dass nachhaltige Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziele erheblich schaden, werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs gemäß Anhang I DelVO (EU) 2022/1288) ebenfalls berücksichtigt. Es werden alle Indikatoren (gem. Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288) mittels Überprüfung der Konformität mit dem „Sustainable Investment DNSH"-Regelwerk des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC berücksichtigt. Nachhaltige Investitionen von hierbei als nicht-konform identifizierter Unternehmen werden ausgeschlossen.
Zusätzlich erfolgt eine Berücksichtigung der relevanten Indikatoren Investitionen ohne Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen (aus Anhang I, Tabelle 2, DelVO (EU) 2022/1288) und fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung (aus Anhang I, Tabelle 3, DelVO (EU) 2022/1288). Der Indikator Investitionen ohne Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen wird berücksichtigt, indem nachhaltige Investitionen von Unternehmen der Low Carbon Transition-Kategorie „Asset Stranding" oder Investmentfonds mit einem Anteil > 5% an solchen Unternehmen ausgeschlossen werden. Die Low Carbon-Transition-Kategorie ist ein Faktor zur Risiko- und Chancenbewertung, die sich für ein Unternehmen (basierend auf dessen Initiativen und Produkten) beim Übergang zu einer CO_2-ärmeren Wirtschaft ergeben, basierend auf dem „Low Carbon Transition Risk Assessment" des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC. Die Kategorie „Asset Stranding" ist hierbei die risikoreichste und chancenärmste von insgesamt 5 Kategorien. Der Indikator fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung wird berücksichtigt indem nachhaltige Investitionen von Unternehmen ohne veröffentlichte Richtlinie zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung im Einklang mit der UN Convention against Corruption (UNCAC) oder Investmentfonds mit einem Anteil > 5% an solchen Unternehmen ausgeschlossen werden.

Zusätzlich erfolgt für das Finanzprodukt die Berücksichtigung der Indikatoren Engagement in fossilen Brennstoffen, Biodiversität, Engagement in umstrittenen Waffen und Verstöße gegen UN Global Compact/OECD-Leitsätze wie im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen” findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✖ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs – Principal Adverse Impacts).

Es werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) berücksichtigt:

- Treibhausgas-Emissionsintensität der investierten Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich umstrittener Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) tätig sind
- Investierte Staaten, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die Berücksichtigung der genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch eine Steuerung dieser PAIs im Rahmen des

Investmentprozesses des Finanzprodukts. Die übrigen PAIs (gem. Anhang 1 DelVO (EU) 2022/1288) werden nicht berücksichtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen der Treibhausgas-Emissionsintensität der investierten Unternehmen werden berücksichtigt, indem die Treibhausgas-Emissionsintensität (Tonnen Treibhausgasemissionen (Scope 1-3) pro Moi. $ Umsatz) des Finanzproduktes niedriger als die der beiden Vergleichsindizes MSCI Europe als Abbild der europäischen Wirtschaft und MSCI World als Abbild der globalen Wirtschaft sein muss.

Die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen durch Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe erfolgt durch den Ausschluss von Direktinvestments in Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas), zu mindestens 1% aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle, zu mindestens 50% aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgas-Emissionsintensität von mehr als 100 g Kohlenstoffdioxid-Äquivalente je Kilowattstunde besteht sowie in Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil von mehr als 10% an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe. Außerdem erfolgen keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil an Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle, 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl, 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen oder 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen.

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität werden berücksichtigt, indem keine Direktinvestments in Unternehmen mit sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirkenden Tätigkeiten erfolgen. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil von mehr als 15% an Unternehmen mit sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirkenden Tätigkeiten.

Nachteilige Auswirkungen durch Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen werden berücksichtigt, indem keine Direktinvestments in Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact, oder die OECD-Leitsätze für multilaterale Unternehmen erfolgen. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteilen an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und / oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen durch Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich umstrittener Waffen erfolgt durch den grundsätzlichen Ausschluss von Direktinvestments in Unternehmen mit Tätigkeiten oder Investmentfonds mit einem Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich umstrittener Waffen.

Nachteilige Auswirkungen basierend auf Investitionen in Staaten mit Verstößen gegen soziale Bestimmungen werden durch die folgenden sozialen Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente die von Staaten mit Todesstrafe, autoritärem Regime, hoher Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keiner Friedfertigkeit, keiner Pressefreiheit oder Besitz von Atomwaffen emittiert wurden.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im regelmäßigen Bericht, welcher im Jahresbericht enthalten ist, zu finden.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts integriert die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in die Investitionsentscheidungen des Fonds.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische, ethische und soziale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Basierend auf einem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß darin definierter Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert.

Das ESG-Regelwerk bildet die Grundlage der Anlagestrategie und umfasst mehrere Nachhaltigkeitsstrategien. Diese beinhaltet die Berücksichtigung des Nachhaltigkeits-Ratings (ESG-Letter-Rating mittels Best-in-Class Ansatz von MSCI ESG Research LLC), die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Unternehmen und Staaten, die Überwachung von Kontroversen und Normeinhaltungen von Unternehmen sowie den Ausschluss von Finanzinstrumenten mit Verstößen gegen die PAB-Ausschlüsse oder mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.

Zusätzlich wird auf Fondsebene die Erzielung eines Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen (Auswirkungsbezug) sowie die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores (Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC) sichergestellt. Der ESG-Score ist nicht branchen-adjustiert und verfolgt somit keinen Best-in-Class Ansatz.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie durch die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess basiert u.a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC. Diese werden derzeit mindestens wöchentlich durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. DieFundRock Management Company S.A.wird nur in Finanzinstrumente investieren, welche basierend auf diesem ESG-Regelwerk als nachhaltig klassifiziert werden.

Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt.

Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als nachhaltig klassifiziert sind oder auf Fondsebene der ESG-Score <= 5,0 oder der Mindestanteil nachhaltiger

Investitionen unter 10% ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich:

  Finanzinstrumente müssen bei der Nachhaltigkeitsagentur MSCI Research ESG LLC ein Nachhaltigkeitsrating (ESG Letter-Rating) von mindestens BBB (auf der Skala von CCC bis AAA) erhalten.

  Direktinvestments in Unternehmen welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

  Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht. Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht. Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) besteht sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

  Grundsätzlich ausgeschlossen werden Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

  Keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO*)* überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILOvorliegt.

  Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten

Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

Keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten mit Todesstrafe, autoritärem Regime, keiner Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keiner Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hoher Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keiner Friedfertigkeit, keiner Pressefreiheit, Besitz von Atomwaffen,oder Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25% o emittiert wurden.

Es erfolgt grundsätzlich keine Investition in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.

Der für das Finanzprodukt ermittelte und überwachte ESG-Score der Nachhaltigkeitsagentur MSCI Research ESG LLC (Weighted-Average Key Issue Score, gewichteter Durchschnitt der im Finanzprodukt enthaltenen Vermögenswerte) muss > 5,0 (auf der Skala von 0,0 (am schlechtesten) bis 10,0 (am besten)) sein.

Das Finanzprodukt muss über einen Anteil an nachhaltigen Investitionen (Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) von mindestens 10% verfügen.

Die Verfahrensweise einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

nicht relevant, da keine Verpflichtung besteht den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehemen, in die investiert wird, bewertet?

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

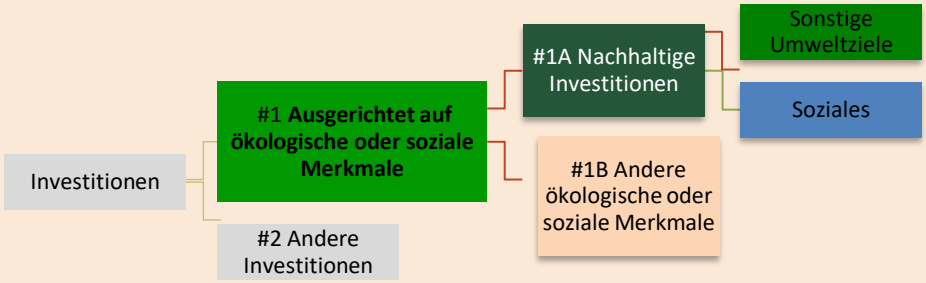

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) ist 80%.

Im Rahmen der Vermögensallokation ist ein Höchstanteil von 20% an Investitionen, die weder auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (Kategorie #2: Andere Investitionen) geplant.

Zudem ist ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (Unterkategorie #1A: Nachhaltige Investitionen) von 10% geplant. Entsprechend ist ein Höchstanteil von 70% an Investitionen die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt aber nicht als nachhaltig eingestuft werden (Unterkategorie #1B: Andere ökologische oder soziale Merkmale) geplant.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**

  nicht relevant, da in diesem Finanzprodukt keine Derivate eingesetzt werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO^2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[22] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

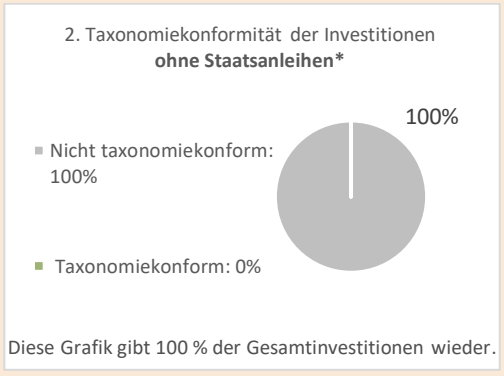

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

[22] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten ist entsprechend des Mindestanteils an taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen 0%.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen und deren wirtschaftliche Tätigkeit im Regelwerk der EU-Taxonomie ((EU 2020/852) nicht als nachhaltige Investition klassifiziert ist, beträgt 5%.

Bei der Erzielung nachhaltiger Investitionen legt das Finanzprodukt die Definition nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) zugrunde, welche alle zur Erreichung eines Umweltziels wirtschaftlichen Tätigkeiten als nachhaltige Investition, unabhängig von deren Klassifizierung in der EU-Taxonomie ((EU 2020/852), definiert. Vorausgesetzt das die wirtschaftliche Tätigkeit keinem anderen Umwelt- oder sozialem Ziel erheblich schadet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen, ist 5%.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen" fallen Barmittel welche als zusätzliche Liquidität gehalten werden und Derivate welche der Absicherung dienen. Liquiditäts– und Derivatepositionen werden im Rahmen des ESG-Regelwerks nicht betrachtet und unterliegen somit keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investitionen** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produktes: VV-Strategie – Wertstrategie 50 ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900Y84C4LKOW7I896

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, entält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ mit einem sozialen Ziel
	☒ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt die folgenden Merkmale:

Investitionen in Finanzinstrumente mit schwachem Nachhaltigkeits-Rating (ESG-Letter-Rating von MSCI ESG Research LLC) werden ausgeschlossen.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, welche in den Geschäftsfeldern geächtete Waffensysteme, Nuklearwaffen, Produktion konventioneller Waffen oder ziviler Schusswaffen sowie Waffen insgesamt, Produktion von Tabak, Produktion von

Erwachsenenunterhaltung sowie Erwachsenenunterhaltung insgesamt, Betrieb von Glücksspiel sowie Glücksspiel insgesamt, Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, gentechnisch verändertem Saatgut, Verhütungsmittel, Erzeugung von Nuklearenergie sowie fossile Brennstoffe agieren oder festgelegte Umsatzschwellen überschreiten. Zusätzlich erfolgen keine Direktinvestments in Versorgungsunternehmen, deren Anteil der Stromerzeugung aus den fossilen Brennstoffen Kohle und Öl einen festgelegten Schwellenwert überschreiten.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen im Falle kontroverser Geschäftspraktiken und / oder eines Verstoßes gegen festgelegte internationale Normen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und / oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und / oder die Unternehmensführung haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet.

Investitionen in Finanzinstrumente mit Verstoß gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818, sog. PAB-Ausschlüsse) werden ausgeschlossen.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Staaten, welche gegen festgelegte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen. Investitionen in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen werden ebenfalls ausgeschlossen.

Zusätzlich erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen ohne positive Auswirkung (SDG Net Alignment Score von MSCI ESG Research LLC) auf die Erreichung der 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDGs).

Ein weiteres beworbenes Merkmal des Finanzprodukts ist die Erzielung eines überdurchschnittlichen Gesamt-ESG-Scores (Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC) bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

Für alle benannten ökologischen und sozialen Merkmale wurden Referenzwerte zu deren Erreichung definiert.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

- ESG-Rating (ESG-Letter-Rating von MSCI ESG Research LLC)
- Kontroverse Geschäftsfelder
- Kontroverse Geschäftspraktiken
- Einhaltung internationaler Normen
- Einhaltung PAB-Ausschüsse

- Einhaltung Nachhaltigkeitskriterien für Staaten
- direkter Bezug zu Agrarrohstoffen
- Auswirkung auf Erreichung der 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG Net Alignment Score von MSCI ESG Research LLC)
- Gesamt –ESG-Score (gewichteter Durchschnitt Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

nicht relevant, da mit dem Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeisfaktoren berücksichtigt?

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

nicht relevant, da mit dem Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen” findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✖ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs – Principal Adverse Impacts).

Es werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) berücksichtigt:

- Treibhausgas-Emissionsintensität der investierten Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich umstrittener Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) tätig sind
- Investierte Staaten, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die Berücksichtigung der genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch eine Steuerung dieser PAIs im Rahmen des Investmentprozesses des Finanzprodukts. Die übrigen PAIs (gem. Anhang 1 DelVO (EU) 2022/1288) werden nicht berücksichtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen der Treibhausgas-Emissionsintensität der investierten Unternehmen werden berücksichtigt, indem die Treibhausgas-Emissionsintensität (Tonnen Treibhausgasemissionen (Scope 1-3) pro Mio. $ Umsatz) des Finanzproduktes niedriger als die der beiden Vergleichsindizes MSCI

Europe als Abbild der europäischen Wirtschaft und MSCI World als Abbild der globalen Wirtschaft sein muss.

Die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen durch Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe erfolgt durch den Ausschluss von Direktinvestments in Unternehmen deren Umsatz zu mindestens10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas), zu mindestens 1% aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle, zu mindestens 50% aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgas-Emissionsintensität von mehr als 100 g Kohlenstoffdioxid-Äquivalente je Kilowattstunde besteht sowie in Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil von mehr als 10% an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe. Außerdem erfolgen keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil an Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle, 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl, 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen oder 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen.

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität werden berücksichtigt, indem keine Direktinvestments in Unternehmen mit sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirkenden Tätigkeiten erfolgen. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil von mehr als 15% an Unternehmen mit sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirkenden Tätigkeiten.

Nachteilige Auswirkungen durch Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen werden berücksichtigt, indem keine Direktinvestments in Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multilaterale Unternehmen erfolgen. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit Anteilen an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und / oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen durch Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich umstrittener Waffen erfolgt durch den grundsätzlichen Ausschluss von Direktinvestments in Unternehmen mit Tätigkeiten oder Investmentfonds mit einem Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich umstrittener Waffen.

Nachteilige Auswirkungen basierend auf Investitionen in Staaten mit Verstößen gegen soziale Bestimmungen werden durch die folgenden sozialen Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente die von Staaten mit Todesstrafe, autoritärem Regime, hoher Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keiner Friedfertigkeit, keiner Pressefreiheit oder Besitz von Atomwaffen emittiert wurden.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im regelmäßigen Bericht, welcher im Jahresbericht enthalten ist, zu finden.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts integriert die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in die Investitionsentscheidungen des Fonds.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische, ethische und soziale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Basierend auf einem umfangreichen ESG-Regelwerk werden Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß darin definierter Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert.

Das ESG-Regelwerk bildet die Grundlage der Anlagestrategie und umfasst mehrere Nachhaltigkeitsstrategien. Diese beinhaltet die Berücksichtigung des Nachhaltigkeits-Ratings (ESG-Letter-Rating mittels Best-in-Class Ansatz von MSCI ESG Research LLC), die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Unternehmen und Staaten, die Überwachung von Kontroversen, Normeinhaltungen und Auswirkung auf die 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung von Unternehmen sowie den Ausschluss von Finanzinstrumenten Verstößen gegen die PAB-Ausschlüsse oder mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.

Zusätzlich wird auf Fondsebene die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores (Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC) sichergestellt. Der ESG-Score ist nicht branchen-adjustiert und verfolgt somit keinen Best-in-Class Ansatz.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie durch die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess basiert u.a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC. Diese werden derzeit mindestens wöchentlich durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. Die FundRock Management Company S.A.wird nur in Finanzinstrumente investieren, welche basierend auf diesem ESG-Regelwerk als nachhaltig klassifiziert werden.

Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt.

Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als nachhaltig klassifiziert sind oder auf Fondsebene der ESG-Score <= 5,0 ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

○ ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

*Bei d*en Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich:

Finanzinstrumente müssen bei der Nachhaltigkeitsagentur MSCI Research ESG LLC ein Nachhaltigkeitsrating (ESG Letter-Rating) von mindestens BBB (auf der Skala von CCC bis AAA) erhalten.

Direktinvestments in Unternehmen welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht. Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht. Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

Grundsätzlich ausgeschlossen werden Unternehmen die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

Keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorliegt.

Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

Keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten mit Todesstrafe, autoritärem Regime, keiner Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keiner Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hoher Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keiner Friedfertigkeit, keiner Pressefreiheit, Besitz von Atomwaffen oder Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25% emittiert wurden.

Es erfolgt grundsätzlich keine Investition in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.

Keine Direktinvestments in Unternehmen ohne positive Auswirkung (SDG Net Alignment Score von MSCI ESG Research LLC) auf die Erreichung der 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs). Der für das Unternehmen ermittelte durchschnittliche SDG Net Alignment Score aller 17 UN-Ziele muss > 0 (auf der Skala von -10,0 (am schlechtesten) bis 10,0 (am besten)) sein.

Der für das Finanzprodukt ermittelte und überwachte ESG-Score der Nachhaltigkeitsagentur MSCI Research ESG LLC (Weighted-Average Key Issue Score, gewichteter Durchschnitt der im Finanzprodukt enthaltenen Vermögenswerte) muss > 5,0 (auf der Skala von 0,0 (am schlechtesten) bis 10,0 (am besten)) sein.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

nicht relevant, da keine Verpflichtung besteht den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehemen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweise einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen , die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der

Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

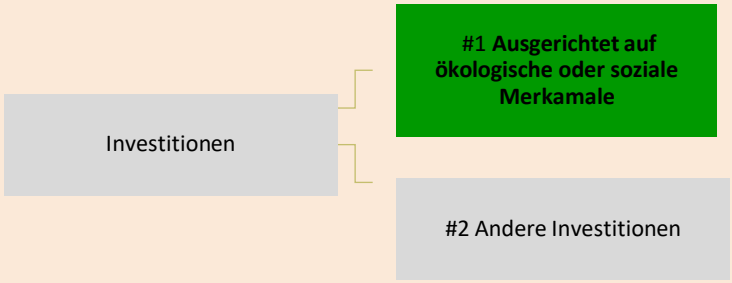

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) ist 80%.

Im Rahmen der Vermögensallokation ist ein Höchstanteil von 20% an Investitionen, die weder auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (Kategorie #2: Andere Investitionen) geplant.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

nicht relevant, da in diesem Finanzprodukt keine Derivate eingesetzt werden.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO^2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[23] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

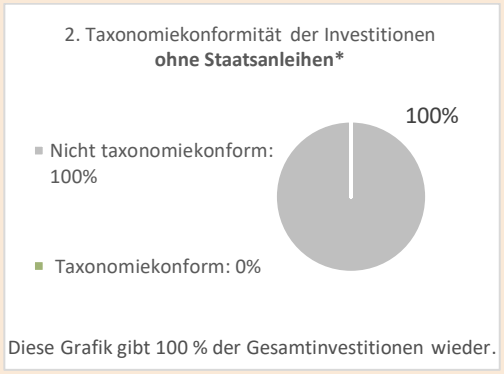

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten ist entsprechend des Mindestanteils an taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

nicht relevant, da mit dem Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

[23] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

nicht relevant, da mit dem Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen" fallen Barmittel welche als zusätzliche Liquidität gehalten werden und Derivate welche der Absicherung dienen. Liquiditäts– und Derivatepositionen werden im Rahmen des ESG-Regelwerks nicht betrachtet und unterliegen somit keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investitionen** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produktes: VV-Strategie – Wertstrategie 30 ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900L3ISJK6V5NZI39

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, entält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologisch/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt die folgenden Merkmale:

Investitionen in Finanzinstrumente mit schwachem Nachhaltigkeits-Rating (ESG-Letter-Rating von MSCI ESG Research LLC werden ausgeschlossen.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen, welche in den Geschäftsfeldern geächtete Waffensysteme, Nuklearwaffen, Produktion konventioneller Waffen oder

ziviler Schusswaffen sowie Waffen insgesamt, Produktion von Tabak, Produktion von Erwachsenenunterhaltung sowie Erwachsenenunterhaltung insgesamt, Betrieb von Glücksspiel sowie Glücksspiel insgesamt, Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, gentechnisch verändertem Saatgut, Verhütungsmittel, Erzeugung von Nuklearenergie sowie fossile Brennstoffe agieren oder festgelegte Umsatzschwellen überschreiten. Zusätzlich erfolgen keine Direktinvestments in Versorgungsunternehmen, deren Anteil der Stromerzeugung aus den fossilen Brennstoffen Kohle und Öl einen festgelegten Schwellenwert überschreiten.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen im Falle kontroverser Geschäftspraktiken und / oder eines Verstoßes gegen festgelegte internationale Normen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und / oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und / oder die Unternehmensführung haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet.

Investitionen in Finanzinstrumente mit Verstoß gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818, sog. PAB-Ausschlüsse) werden ausgeschlossen.

Es erfolgen keine Direktinvestments in Staaten, welche gegen festgelegte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen. Investitionen in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen werden ebenfalls ausgeschlossen.

Zusätzlich erfolgen keine Direktinvestments in Unternehmen ohne positive Auswirkung (SDG Net Alignment Score von MSCI ESG Research LLC) auf die Erreichung der 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDGs).

Ein weiteres beworbenes Merkmal des Finanzprodukts ist die Erzielung eines überdurchschnittlichen Gesamt-ESG-Scores (Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC) bestehend aus einer Vielzahl an Indikatoren aus Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung.

Für alle benannten ökologischen und sozialen Merkmale wurden Referenzwerte zu deren Erreichung definiert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

- ESG-Rating (ESG-Letter-Rating von MSCI ESG Research LLC)
- Kontroverse Geschäftsfelder
- Kontroverse Geschäftspraktiken

- Einhaltung internationaler Normen
- Einhaltung PAB-Ausschlüsse
- Einhaltung Nachhaltigkeitskriterien für Staaten
- direkter Bezug zu Agrarrohstoffen
- Auswirkung auf Erreichung der 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG Net Alignment Score von MSCI ESG Research LLC)
- Gesamt –ESG-Score (gewichteter Durchschnitt Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC)

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

nicht relevant, da mit dem Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeisfaktoren berücksichtigt?

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

nicht relevant, da mit dem Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen” findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs – Principal Adverse Impacts).

Es werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) berücksichtigt:

- Treibhausgas-Emissionsintensität der investierten Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger

  Biodiversität auswirken
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich umstrittener Waffen

  (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) tätig sind
- Investierte Staaten, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die Berücksichtigung der genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch eine Steuerung dieser PAIs im Rahmen des Investmentprozesses des Finanzprodukts. Die übrigen PAIs (gem. Anhang 1 DelVO (EU) 2022/1288) werden nicht berücksichtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen der Treibhausgas-Emissionsintensität der investierten Unternehmen werden berücksichtigt, indem die Treibhausgas-Emissionsintensität (Tonnen Treibhausgasemissionen (Scope 1-3) pro Mio. $ Umsatz) des Finanzproduktes niedriger als die der beiden Vergleichsindizes MSCI Europe als Abbild der europäischen Wirtschaft und MSCI World als Abbild der globalen Wirtschaft sein muss.

Die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen durch Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe erfolgt durch den Ausschluss von Direktinvestments in Unternehmen deren Umsatz zu mindestens10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas), zu mindestens 1% aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle, zu mindestens 50% aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgas-Emissionsintensität von mehr als 100 g Kohlenstoffdioxid-Äquivalente je Kilowattstunde besteht sowie in Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil von mehr als 10% an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe. Außerdem erfolgen keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil an Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem

Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle, 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl, 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen oder 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen.

Die nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität werden berücksichtigt, indem keine Direktinvestments in Unternehmen mit sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirkenden Tätigkeiten erfolgen. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit einem Anteil von mehr als 15% an Unternehmen mit sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirkenden Tätigkeiten.

Nachteilige Auswirkungen durch Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen werden berücksichtigt, indem keine Direktinvestments in Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multilaterale Unternehmen erfolgen. Es erfolgen zudem keine Investments in Investmentfonds mit Anteilen an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und / oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen durch Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich umstrittener Waffen erfolgt durch den grundsätzlichen Ausschluss von Direktinvestments in Unternehmen mit Tätigkeiten oder Investmentfonds mit einem Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich umstrittener Waffen.

Nachteilige Auswirkungen basierend auf Investitionen in Staaten mit Verstößen gegen soziale Bestimmungen werden durch die folgenden sozialen Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Es erfolgen keine Direktinvestments in Finanzinstrumente die von Staaten mit Todesstrafe, autoritärem Regime, hoher Korruption, Zwangs- und/oder Kinderarbeit, keiner Friedfertigkeit, keiner Pressefreiheit oder Besitz von Atomwaffen emittiert wurden.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im regelmäßigen Bericht, welcher im Jahresbericht enthalten ist, zu finden.

☐ Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts integriert die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in die Investitionsentscheidungen des Fonds.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente werden Nachhaltigkeitskriterien, insbesondere ökologische, ethische und soziale sowie Gesichtspunkte der Unternehmensführung, berücksichtigt. Basierend auf einem umfangreichen ESG-Regelwerk werden

Finanzinstrumente und/oder Emittenten gemäß darin definierter Nachhaltigkeitskriterien bewertet und entsprechend klassifiziert.

Das ESG-Regelwerk bildet die Grundlage der Anlagestrategie und umfasst mehrere Nachhaltigkeitsstrategien. Diese beinhaltet die Berücksichtigung des Nachhaltigkeits-Ratings (ESG-Letter-Rating mittels Best-in-Class Ansatz von MSCI ESG Research LLC), die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Unternehmen und Staaten, die Überwachung von Kontroversen, Normeinhaltungen und Auswirkung auf die 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung von Unternehmen sowie den Ausschluss von Finanzinstrumenten Verstößen gegen die PAB-Ausschlüsse oder mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.

Zusätzlich wird auf Fondsebene die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Scores (Weighted-Average Key Issue Score von MSCI ESG Research LLC) sichergestellt. Der ESG-Score ist nicht branchen-adjustiert und verfolgt somit keinen Best-in-Class Ansatz.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie durch die Implementierung des ESG-Regelwerks im Investmentprozess basiert u.a. auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC. Diese werden derzeit mindestens wöchentlich durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. DieFundRock Management Company S.A. wird nur in Finanzinstrumente investieren, welche basierend auf diesem ESG-Regelwerk als nachhaltig klassifiziert werden.

Der Kontrollprozess findet regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, statt.

Wird hierbei festgestellt, dass ausgewählte Finanzinstrumente aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten gemäß des ESG-Regelwerks nicht mehr als nachhaltig klassifiziert sind oder auf Fondsebene der ESG-Score <= 5,0 ist, wird die Konformität mit dem ESG-Regelwerk schrittweise wiederhergestellt.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

  Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich:

  Finanzinstrumente müssen bei der Nachhaltigkeitsagentur MSCI Research ESG LLC ein Nachhaltigkeitsrating (ESG Letter-Rating) von mindestens BBB (auf der Skala von CCC bis AAA) erhalten.

  Direktinvestments in Unternehmen welche in kontroversen Geschäftsfeldern agieren, unterliegen den folgenden Mindestausschlüssen:

  Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 5% aus der Produktion von zivilen Schusswaffen, konventionellen Waffen, Waffen insgesamt oder dem Betrieb von Glücksspiel besteht. Unternehmen deren Umsatz zu mehr als 10% aus der Produktion von Alkohol bei Spirituosenherstellern, Glücksspiel gesamt, Erwachsenenunterhaltung gesamt, Verhütungsmittel, gentechnisch verändertem Saatgut oder Erzeugung von Nuklearenergie besteht. Unternehmen deren Umsatz zu mindestens 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl/Gas) sowie Versorger deren Anteil an der Stromerzeugung zu mehr als 10% aus fossilen Brennstoffen (Kohle/Öl) besteht.

Grundsätzlich ausgeschlossen werden Unternehmen, die Produktion und/oder Vertrieb von geächteten Waffensystemen oder Nuklearwaffen oder Produktion von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak betreiben.

Keine Direktinvestments in Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken betreiben oder gegen internationale Normen verstoßen. Eine Kontroverse ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z.B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z.B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Zusätzlich wird die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) überwacht. Ausgeschlossen werden Unternehmen bei welchen eine Kontroverse mit sehr schwerwiegenden Auswirkungen, ein Verstoß gegen eine der internationalen Normen oder eine Kontroverse mit anhaltend schwerwiegenden Auswirkungen sowie Beobachtungsstatus (Watchlist) bei den Grundsätzen des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte oder den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorliegt.

Finanzinstrumente müssen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (gem. Artikel 12 Absatz 1 a-g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) einhalten. Diese Ausschlüsse umfassen Investitionen in folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen
- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen

Keine Direktinvestments in Finanzinstrumente, die von Staaten mit Todesstrafe, autoritärem Regime, keiner Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens, keiner Ratifizierung der Biodiversitätskonvention, hoher Korruption, Zwangs- und/oder

Kinderarbeit, keiner Friedfertigkeit, keiner Pressefreiheit, Besitz von Atomwaffen oder Anteil an Stromerzeugung aus Atomkraft > 25% emittiert wurden.

Es erfolgt grundsätzlich keine Investition in Finanzinstrumente mit direktem Bezug zu Agrarrohstoffen.

Keine Direktinvestments in Unternehmen ohne positive Auswirkung (SDG Net Alignment Score von MSCI ESG Research LLC) auf die Erreichung der 17 UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs). Der für das Unternehmen ermittelte durchschnittliche SDG Net Alignment Score aller 17 UN-Ziele muss > 0 (auf der Skala von -10,0 (am schlechtesten) bis 10,0 (am besten)) sein.

Der für das Finanzprodukt ermittelte und überwachte ESG-Score der Nachhaltigkeitsagentur MSCI Research ESG LLC (Weighted-Average Key Issue Score, gewichteter Durchschnitt der im Finanzprodukt enthaltenen Vermögenswerte) muss > 5,0 (auf der Skala von 0,0 (am schlechtesten) bis 10,0 (am besten)) sein.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

nicht relevant, da keine Verpflichtung besteht den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweise einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen , die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehemen, in die investiert wird, bewertet?***

Für alle investierten Unternehmen wird eine Bewertung der guten Unternehmensführung vorgenommen. Im Rahmen des ESG-Regelwerks werden für alle investierten Unternehmen Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung hinsichtlich Vorhandensein und Schwere basierend auf Informationen des Nachhaltigkeitsdatenversorger MSCI ESG Research LLC bewertet und überwacht. In die Bewertung der guten Unternehmensführung wird zudem die Einhaltung der internationalen Normen Grundsätze des UN Global Compact sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durch die investierten Unternehmen einbezogen. Bei Investmentfonds erfolgt bei der Bewertung der guten Unternehmensführung die Bewertung und Überwachung der Kontroversen im Themenfeld Unternehmensführung sowie der Einhaltung der internationalen Norm Grundsätze des UN Global Compact.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

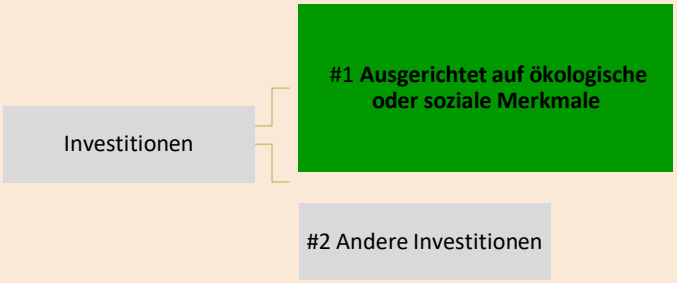

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der für das Finanzprodukt geplante Mindestanteil an Investitionen die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden (Kategorie #1: Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) ist 80%.

Im Rahmen der Vermögensallokation ist ein Höchstanteil von 20% an Investitionen die weder auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (Kategorie #2: Andere Investitionen) geplant.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**

  nicht relevant, da in diesem Finanzprodukt keine Derivate eingesetzt werden.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[24] investiert?**

[24] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO^2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

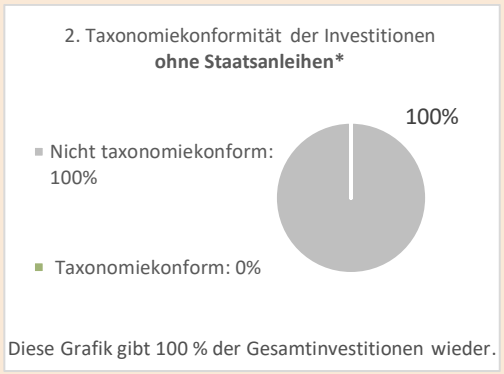

**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten ist entsprechend des Mindestanteils an taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

nicht relevant, da mit dem Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

nicht relevant, da mit dem Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen" fallen Barmittel welche als zusätzliche Liquidität gehalten werden und Derivate welche der Absicherung dienen. Liquiditäts– und Derivatepositionen werden im Rahmen des ESG-Regelwerks nicht betrachtet und unterliegen somit keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.fundrock.com/sustainability-related-disclosures/

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Der Vertrieb der Fondsanteile ist nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt worden.

Informationsstelle

Als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert die **Landesbank Baden-Württemberg** mit Sitz Am Hauptbahnhof 2, D-70173 Stuttgart (im folgenden „**LBBW**“).

Bei der LBBW sind die folgenden Informationen und Unterlagen kostenlos einsehbar bzw. in Papierform kostenlos erhältlich:

- Verkaufsprospekt
- Basisinformationsblätter
- Allgemeines Verwaltungsreglement, Sonderreglements der Teilfonds
- Halbjahres- und Jahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise
- Alle sonstigen Angaben und Unterlagen, die im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen sind

Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahme- und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Publikationen

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft FundRock Management Company S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) unter www.fundrock.com veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.fundrock.com im Downloadbereich für deutsche Anleger veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt zusätzlich eine Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers gemäß § 298 Absatz 2 KAGB, die ebenfalls auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.fundrock.com im Downloadbereich für deutsche Anleger abgerufen werden kann:

aa) Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
bb) Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,

cc) Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
dd) Die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen Fonds,
ee) Die Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen eines Master-Fonds.

Darüber hinaus liegen der in diesem Verkaufsprospekt erwähnte Anlageberatungsvertrag, Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag sowie Register- und Transferstellenvertrag bei der Verwaltungsgesellschaft und bei der oben genannten Informationsstelle kostenlos zur Einsicht aus.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.